

werden, doch leider enden sie meist 1945. Gerade im Sinne der eingangs geäußerten Intention, auch für den Touristen zu dienen, hätte man sich eine Weiterführung gewünscht. Trotzdem ist das Buch im Sinne jener Intention zu empfehlen, zum Blättern, zum Schauen, zum Lesen. *Udo Arnold*

Wolfgang Braunsfels: Die Kunst im Heiligen Römischen Reich. Band V: Grenzstaaten im Osten und Norden. Deutsche und slawische Kultur. München: C. H. Beck 1985. 386 S. mit 338 Abb., Ln. 142, – DM.

Wir leben im Zeitalter der Handbücher und Gesamtdarstellungen, da die gedruckte Informationsflut zu umfangreich geworden ist. In diesen Zusammenhang gehört auch das vorliegende, acht Bände umfassende Gesamtwerk eines unserer großen deutschen Kunsthistoriker. Drei Bände widmen sich dem Kerngebiet des Reiches, zwei den Grenzräumen im Westen und – der hier besprochene – im Osten, drei weitere gliedern chronologisch. Kärnten und Steiermark, Böhmen mit Mähren und Schlesien, Preußen und Livland werden in diesem Band behandelt, wobei die Einleitung den – m. E. vergeblichen – Versuch macht, die Gebiete inhaltlich zusammenzubinden. Demgemäß fasse ich mich hier auch nur mit dem dritten Teil.

Bereits die Einleitung versetzt einem eine kalte Dusche: das ehem. Königsberger Staatsarchiv kam von Göttingen nach Koblenz, Friedrich Benninghoven als ehem. Archivdirektor in Riga; als wesentliche kunsthistorische Grundlage der Darstellung dient ausgerechnet Niels von Holsts „Der Deutsche Ritterorden und seine Bauten“. In dieser Art geht es weiter, recht oft liegt der Verf. mit seinen Angaben der Fakten oder Daten gerade eben daneben, ohne daß hier eine Detailauflistung erfolgen soll. Insgesamt stellt seine Frühgeschichte des Deutschen Ordens und Preußens ein ausgesprochenes Ärgernis dar.

Es folgt die Darstellung der Burgen nach Clasen, Dehio-Gall und von Holst: Weiterführen kann diese Zusammenfassung nicht. Dasselbe gilt für den Bereich der Kathedralburgen, wobei z. B. Alenstein noch dem Bischof, nicht dem Kapitel zugeordnet wird. Auch den folgenden Abschnitten über die Marienburg und die Städte (Thorn und Elbing) fehlt neuere Literatur mit Ausnahme einiger polnischer Titel, auf die der Verf. offenbar hingewiesen wurde. Es schließen sich an die Abschnitte „Die Aufgabe der Klöster“, „Vom herzoglichen zum königlichen Preußen“, „Königsberg“, „Die Herrenhäuser“ – auch sie bestechen ebensowenig wie die vorigen.

Diesem Großkapitel „Vom Ordensstaat zu Ostpreußen“ folgt ein weiteres: „Ostseemetropolen“ mit Danzig, Riga und Reval, und aufgrund der vorhergehenden Mängel ist man lesemüde geworden. Viel Mittelalter, wenig Neuzeit, viel Architektur, wenig Skulptur, fast keine Malerei – war das die Kunst in Preußen? Die Vorkriegsliteratur vermittelt ein besseres Bild. Wäre sie wenigstens gut zusammengefaßt, dann hätte man eine brauchbare Übersicht auf altem Literaturstand, doch dies bietet der Verf. nicht. Wären die Abbildungen gut und neu, könnte man sich darüber freuen; doch die meisten stammen von vor dem Kriege, auch wenn es neuere auf polnischer Seite durchaus gibt. Farbe kennt das Buch nur beim Schutzumschlag.

Das Fazit ist rundherum enttäuschend. Der Reprint einer Vorkriegsdarstellung ist gewinnbringender. Hier stößt der Verf. nicht nur über die Grenzen des Reiches, sondern wohl auch über die eigenen vor. Für die preußische Forschung kann man seine Darstellung getrost vergessen, und hinsichtlich des Gesamtwerkes ist es bedauerlich, daß Preußen zu schwach repräsentiert wird – die kunsthistorische Entwicklung des Landes hätte eine bessere Darstellung verdient. *Udo Arnold*

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
Reitgasse 7/9, 3550 Marburg (Lahn)

Einsendung von Manuskripten erbeten an
Dr. Stefan Hartmann oder Dr. Klaus Neitmann
Archivstr. 12–14, 1000 Berlin 33

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates

Herstellung: Karlheinz Stahringer, 3557 Ebsdorfergrund 6

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND
WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN
DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 27/1989

ISSN 0032-7972

Nr. 1/2

INHALT

Otto Wank, Zur ländlichen Besiedlung Ostpreußens im 18. Jahrhundert am Beispiel der Hauptämter Barten und Ortelsburg, S. 1 – *Jürgen Sarnowski*, Ein Streit der Marienburger Großschäfferei mit den Grafen von Northumberland am Anfang des 15. Jahrhunderts, S. 18 – Buchbesprechungen S. 25.

Zur ländlichen Besiedlung Ostpreußens im 18. Jahrhundert am Beispiel der Hauptämter Barten und Ortelsburg

Von *Otto Wank*

Die überlieferten Archivalien des Historischen Staatsarchivs Königsberg ermöglichen eine fast lückenlose Besiedlungsgeschichte im 18. Jahrhundert für die ostpreußischen Untertanen des Landesherrn¹. Dagegen können für die Untertanen der zahlreichen adeligen Grundherrschaften und der Stadtdörfer nur wenige besiedlungsgeschichtliche Angaben gemacht werden, weil die Gutsarchive nicht evakuiert worden sind bzw. die überlieferten Stadtdeposita² nur wenige besitz- und personenrechtliche Archivalien enthalten. Gut überliefert sind die gedruckten Anordnungen der Landesherrn in Form der Edikt-Sammlungen³. Für die Besiedlungsgeschichte Ostpreußens im 18. Jahrhundert müssen auch die Akten des Generaldirektoriums in Berlin berücksichtigt werden, die nach kriegsbedingter Auslagerung heute im Zentralen Staatsarchiv in Merseburg einzusehen sind. An ihrer Stelle wurden folgende gedruckte Quellenwerke ausgewertet: „Acta

¹ Diese Archivalien befinden sich im Geheimen Preussischer Kulturbesitz (GStAPK) in der XX. HA StA Königsberg und werden nachfolgend in der im GStAPK üblichen Form zitiert.

² Siehe Findbuch Nr. 459 im GStAPK (Rep. 150).

³ Hg. von Mylius unter der Bezeichnung „Corpus Constitutionum Marchicarum“ (wird zitiert „C. C. M.“); ab 1751 unter der Bezeichnung „Novum Corpus Constitutionum ...“ (wird zitiert: „N. C. C.“).

Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert⁴ und „Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur“⁵.

Der Schwedisch-Polnische Krieg (1655–1660) brachte der Bevölkerung und der Landeskultur Ostpreußens schwere Verluste, die besonders verheerend in den südlichen und östlichen Grenzgebieten waren⁶. Die Staatsfinanzen waren zerrüttet. Die Amtsrechnungen dieser Jahre weisen die rückständigen Abgaben vieler Amtsuntertanen aus, die jahrelang fortgeschrieben wurden, bis sie 1718 auf königlichem Befehl als „inexigible“ gelöscht wurden. Die „Ist-Einnahmen“ vieler Ämter betrugten nur ein Drittel der „Soll-Einnahmen“⁷.

Das Steuerbewilligungsrecht der Stände, das diese im Herzogtum Preußen stets unter Wahrung ihrer Eigeninteressen handhabten, ließ dem Landesherrn nur geringe finanzielle Möglichkeiten, der materiellen Not im Land entgegenzuwirken. Seit seinem Regierungsantritt hat deshalb Kurfürst Friedrich Wilhelm zur Steigerung der Abgaben an die private kurfürstliche „Schatulle“ die Siedlungen in den landesherrlichen Forstgebieten vorangetrieben. So entstanden bereits 1645 im Hauptamt Ortelsburg das Schatulldorf Friedrichowen und 1684/85 im Hauptamt Barten die Schatulldörfer Ellernbruch und Hoch Lindenberg⁸. Hunderte von Schatull-Siedlungen nach kölmischen und minderen Rechten entstanden bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Siedler entstammten überwiegend den benachbarten Kirchspielen.

Da die Kontributionsabgaben nur nach der Hufenzahl bemessen wurden, gerieten besonders die Bauern auf den sandigen Böden Ostpreußens in große wirtschaftliche Not und suchten in ihrer Hilflosigkeit vielfach ihr Heil in der Flucht über die naheliegende polnische Grenze, was sich allerdings angesichts der schlechten Lage der Landbevölkerung in der Adelsrepublik kaum als hilfreich erwies.

Die wenigen Wiederbesetzungen von wüsten Höfen bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts erfolgten überwiegend durch die zweiten und weiteren Bauernsöhne aus den benachbarten Kirchspielen, wie es die Amtsrechnungen in den Zinsbefreiungs- und Besatzlisten für Neusiedler ausweisen⁹.

Am 18. 1. 1701 wurde Kurfürst Friedrich III. in Königsberg als Friedrich I. zum König in Preußen gekrönt. Dieser Staatsakt brachte durch die aufwendigere Hofhaltung den Landeskindern nur eine Erhöhung der Steuerlasten.

Die totale Grenzsperrung, um die von Polen 1708 sich ausbreitende Pest zu stoppen, war vergeblich. Die südlichen und östlichen Grenzgebiete Ostpreußens wurden fast entvölkert. Auch die Städte, einschließlich Königsberg, hatten viele Pestopfer zu beklagen¹⁰.

Der Preußische Kammerpräsident berichtete am 2. 1. 1710 aus Wehlau, wohin die Preußische Regierung und die Amtskammer wegen der Pest geflüchtet waren, in welche Not und Unordnung das Land geraten war¹¹. Der ausführliche Bericht des Advocatus Fisci Lau vom 16. 9. 1710 an den König über seine Untersuchungen bei den Bauern und beim Handel machte auch das eigennützige Verhalten vieler Beamten für die ruinöse Lage des Landes verantwortlich¹².

Im Patent vom 20. 9. 1711, das König Friedrich I. nach Abklingen der Pest in seinen Provinzen verteilen ließ, bot er allen Untertanen, aber auch den Fremden aus den Nachbarländern an, sich zu günstigen Steuerkonditionen in Preußen niederzulassen. Im 2. Kolonisations-Patent vom 8. 11. 1712 wurde allen Interessenten zusätzlich versichert, daß sie bei Nicht-Gefallen Preußen wieder verlassen dürften¹³.

Zwei Akten im Staatsarchiv Münster bekunden, daß aufgrund des 2. Patents bereits am 8. 2. 1713 sechs Handwerker-Familien aus Lübbecke bei den preußischen Beamten in Minden um Reisepässe nach Preußen baten. Die gleichen Quellen bezeugen auch, daß die leere Staatskasse den Zustrom von Siedlern nach Preußen bremste. Die Reisekosten wurden nicht mehr vom Staat bezahlt, und gemäß königlichem Reskript vom 28. 4. 1713 durften nur noch Ackersleute nach Preußen geschickt werden, die sich dort mit eigenem Geld etablieren wollten¹⁴.

Daß die verödeten Grenzgebiete Preußens gleich nach 1710 auch durch Umsiedler aus den von der Pest weniger betroffenen Ämtern Ostpreußens in Kultur genommen wurden, ist leider nur in wenigen Akten überliefert worden¹⁵. Für diese Binnenwanderung, die sich überwiegend in der untersten Verwaltungsebene vollzog, wurden im allgemeinen keine Transporte zusammengestellt und deshalb nur selten Siedlerlisten angefertigt.

Unmittelbar nach dem Tod Friedrichs I. am 25. 2. 1713 reduzierte sein Sohn, König Friedrich Wilhelm I., drastisch den Hofstaat und kürzte auch die Besoldung der Beamten und Offiziere¹⁶. Der zerrüttete Staatshaushalt sollte durch äußerste Sparsamkeit auf der Ausgabenseite und durch Steigerung der Staatseinkünfte mittels aktiver Siedlungspolitik verbessert werden. Vorrangig waren für König Friedrich Wilhelm I. die Reform der Verwaltung unter Zurückdrängung der bisherigen Ständeversammlung, die Beseitigung der ungerechten Steuerverteilung und die Verbesserung der Untertanen-Rechtsverhältnisse. In Abänderung des Kammerreglements von 1712¹⁷ wurden durch die königliche Instruktion vom 26. 9. 1714 die „Deutsche Kammer“ zu Königsberg und die „Litthauische Kammer“ zu Tilsit direkt dem Generalfinanzdirektorium in Berlin unterstellt¹⁸.

⁴ Davon die Serie „Die Behördenorganisation ... im 18. Jahrhundert“ (wird zitiert: „ABB“).

⁵ Hg. von Rudolph Stadelmann, Teil 1–4, 1878–1887 (Publikationen a. d. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 2, 11, 25, 30).

⁶ Ostpr. Fol. 12702, S. 285f. von 1658, Ostpr. Fol. 12805 Teil 1, S. 95f. vor 1659, Ostpr. Fol. 829 S. 648f. v. 1656 u. EM 111, h 1, Nr. 110 v. 1663.

⁷ Ostpr. Fol. 8026, S. 238 v. 1699; ABB, Bd. 3, Nr. 44, S. 52 v. 8. 7. 1718.

⁸ Ostpr. Fol. 12844, Verschreibungen v. 23. 2. 1645, 24. 3. 1684 u. 1. 6. 1685.

⁹ Ostpr. Fol. 6969, S. 4 v. 1699 u. Ostpr. Fol. 8016, S. 684f. v. 1689.

¹⁰ EM 107 u. 108; C. C. M., 5. Teil, 4. Abt. Nr. 10, Sp. 287f. v. 12. 12. 1708.

¹¹ ABB, 1. Bd., Nr. 39, S. 94–102, v. 2. 1. 1710.

¹² EM 4a, Nr. 64, S. 1334–1360, v. 16. 9. 1710.

¹³ EM 4t, Nr. 5, S. 106–108 v. 24. 10. 1711 bzw. 20. 9. 1711 u. v. 8. 11. 1712.

¹⁴ Staatsarchiv Münster, KDK. Minden, Nr. 8/205e u. Nr. 8/205f. v. 1711–1715 bzw. 1711–1719.

¹⁵ EM 4t, Nr. 15, S. 300–315 v. 1712–1719.

¹⁶ ABB, 1. Bd., Nr. 93, S. 317 v. 28. 2. 1713 u. Nr. 149, S. 441f. v. 2. 5. 1713.

¹⁷ ABB, 1. Bd., Nr. 70, S. 228f. v. 16. 8. 1712.

¹⁸ EM 6a, Nr. 12 v. 1663–1714 u. ABB, Bd. 2, Nr. 14–16, S. 46f. v. 25./26. 9. 1714.

Hierdurch wurde der bisherige ständische Einfluß auf das preußische Kammerwesen ausgeschaltet.

Für die überfällige Steuerreform fand der junge König in dem fast gleichaltrigen Erbtuchseß Graf von Waldburg einen unermüdlischen Helfer. Ohne Schonung seiner adeligen Standesgenossen und der Beamten berichtete dieser auf Anforderung im Oktober 1714 dem König über die katastrophale wirtschaftliche Lage Ostpreußens, deren Ursachen und die fortwährende Landflucht¹⁹. Seine Vorstellungen über die Erfassung und Bewertung des ländlichen Grundbesitzes und der Erträge wurden vom König gebilligt. Am 12. 4. 1715 beauftragte der König Graf von Waldburg, den Generallhufenschoß, den wichtigsten Teil der Steuerreform, zuerst im Amt Brandenburg einzuführen, allerdings auf den adeligen und kölmischen Besitz beschränkt. Gleichzeitig wurde Waldburg zum Präsidenten des Preußischen Kommissariats ernannt und die von ihm zu führende Hufenschoß-Kommission direkt dem König unterstellt²⁰. Der Hufenschoß-Kommission mußten in den einzelnen Orten die Besitzdokumente vorgelegt und mehr als 30 Fragen nach Aussaat, Erträgen, Viehstand und Personal beantwortet werden. Außerdem wurden die einzelnen Grundstücke durchritten und ihre Bodenqualität beurteilt. Die täglichen „Spezialprotokolle“, die leider nur teilweise überliefert sind, waren die Grundlage der späteren Steuerberechnung und sind heute noch eine hervorragende Quelle für die ländliche Besiedlungsgeschichte²¹.

Nach Abschluß der Kommissionsarbeit im Amt Brandenburg stand fest, daß der größte Teil der adeligen Güter mit den ertragreicheren Böden in Zukunft höhere Abgaben zu leisten hatte, während die Besitzer der minderwertigeren Böden steuerlich entlastet wurden. Die Stände versuchten deshalb noch einmal, das gesamte Reformwerk zu Fall zu bringen, indem sie ihren Ruin voraussagten, wenn ihnen die höheren Abgaben abverlangt würden²². Dagegen entschied der König am 23. 4. 1716, daß am eingerichteten Generallhufenschoß nur in begründeten Einzelfällen von ihm Korrekturen vorgenommen würden, ferner, daß die Hufenschoß-Kommission ihre bisherige Arbeit fortsetzen sollte²³. Mit gleicher Intensität, aber mit verfeinerter Methode untersuchte die Hufenschoß-Kommission bis November 1719 auch die letzten Ämter Ostpreußens²⁴. Die gerechtere Steuerverteilung und die Erfassung der wüsten Hufen in den Spezialprotokollen bildeten eine gute Grundlage für die planmäßige Wiederbesiedlung Ostpreußens.

Das am 15. 1. 1723 gegründete Generaldirektorium in Berlin hatte dirigierende und kontrollierende Funktionen gegenüber den gleichzeitig in allen preußischen Provinzen gegründeten Kriegs- und Domänenkammern²⁵. Die am 17. 2. 1723 in Königsberg instal-

lierte Kriegs- und Domänenkammer hatte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts eine dominierende Stellung bei dem Wiederaufbau und in der Verwaltung Ostpreußens²⁶.

Drei Monate nach der Huldigungsreise durch Ostpreußen ließ der König durch Patent vom 7. 12. 1714 in seinen Provinzen bekannt machen, daß noch wüste Bauernhöfe in Ostpreußen von erfahrenen deutschen Bauersleuten besetzt werden könnten. Den Umworbenen wurde zugesichert, daß sie „in keine Leibeigenschaft, wo sie solche nicht selbst verlangen, gesetzt werden“²⁷. Als der König bei seiner Rundreise durch Ostpreußen im Juni 1718 feststellte, daß immer noch viele durch die Pest wüst gewordene Bauernhöfe unbesetzt waren, warb er in seinem Patent vom 21. 11. 1718 um Bauersleute zu besseren Bedingungen als bisher. Neusiedler aus fremden Ländern sollten sogar neun Steuer-Freijahre genießen, wenn sie die Reise- und Einrichtungskosten selbst aufbrächten²⁸.

Die Zusicherung von 1714 an die Neusiedler, daß sie „in keine Leibeigenschaft ... gesetzt“ würden und das „angenommene Gut ... auf ihre Kinder vererben“ könnten, gestand der König durch eine interne Kabinetts-Order vom 17. 6. 1718 auch seinen bisherigen Amtsuntertanen zu, weil er glaubte, daß freie Bauern den eigenen Boden besser bebauen würden. Die persönliche Freiheit wurde allerdings durch Fortbestehen der Schollenpflichtigkeit und des Dienstzwanges gemäß dem abzulegenden Treueid eingeschränkt²⁹. Offiziell wurde die Leibeigenschaft erst aufgehoben durch die Patente vom 10. 7. 1719 und 24. 3. 1723, die aber nur teilweise für die Untertanen der adeligen Grundherrschaften galten³⁰.

In dem Patent vom 11. 2. 1724 warb der König um 400 Familien für Ackerbau und Viehzucht, insbesondere um Handwerker und „Manufacturiers“ für das Tuch-Gewerbe³¹.

Der Zuzug von größeren Siedlergruppen aus der Schweiz, aus Nassau und Salzburg und die besondere Förderung der Wiederbesiedlung im Norden und Nordosten Ostpreußens durch König Friedrich Wilhelm I. sind in den Arbeiten von Beheim-Schwarzbach, Skalweit, Terveen und anderen ausführlich beschrieben worden. Da aber nur wenige Veröffentlichungen die gleichzeitige Besiedlung im südlichen Ostpreußen behandeln, soll im folgenden die ländliche Besiedlung am Beispiel der Hauptämter Barten und Ortelsburg dargestellt werden.

Die Erstbesiedlung im zentral gelegenen Hauptamt Barten mit guten bis mittelmäßigen Böden ist um 1400 zu einem gewissen Abschluß gekommen. In dem an der polnischen Grenze gelegenen Hauptamt Ortelsburg wurden zur gleichen Zeit in der nordwestlichen Hälfte auf mittelmäßigem Boden die Ordensburg, die Güter und kölmischen

¹⁹ ABB, 2. Bd., Nr. 32, S. 107f. v. 20. 10. 1714 u. Nr. 37, S. 132f. v. 27. 10.–20. 11. 1714.

²⁰ EM 21b, Nr. 1 v. 1712–1721; ABB, 2. Bd., Nr. 75, S. 212f. v. 30. 3. 1715 u. Nr. 80–82, S. 219f. v. 12.–17. 4. 1715.

²¹ EM 23c, Nr. 2 v. 1715–1719 u. ABB, 2. Bd., Nr. 96, S. 239f. v. 8. 5. 1715.

²² ABB, 2. Bd., Nr. 141, S. 297f. v. 8. 11. 1715 u. Nr. 152, S. 315f. v. 25. 1. 1716.

²³ EM 23c, Nr. 8 v. 1716–1789 u. ABB, 2. Bd., Nr. 175, S. 350f. v. 23./24. 4. 1716.

²⁴ ABB, 3. Bd., Nr. 142, S. 212f., v. 24. 11. 1719.

²⁵ ABB, 3. Bd., Nr. 279 u. 280, S. 532f. v. Dez. 1722 u. Nr. 284, S. 658f. v. 15. 1. 1723.

²⁶ EM 21aa, Nr. 1 u. 2 v. 1723; ABB, 3. Bd., Nr. 296, S. 723f. u. 4. Bd., 1. Hälfte, Nr. 27, S. 55f. v. 1723.

²⁷ C. C. M., 6. Teil, 2. Abt., Nr. 87, Sp. 155f. v. 7. 12. 1714.

²⁸ C. C. M., 6. Teil, 2. Abt., Nr. 108, Sp. 185f. v. 21. 11. 1718.

²⁹ Stadelmann, Teil 4, Urkunden Nr. 1 u. 2, S. 195–197 v. 17/18. 6. 1718.

³⁰ EM 4u, Nr. 16 v. 10. 7. 1719 u. Nr. 19 v. 24. 3. 1723.

³¹ C. C. M., Teil 6, Nachlese, Nr. 16, Sp. 65f. v. 11. 2. 1724.

Dörfer begründet. Dagegen wurde die südöstliche Hälfte dieses Hauptamtes, ein Teil der „Großen Wildnis“, erst im 18. Jahrhundert für die Besiedlung erschlossen.

Die Bodenqualität in diesen beiden Hauptämtern zeigte einen direkten Zusammenhang mit der Besitzerstruktur. Die eingehende Erhebung von Oberingenieur Johann von Collas im Jahre 1714, ergänzt durch die Amtsbeschreibung von 1717, ergab folgende Verhältnisse. Im Hauptamt Barten mit insgesamt 2688 Hufen nach kulmischem Maß besaßen die Adelige 1851 Hufen, die Kölmer, Freien und Städte 493 Hufen und die königlichen Bauern nur 344 Hufen; von den letzteren waren 103 wüst. Im Hauptamt Ortelsburg mit gesamt 2590 Hufen nach kulmischem Maß besaßen die Adelige 778 Hufen, die Kölmer, Freien und Städte 825 Hufen und die königlichen Bauern 987 Hufen. In diesen Zahlen sind an wüsten Hufen enthalten: beim Adel 3, bei den Kölmern 13 und bei den königlichen Bauern 531 Hufen. Diese 531 ertragsarmen Hufen neu zu besetzen, erforderte eine große Anstrengung der Domänenverwaltung³².

Während für das Hauptamt Ortelsburg nur die Kataster des Generalhufenschosses überliefert sind, liegen für das Hauptamt Barten zusätzlich die besonders ergiebigen Spezialprotokolle von 1719 vor. Hierin sind etwa die Antworten auf 47 Fragen zum Gut Jäglack und auf 42 Fragen zum dazugehörigen adeligen Dorf enthalten. Sehr aufschlußreich sind die Angaben über Hufenzahl, Bodenqualität, Getreideanbau, Viehzucht und Personal. Die fünf Bauern des adeligen Dorfes zinsten nichts an den Gutsherrn, „sondern scharwerkten wöchentlich 5 Tage“, was bedeutet, daß ihnen nur wenig Zeit für ihre Höfe mit je zwei Hufen blieb³³.

Eine gerechtere Steuerverteilung durch Bewertung der Ertragsfähigkeit der Äcker und Wiesen im gesamten Bereich des königlichen Domänenbesitzes war das oberste Ziel, das der König in seiner Resolution vom 24. 3. 1722 der Preußischen Domänenkommission für ihren langen Weg durch alle Amtsdörfer Ostpreußens auferlegte³⁴. Erst 100 Jahre später erfolgte eine noch gründlichere Vermessung und Bewertung anlässlich der Gemeinheitsteilungen und der Separationen.

Im Herbst 1723 untersuchte die Domänenkommission auch das Hauptamt Ortelsburg. Die „Einrichtungsakte“ mit 215 Doppelseiten enthält die Erfassung und Bewertung der Amtsdörfer. Wegen beschränkter Vermessungskapazität wurden nur ausgewählte Dörfer genau vermessen, gegliedert nach Säländ, Wiesen, Wald, Unland, und deren effektive Erträge ermittelt. Sodann wurden die Steuersätze je Hufe festgelegt, die auch bei benachbarten Dörfern angewendet wurden, wenn deren Bodenqualitäten vergleichbar waren. Im Endeffekt ergab sich im Durchschnitt eine Steuerentlastung um ein Drittel. Die Bauern im Hauptamt Ortelsburg hatten also seit mindestens 100 Jahren bei der bisherigen Steuerberechnung nur nach der Hufenzahl von ihren ertragsarmen Böden zuviel Abgaben entrichten müssen. Die Folge waren verbreitete Armut, permanente Steuerrückstände, staatliche Zwangsmaßnahmen und als Ausweg die Flucht über die nahe Landesgrenze. So erklärt sich auch, daß z. B. 13 Jahre nach der „Großen Pest“

in Grammen von 50 Hufen immer noch 38 Hufen wüst lagen. Übereinstimmend gaben die Bauern als Gründe für ihre schlechte Wirtschaftslage die häufigen Mißernten und das schwere Scharwerk an³⁵. Leider sind die „Einrichtungsakten“ des Hauptamtes Barten mit seinen besseren Böden nicht überliefert.

Um die Klagen der Bauern über die Scharwerksdienste zum Verstummen zu bringen, ordnete bereits 1711 König Friedrich I. an, daß diese Dienste durch Geld abgelöst werden könnten und daß die Vorwerke mit eigenem Gesinde die Hof- und Feldarbeiten verrichten sollten. Dieser Wandel ging aber aus Mangel an Dienstpersonal nur sehr schleppend vor sich, wie die einschlägigen Akten erkennen lassen. Zur Minderung der Scharwerkslast befahl König Friedrich Wilhelm I. am 24. 3. 1722, „daß ein Bauer zu nicht mehr als 48tägigen Scharwerken das Jahr durch angehalten werden sollte“. Die Verpflichtung der Kinder von Amtsuntertanen zu einem dreijährigen Zwangsdienst auf den Vorwerken blieb noch sehr lange bestehen³⁶.

Die Steuerreformen und die teilweise Aufhebung der Leibeigenschaft im königlichen Domänenbereich lockte viele Untertanen der adeligen Grundherrschaften, sich um die Besetzung von königlichen wüsten Hufen zu bewerben. Gegen diese Abwanderung von Arbeitskräften protestierten die adeligen Gutsherren energisch, so daß der König 1722 gezwungen war, eine „Kommission zur Regelung des Übertritts von Privatuntertanen auf königliches Land“ einzusetzen, die jeden Einzelfall prüfen und entscheiden sollte³⁷.

Daß es sogar schwierig war, kölmische Höfe trotz ihrer besseren Rechte neu zu besetzen, zeigt das Beispiel des 1721 vakant gewordenen Hofes von Adam Reich in Schöndamerau. Dieser Hof wurde erst 1728 nach mehrmaligen Aufgeböten von Bach und Gorray „erb- und eigenthümlich“ übernommen³⁸.

Aus ökonomischen Gründen wurden bereits in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts einzelne Vorwerke oder Teilbereiche der Ämter verpachtet³⁹. Nachdem sich die Erkenntnis bei König Friedrich Wilhelm I. und seinem Generaldirektorium durchgesetzt hatte, daß es für die Staatskasse vorteilhafter war, auch die Ämter an Generalpächter gegen eine feste Summe zu verpachten, statt wie bisher durch die Administration mit ungewissen Erträgen bewirtschaften zu lassen, wurden ab 1721 Zeitpachtverträge abgeschlossen. Zuvor mußten die Domänenräte – gemäß den Instruktionen vom 3. 1. 1720 – gut fundierte Anschläge für das zu verpachtende Amt aufstellen⁴⁰.

Das Hauptamt Barten wurde ab 1722 verpachtet, gefolgt ab 1729 vom Hauptamt Ortelsburg. Im Gegensatz zu den vorhergehenden jährlichen Amtsrechnungen mit sich wiederholender Auflistung aller Pertinenzien des Amtes und aller Besitzer mit ihren Abgaben enthielten die jährlichen Generalpachtrechnungen ab 1722 bzw. 1729 nur die

³² Rep. 5, Tit. 2 Ortelsburg, Nr. 1 v. 1723.

³³ EM 4l, Nr. 2, S. 15f. v. 1711; Stadelmann, Teil 1, S. 260, Urk. Nr. 18, Abs. 2 v. 24. 3. 1722; EM 4u, Nr. 100 v. 1723.

³⁴ EM 4m, Nr. 7 u. 8 v. 1722/24.

³⁵ Ostpr. Fol. 8063, S. 368–372 v. 1728/29.

³⁶ Ostpr. Fol. 7992, S. 7 v. 1665/66 u. Ostpr. Fol. 6969, v. 1699.

³⁷ Stadelmann, Teil 1, S. 239f., Urk. Nr. 9 v. 3. 1. 1720.

³² EM 4a, Nr. 73, S. 2213–2220 u. Nr. 88, S. 3315f. u. S. 3348f. v. 1714–1717.

³³ GHS, Amt Barten, Nr. 1–6 u. GHS, Amt Ortelsburg, Nr. 1–3 v. 1719–1782.

³⁴ Stadelmann, Teil 1, Urkunde Nr. 18, S. 259 u. Urkunde Nr. 22, S. 269f. v. 24. 3. bzw. 11. 5. 1722.

Ausgaben, die der Pächter gemäß seinem Vertrag als „Remissionen“ von seiner Zeitpachtsumme in Abzug bringen konnte⁴¹. Bei diesen Remissionsposten sind im wesentlichen genannt nur die Neusiedler, denen Steuer-Freijahre oder Besatz-Lieferungen an Vieh oder Getreide zugestanden worden sind, oder die Untertanen mit Vergütungen für Hagelschäden, Mißernten oder Brände⁴².

Allerdings weisen die Generalpachtrechnungen der Hauptämter Barten und Ortelsburg nur wenige Neusiedler aus. Die Wiederbesetzung der wüsten Hufen vollzog sich bis 1750 in diesen Ämtern nur in kleinen Schritten. Leider sind die privaten Akten der Generalpächter mit Einzelangaben nicht überliefert.

In den Bestallungspatenten für die Generalpächter fehlte zur Vorbeugung der Landesflucht nie der verpflichtende Hinweis, daß dem König „an der Conservation der Unterthanen gelegen“ und daß diese „weder durch Scharwerk noch Abfahren übersetzt werden“⁴³. Eine Akte mit den Verträgen zwischen Polen und Preußen über die gegenseitige Auslieferung von desertierten Untertanen enthält umfangreiche Listen mit den Namen und Herkunftsorten der preußischen und polnischen Flüchtlinge von 1719, unter anderem auch von den Hauptämtern Barten und Ortelsburg. 1727 wurden drei Agenten in den Grenzämtern angestellt, „um wegen der nach Polen weggelaufenen Amtsunterthanen und derselben Auslieferung bei den polnischen Gerichten das nöthige zu veranlassen“⁴⁴.

Während einer Inspektionsreise durch Ostpreußen erließ der König am 23. 7. 1731 ein umfangreiches „Haushalts-Reglement für die Aembter des Königreichs Preußen“. Zur „Conservation derer Unterthanen sowohl als der Gärtner, worauff Se.Königl.Maj. so große Kosten angewandt“, sollten die Beamten und Generalpächter den Untertanen nicht zusätzliche Leistungen aufbürden. Zur Ertragssteigerung in der Landwirtschaft befahl der König, auf den Vorwerken nur mit „teutschen Pflügen“, die den bisherigen „preußischen Zochen“ überlegen wären, zu arbeiten. Die Scharwerksbauern, die den noch anzuschaffenden „teutschen Pflug“ auch „im eigenen Lande“ gebrauchten, sollten zur Belohnung wöchentlich nur einen Tag anstatt bisher zwei Tage zum Scharwerk verpflichtet sein. Bei der Meldung ihres Bedarfs an Zugtieren und Pflügen für die Vorwerke teilten die Ämter Barten und Ortelsburg mit, daß sie die fehlenden Gärtner selbst beschaffen wollten⁴⁵.

Weil die Wiederbesetzung der wüsten Hufen immer noch sehr schleppend vor sich ging, befahl der König 1738 den Regiments-Chefs, den „Enrollirten“, d. h. den in den Regimentslisten für zukünftigen Militärdienst Registrierten, wenn sie nicht die vorgeschriebene Körpergröße aufwiesen, den Abschied zu erteilen, um „vakante Bauernhöfe anzunehmen und zu besetzen“⁴⁶.

⁴¹ Ostpr. Fol. 1689 v. 1722/23 u. Ostpr. Fol. 8064 v. 1729/30.

⁴² Ostpr. Fol. 14712, Bd. 5, S. 91–94 v. 10. 5. 1733.

⁴³ Stadelmann, Teil 1, Urk. Nr. 35, S. 288f. v. ca. 1722.

⁴⁴ EM 4u, Nr. 5f., v. 1610–1781 u. ABB, 4. Bd., 2. Hälfte Nr. 107, S. 151f. v. 3. 3. 1727.

⁴⁵ EM 4a, Nr. 68 v. 1722–1738 u. Nr. 69 v. 1731–1736.

⁴⁶ C. C. M., 1. Cont., Nr. 44, Sp. 219f. v. 9. 12. 1738.

Am Ende der Regierungszeit von Friedrich Wilhelm I. waren im Hauptamt Ortelsburg noch 312 kölmische und 379 bäuerliche Hufen wüst. Dagegen waren im Hauptamt Barten mit den wesentlich besseren Böden nur 64 bäuerliche Hufen unbesetzt⁴⁷.

Friedrich II., der nach dem Tod seines Vaters am 31. 5. 1740 das preußische Erbe übernommen hat, hatte bereits 1736 als Kronprinz während der Inspektionsreise mit seinem Vater die Probleme der ostpreußischen Wiederbesiedlung und des Kammerwesens kennengelernt⁴⁸. Um das Kolonisationswerk auf der von seinem Vater geschaffenen Grundlage intensiv und konsequent fortsetzen zu können, forderte er bereits am 6. 6. 1740 die Kriegs- und Domänenkammer in Königsberg auf, ihm innerhalb von vier Wochen eine Tabelle einzusenden, „wieviel Bauren, Cossäten oder Instleute auf dem Lande, auch fehlende Handwerker in den Städten ... noch angesetzt werden können“. Die Bitte der Kammer, „daß keine Colonisten anjetzo mehr dorthin geschicket werden möchten“, beantwortete der König am 16. 6. 1740 mit dem persönlich unterschriebenen Befehl, daß „die bereits engagirten Colonisten nach Preußen abgeschickt werden“. Die preußischen Werber im Ausland, die neben Kolonisten auch tüchtige Soldaten engagierten, sollten dem königlichen Auftrag weiterhin vertrauen können⁴⁹.

Dem Ziel der „Repeuplierung“ diene der König mit dem Edikt vom 23. 11. 1740, in welchem er „den aus Furcht der Werbung entwichenen Landeskindern“ Generalpardon gewährte, wenn „selbige sich wieder ins Land einfinden, um sich als Bürger zu setzen“⁵⁰. Die Besetzung wüster Hufen durch Verschreibungen an „Assecuranten“, d. h. zu freien Rechten, wurde verstärkt fortgesetzt. Diese Bauern waren zu keinem Scharwerk verpflichtet. Als Beispiele mögen die Verschreibungen von 1741 an die Assecuranten Mronga in Mingfen und Brzezinsky in Jellinowen dienen⁵¹.

Zur Eindämmung der Landesflucht und zur „Conservation der Untertanen“ erließ der König viele Ordres und Edikte, in denen er aufgrund der zahlreichen Beschwerden die Domänenpächter und Fiskal-Beamten anklagte, „viele Untertanen ... zum gänzlichen Ruin gebracht ... , daß sie das Ihrige mit dem Rücken ansehen und das Land verlassen müssen“. Der König verpflichtete die Kriegs- und Domänenkammer Königsberg, die Bauern – besonders auf den ertragsarmen Böden –, wenn sie mit ihren Abgaben in Rückstand geraten sind, nicht „aussaugen“ zu lassen. Den Verantwortlichen drohte der König rigorose Strafen an, die er persönlich verhängen würde⁵².

Um den Zuzug von Familien „mit gutem Vermögen“ nach Preußen zu fördern, versicherte der König in seinem Edikt vom 1. 9. 1747 diesen Personen, daß sie frei bleiben würden „von der gewaltsamen Werbung und Enrollirung“ und von Zoll und Akzise für ihre Vermögenswerte. Ferner garantierte der König den „Niedergelassenen“ und

⁴⁷ Rep. 5, Tit. 2 Gen., Nr. 3, S. 23f. v. 27. 1. 1738.

⁴⁸ Stadelmann, Teil 1, Urk. Nr. 69 u. 70, S. 346f. v. 13. bzw. 26. 7. 1736.

⁴⁹ Ostpr. Fol. 14719, Bd. 6, S. 37 v. 6. 6. 1740 u. S. 86 v. 16. 6. 1740.

⁵⁰ C. C. M., 1. Cont., Nr. 70, Sp. 423f. v. 23. 11. 1740.

⁵¹ Ostpr. Fol. 15579 u. 15580, Privileg Nr. 59 u. 92 v. 1741.

⁵² Ostpr. Fol. 14721, Bd. 8, S. 82f., v. 10. 8. 1742 u. C. C. M., 3. Cont., Nr. 3, Sp. 3f. v. 9. 2. 1745.

deren Angehörigen, daß sie „weder den Abzugs- noch Abschloß-Rechten unterworfen seyen“, falls sie Preußen wieder verlassen wollten⁵³.

In der Order vom 16. 12. 1747 mit den Richtlinien für die Neuverpachtung der Domänenämter ordnete der König auch an, daß vor der Verpachtung sämtliche Amtsuntertanen gemeinsam vernommen werden sollten, ob der bisherige Pächter „mit ihnen christlich umgegangen“ sei. Die vorgebrachten Klagen der Amtsuntertanen sollten aber „gründlich examiniret“ werden. Diese Mitwirkung der Untertanen bei der alle sechs Jahre stattfindenden Domänen-Neuverpachtung hatte sich so gut bewährt, daß sie mindestens bis 1803 praktiziert worden ist, wie die Protokolle mit der Bezeichnung „Gerichtstag“ in den überlieferten Prästationstabellen der Ämter Barten und Ortelsburg belegen⁵⁴.

Viele Befehle und Maßnahmen sollten das „Bauernlegen“ verhindern, da es den königlichen „Peuplierungs“-Bestrebungen zuwiderlief. Zu einer ersten Kraftprobe mit dem Adel kam es in dieser Frage, als Friedrich II. an seinem ersten Regierungstag ein entsprechendes Edikt seines Vaters vom 14. 3. 1739 trotz Widerspruchs der preußischen Regierung wegen angeblicher Verletzung des preußischen Landrechts dennoch für rechtsgültig erklärte. Ebenso opponierte die preußische Regierung ohne Erfolg gegen das Edikt vom 12. 8. 1749, in dem der König den adeligen Grundherrschaften, aber auch den Pächtern von königlichen Ämtern gegen hohe Geldstrafen verbot, Bauern- und Kossätenhöfe eingehen zu lassen, um deren Äcker ihren Gütern oder Vorwerken einzuverleiben⁵⁵.

Daß dieses Edikt gewirkt hat, zeigen zwei Aktenvorgänge. Der beantragte Kauf von sechs Hufen des Bauern Michael Vogell durch das adelige Gut Zatzkowen wurde vom König abgelehnt. Dagegen wurden dem Obristen von Weyer die beiden eingezogenen Bauernerben belassen, da er der Untersuchungskommission nachweisen konnte, daß er bereits drei Monate vor dem Ediktdatum auf diesen Höfen eine Molkerei mit ausgedehnter Viehzucht angelegt hatte, auf der seitdem sechs Familien tätig geworden waren⁵⁶.

Um sich einen Einblick in die Personalverhältnisse bei den adeligen Grundherrschaften zu verschaffen, ließ der König am 2. 5. 1749 an die adeligen Amtshauptleute Formulare verschicken, in denen innerhalb von 14 Tagen von jedem Gut in über 30 Spalten die jeweilige Anzahl von Verwaltern, Gärtnern, Bauern, Handwerkern bis hin zu den Knechten und Mägden einzutragen war. Das Meldeformular, in dem ein Jahr später nach der Anzahl der auf den adeligen Gütern vorhandenen Bauern- und Kossätenhöfen und der unbesetzten Hufen gefragt war, wurde erst akzeptiert, nachdem die verfänglichen Vergleichsfragen zu den Generalhufenschoß-Erhebungen von 1715–1719 entfernt waren⁵⁷. Vermutlich befinden sich die ausgefüllten Meldelisten von 1749 und 1750 im Zentralen Staatsarchiv in Merseburg.

Einen durchschlagenden Erfolg hatte die königliche Order vom 16. 6. 1750 an die Kriegs- und Domänenkammer Königsberg, daß zukünftig jedes Jahr mindestens 300 wüste Hufen durch neue Wirte zu besetzen seien. In den folgenden zehn Jahren sind auch in den beiden Hauptämtern Barten und Ortelsburg die meisten der noch wüsten Hufen besetzt worden, wie die Verschreibungsdaten in den Grundbüchern und Prästationstabellen ausweisen⁵⁸.

Um die Fortschritte bei der Besetzung von wüsten Hufen auch im einzelnen verfolgen zu können, befahl Friedrich II. am 30. 12. 1751, jährlich „Tabellen von den auf dem platten Lande auf wüsten Stellen etablirten Colonisten und Unterthanen“ einzusenden. In den 19 Spalten der Tabelle waren neben den Ortsangaben der Vor- und Zuname des Kolonisten, dessen „Vaterland“ sowie die Zahl der Familienangehörigen anzugeben. Die Meldungen mußten auch von den adeligen Grundherrschaften abgegeben werden. Ein Beweis, daß ausgefüllte Tabellen den König erreicht haben, ist seine Danksagung an die Königsberger Kammer in der gleichen Akte. Diese Tabellen wurden mindestens bis 1789 an das Generaldirektorium eingeschickt, wie die ausgefüllten Tabellen-Zweitschriften und die zugehörigen Anschreiben der Kriegs- und Domänenkammer Minden belegen⁵⁹.

Eine systematische Auswertung dieser Kolonisten-Tabellen, die sich vermutlich jetzt im Zentralen Staatsarchiv Merseburg befinden, wäre ein wichtiger Beitrag für die ländliche Besiedlung Ostpreußens insgesamt, aber auch für die Frage nach der Herkunft der Kolonisten. Außer den besser registrierten Kolonistengruppen der Salzburger, Nassauer und Schweizer sind für die Siedler im südlichen Ostpreußen nur vereinzelt Herkunftsangaben in den überlieferten Akten zu finden.

Der Kompetenzstreit bei der Verwaltung Ostpreußens veranlaßte König Friedrich II. am 22. 8. 1752, die bisherigen Hauptämter aufzulösen und die Provinz in zehn Kreise einzuteilen, denen bewährte Adelige als Landräte vorgesetzt wurden. Das Gebiet des ehemaligen Hauptamtes Ortelsburg wurde auf die neuen Domänenämter Ortelsburg, Mensgut und Friedrichsfelde aufgeteilt. Das ehemalige Hauptamt Barten behielt als neues Domänenamt den gleichen Gebietsumfang. Die Landräte waren direkt der Kriegs- und Domänenkammer Königsberg unterstellt. Zu ihren Hauptaufgaben gehörten die Durchsetzung der königlichen Edikte und Ordres bei den adeligen Grundherrschaften und die schnelle Neubesetzung von wüsten Höfen⁶⁰.

Im Siebenjährigen Krieg richteten sich die russischen Besatzer nach der Leistung des Huldigungseides durch die preußischen Beamten und Landeseinwohner auf einen längeren Verbleib Ostpreußens beim Zarenreich ein. Den Kontributionen durch die Städte und den Zwangsfuhren für Naturalien standen positive Maßnahmen gegen die „Depeuplierung“ entgegen. Zum Beispiel verlangte 1761 der russische Gouverneur in einem ener-

⁵³ C. C. M., 3. Cont., Nr. 25, Sp. 181 f. v. 1. 9. 1747.

⁵⁴ Stadelmann, Teil 2, Urk. Nr. 67, S. 278 f. v. 16. 12., 1747; PT Ortelsburg, Nr. 2, S. 1749 f. v. 15. 8. 1780 u. PT Barten, Nr. 4, S. 803 v. 5. 10. 1803.

⁵⁵ EM 4u, Nr. 12, Bd. 1 u. 2 v. 1739–1745 u. 1749–1764.

⁵⁶ EM 4u, Nr. 12, Bd. 2, S. 1156 v. 2. 4. 1751 u. Nr. 13, v. 20. 8. 1750, S. 1192.

⁵⁷ EM 88e, Nr. 19 v. 1749 u. EM 4u, Nr. 12, Bd. 2, S. 1132 f. v. 1750.

⁵⁸ Ostpr. Fol. 14729, Bd. 6, S. 161 v. 16. 6. 1750; Ostpr. Fol. Nr. 15579 u. Nr. 15532; PT Barten Nr. 2 u. PT Mensgut Nr. 2.

⁵⁹ EM 4t, Nr. 12, v. 1751 f. u. Staatsarchiv Münster, KDK Minden, Nr. 8/205 d v. 1751–1789.

⁶⁰ ABB, 9. Bd., Nr. 249 u. 250, S. 436 f. v. 22./23. 8. 1752.

gischen Schreiben vom ermländischen Bischof, die in dessen Territorium geflüchteten Preußen sofort auszuliefern⁶¹.

Gegen die Landesflucht, eines der Grundübel für die Besiedlung, erließ König Friedrich II. nach Abschluß des Siebenjährigen Krieges am 10. 11. 1763 ein „Erneuertes Edict wider das Weglaufen und Verheelen sowohl königlicher Immediat –, als auch adelicher Unterthanen und anderer Dienstbothen“. Hiernach mußten alle Magistrate und Ämter im Februar 1764 an den König Aufstellungen einschicken, in denen die „Fremden“ benannt wurden und „wann und woher sie kamen“⁶². Diese Listen sind wegen ihrer Ausführlichkeit und ihres Umfangs interessante Dokumente auch für die Bevölkerungsbewegungen seit 1740.

Im Siebenjährigen Krieg hatten viele adelige Grundherrschaften die Äcker der wüst gewordenen Bauernstellen für ihre Vorwerke vereinnahmt. Verärgert über diese Mißachtung seiner Peuplierungs-Bemühungen befahl Friedrich II. in seinem Edikt vom 12. 7. 1764, daß alle seit 1756 eingezogenen „Bauern-, Cossäthen-, Gärtner- oder Büdnerstellen“ und deren Äcker wieder besetzt werden müßten; wenn diesem Befehl nicht innerhalb eines Jahres Folge geleistet würde, müßten die Grundherrschaften für jede Bauernstelle 1000 Taler, für jede Kossätenstelle 500 Taler und für jede Gärtnerstelle 300 Taler Strafe zahlen bei Aufrechterhaltung des „Retablisement“-Befehls⁶³. Diese Strafandrohungen zeigten Wirkung, denn aus den Meldungen der Kreise an die Regierung in Königsberg vom Februar 1765 geht hervor, daß im Ostpreußischen Kammer-Departement bei den adeligen Grundherrschaften nur noch 70 Bauern-, Kossäten- und Gärtnerstellen wüst geblieben waren, davon im Bereich des Domänenamtes Barten 3 Bauern-Erben mit insgesamt 6 Hufen⁶⁴.

Da Polen „Vorschläge zur freundschaftlichen Auslieferung der übergelaufenen preußischen Unterthanen“ gemacht hatte, befahl Friedrich II. am 27. 7. 1764 die Anfertigung von Zusammenstellungen mit den Namen aller von den ostpreußischen adeligen Gütern entlaufenen Untertanen einschließlich der bis 1740 zurückreichenden Fluchtdaten. In den Listen fällt auf, daß sich viele Flüchtlinge im Ermland, in Danzig oder Marienburg niedergelassen hatten. Diese umfangreichen Listen und über 600 Spezialakten von „entlaufenen Unterthanen und Loskäufen“ sind sehr ergiebige bevölkerungsgeschichtliche Quellen. Das Gesuch des Gutsherrn von Fabeck auf Jablonken von 1765 an den König, ihm bei der Rückführung von mehreren geflohenen Gutsuntertanen zu helfen, soll als Beispiel einer Spezialakte aus dem Amt Ortelsburg genannt werden⁶⁵.

Angeregt durch die guten ökonomischen Erfolge in England, wies Friedrich II. seit 1750 die Kriegs- und Domänenkammern an, die „Gemeinheiten“, d. h. die von den einzelnen Dörfern und Städten gemeinsam genutzten Flächen, auf die bisherigen

⁶¹ EM 4u, Nr. 5g, S. 797–803 v. Aug. 1761 u. ABB, 11. Bd., 2. Hälfte, Nr. 270 v. Jan. 1758, u. Nr. 280 v. Feb. 1758.

⁶² EM 4u, Nr. 5g, S. 824–860 v. Nov. 1763–Feb. 1764.

⁶³ EM 4u, Nr. 12, Bd. 2, S. 1157f. v. 12. 7. 1764.

⁶⁴ EM 4t, Nr. 13 v. 1764/65.

⁶⁵ EM 4u, Nr. 8 v. 1763f. u. Nr. 195 v. 1765f.

Nutzungsberechtigten aufzuteilen. Der König bezweckte durch die intensive Pflege der Wiesen eine Vergrößerung der Viehbestände, durch die Trockenlegung der Brüche neues Acker- und Bauland und im Endeffekt einen Bevölkerungszuwachs. Da dieses Kolonisationswerk nur sehr schleppend behandelt wurde, befahl der König 1769 den Teilungskommissaren, Widersprüche der Interessenten gründlich zu überprüfen, um Prozesse überflüssig zu machen. Die Justizämter sollten sich nur noch mit der Klärung der alten Nutzungsrechte befassen und eventuelle Prozesse zu einem schnellen Abschluß bringen⁶⁶. Die weiteren Akten zeigen aber, daß sich die Teilung der „Gemeinheiten“ bis 1848 hingezogen hat⁶⁷.

Nach der Verordnung vom 8. 11. 1773 durfte die Loslassung aus der Untertänigkeit einem „noch nicht ansässigen Unterthan“ nicht versagt werden, wenn er an einem anderen Ort in Preußen ein „eigenthümliches Grundstück“ erwerben konnte. Die Höhe des Loslassungs-Geldes richtete sich nach Geschlecht und bei Kindern nach ihrem Alter. Da die Scharwerksdienste in den vergangenen Jahren immer wieder zu Klagen geführt hatten, sah die Neuregelung von 1773 vor, daß die Domänenbauern, „welche auf Scharwerks-Höfe angesetzt“ waren, in den Sommermonaten nur noch zwei Tage wöchentlich, dagegen in den Wintermonaten nur einen Tag monatlich Scharwerksdienste auf den zugewiesenen Vorwerken leisten sollten. Den adeligen Grundherrschaften gab der König bekannt, daß die Leibeigenschaft auch in ihrem Bereich ab sofort aufgehoben sei, und legte ihnen nahe, die Dienste, die sie „von ihren Guths-Einsassen zu fordern berechtigt“ seien, den Regelungen für die Domänenbauern anzugleichen⁶⁸. Daß bei den großen Interessengegensätzen die Umsetzung der königlichen Verordnungen für die Scharwerksdienste in die Praxis große Schwierigkeiten bereitete, zeigen die entsprechenden Akten des Domänenamtes Ortelsburg⁶⁹.

Die Generalverpachtung der Domänenämter hat sich durch immer sorgfältigere Ermittlung der Pachtanschläge und engmaschigere Revision zu einer sicheren Einnahmequelle des Staates bis in das 19. Jahrhundert hin entwickelt⁷⁰. Die überlieferten Anschlagrechnungen, die Listen der Steuerpflichtigen und die Protokolle mit der Sammelbezeichnung „Prästationstabellen“ lassen durch den sechsjährigen Pachtrhythmus auch den Fortschritt bei der ländlichen Besiedlung Ostpreußens erkennen. Aus den seit 1775 überlieferten umfangreichen Prästationstabellen der Domänenämter Barten, Ortelsburg, Mensgut und Friedrichsfelde sollen einige Beispiele dargestellt werden.

Für die Ermittlung des Pachtanschlages für die Periode 1781/87 im Domänenamt Barten wurde im Schatuldorf Ellernbruch am 6. 3. 1780 eine eingehende Vernehmung durchgeführt. Das siebenseitige Protokoll enthält die Antworten auf 23 Fragen nach

⁶⁶ Stadelmann, 2. Teil, Urk. Nr. 88, v. 13. 3. 1750, Urk. Nr. 160 v. 16. 6. 1765, Urk. Nr. 206 v. 24. 12. 1769, Urk. Nr. 216 v. 11. 8. 1770.

⁶⁷ EM 4m, Nr. 19 v. 1770; Rep. 2 I Tit. 24, Nr. 38/39 v. 1803–1829; Rep. 10, Tit. 23 II, Nr. 3 v. 1801–1848.

⁶⁸ Ostpr. Fol. 14756, S. 8f. v. 8. 11. 1773; EM 4l, Nr. 7 v. 1748–1764.

⁶⁹ Rep. 5, Tit. 2 Ortelsburg, Nr. 11 v. 1722–1783.

⁷⁰ ABB, 14. Bd., Nr. 215, S. 506f. u. Nr. 230 S. 538f. v. 1768.

Anzahl und Qualität der Dorfbewohner, nach Qualitätsklassen der Äcker und Wiesen und deren zu erwartenden Erträge und nach Viehbestand und eventuellen Nebenerwerb. In der anschließenden Tabelle wurde jeder Bauer und Eigenkätner mit Namen, Größe des Besitzes und Verschreibungsdatum sowie mit den Beträgen der verschiedenen Abgaben aufgeführt. In den „Mühlen-Konsignationen“ sind für jedes Dorf die Namen der zu den Zwangsmühlen Verpflichteten nebst der Anzahl der Familienangehörigen aufgeführt. In diesen Listen sind auch die Bewohner der adeligen Dörfer genannt, die sonst sehr selten in Amtslisten zu finden sind⁷¹.

Nachdem die Veranschlagungs-Kommission 1774 im Domänenamt Ortelsburg die jährliche Pachtsumme für die Periode 1775–1781 mit 5.618 Reichstalern ermittelt hatte, wurde ein 28seitiger Generalpachtvertrag mit dem Amtmann Crüger abgeschlossen, in dem seine Befugnisse und Pflichten festgelegt waren, wozu vorrangig die Pflicht zur „Konservation der Unterthanen“ gehörte. Zur Förderung der „Peuplierung“ ließ Friedrich II. die Domänenvorwerke, die aufgrund schlechter Bodenqualitäten nicht ausreichende Erträge erwirtschafteten, aufteilen und an Erbpächter verschreiben. Aus diesen Gründen wurde das Vorwerk Schodmack im Amt Ortelsburg 1786 zu kölmischen Rechten an fünf Bauern vergeben, die aus den benachbarten Dörfern stammten und sich verpflichtet hatten, mit Wohnhaus, Scheune und Viehstall sich „abzubauen“ und ihre Ländereien wirtschaftlich zu nutzen⁷².

Dem Ziel der „Repeuplierung“ diente im Domänenamt Mensgut 1770 die Verschreibung von vier wüsten Hufen in Wapendorf zu kölmischen Rechten an den Generalpächter dieses Amtes mit der Bedingung, darauf „zwei ausländische Familien zu etabliren“ und für sie zwei Wohnhäuser, zwei Scheunen und vier Schoppen zu bauen⁷³.

Das Domänenamt Friedrichsfelde, im Raum der früheren „Großen Wildnis“ gelegen, war einer der Schwerpunkte der Schatull-siedlungen im südlichen Ostpreußen. Trotz der kargen Böden wuchs hier die Zahl der Schatulldörfer von 17 im Jahre 1714 auf 54 im Jahre 1799. Das „Bereisungs-Protocoll“ des Einrichtungs-Kommissars vom 20. 7. 1798 nannte als Hauptnahrungsquellen in diesem Amt den Ackerbau und die Viehzucht. Auf den flachen und teilweise sandigen Böden gediehen gut Roggen, Buchweizen und Flachs, dagegen sehr schlecht Hafer und Gerste. Die Viehzucht konnte die Weideplätze in den großen königlichen Forsten mit großem Gewinn nutzen. In den „Mühlen-Konsignationen“ des Amtes Friedrichsfelde sind auch die Namen der „Losgänger“ enthalten⁷⁴.

Begründet wurden die meisten Dörfer des Amtes Friedrichsfelde auf den durch die Teer- oder Asch-Brennereien entstandenen Waldlichtungen oder auf verwachsenen Brüchen. Ihre „Lokatoren“ und die Siedler kamen überwiegend aus den Nachbargebieten, was auf echte Binnenkolonisation hindeutet. Die Verschreibungen folgten zu schatull-kölmischen Rechten. Die Siedler waren befreit von Scharwerks- und Burgdiensten. Als

⁷¹ PT Barten, Nr. 2 v. 1781/87 u. Nr. 3 v. 1793/99.

⁷² PT Ortelsburg, Nr. 1, S. 704f. u. S. 335f. v. 1774 u. Nr. 4, S. 177 v. 1786; Ostpr. Fol. 15582 Nr. 364, S. 394f. v. 18. 7. 1786.

⁷³ PT Mensgut, Nr. 1, S. 103f. v. 23. 11. 1770.

⁷⁴ Ostpr. Fol. 8049 v. 1714 u. PT Friedrichsfelde, Nr. 1 v. 1774 u. Nr. 4 v. 1799.

Beispiel soll die Verschreibung für das Dorf Groß Jerutten von 1706 genannt werden. Zur Begründung eines „regulären“ Dorfes wurden 1787 sieben Hufen zu schatull-bäuerlichen Rechten verschrieben an drei Eigenkätner im Forstort Groß Puppen, die bisher auf unvermessenen „Scheffelflächen“ angebaut hatten⁷⁵.

Meliorationen zur Verbesserung der Bodenqualität wurden vom König besonders gefördert. Die Meliorations-Zeichnung für das Amt Friedrichsfelde zeigt Entwässerungsgräben von Olschienen bis Liebenberg und von Wysockigrund bis Friedrichshof, die über Nebenflüsse ihr Wasser dem Narew zuführten. Der Meliorationsplan vom Domänenamt Mensgut sah die Urbarmachung der neun Hufen großen Bruch-Wiese dicht neben dem Vorwerk Mensgut vor. Dazu waren ein Gärtnerhaus, ein Viehschoppen für 43 Kühe und eine Scheune zu errichten. Der Nutzen dieser Melioration lag in einer wesentlichen Steigerung der Viehzucht und der Anzahl der Arbeitskräfte⁷⁶.

Dem königlichen Auftrag folgend, die Bodenständigkeit der landwirtschaftlichen Lohnarbeiter durch „Eigenkätner-Etablissements“ zu fördern, untersuchte der Kriegs- und Domänenrat Stolterfort auch die südlichen Ämter Ostpreußens. Sein Bericht vom Januar 1784 ergab, daß in den Domänenämtern Ortelsburg, Mensgut und Friedrichsfelde nur wenige geeignete Plätze für die „Etablissements“ vorhanden waren und daß die Weideplätze zu klein waren, um auch noch die Kühe der Eigenkätner zu ernähren. Im Amt Barten waren wohl drei Bauern in Wolfshagen bereit, auf ihren Grundstücken und eigene Kosten Inst-Häuser zu bauen und mit „Häußlern“ zu besetzen, wogegen die übrigen Bauern protestierten, „da ihnen durch das von den Häußlern zu haltende Vieh die Weide geschmälert“ würde. Die Untersuchung von 1784 ergab, daß im ostpreußischen Departement noch 256 „Häußler“ etabliert werden konnten. Spätere Akten belegen, daß diese Zahl weit übertroffen worden ist. Die neuen Eigenkätner erhielten Verschreibungen über ihren vererbten Besitz, wie z.B. Andreas Glogau in Schöndamerau am 21. 4. 1788⁷⁷.

Zur systematischen Erfassung der Arbeitskräfte für den Bau der Festung Graudenz mußten 1778 die Pfarrer Listen von den männlichen Personen von 12 bis 60 Jahren an die Regierung einschicken. Diese Personenregister bilden für die bevölkerungsgeschichtliche Forschung hervorragende Quellen, weil in ihnen auch die Bewohner der adeligen Dörfer erfaßt sind⁷⁸.

Gemäß der königlichen Order vom 11. 9. 1784 sollte eine Kommission bei jeder Gutsherrschaft die von den Gutsuntertanen zu leistenden Dienste und Abgaben untersuchen und nach deren „Regulierung“ in „Urbarien“ festsetzen. Da aber die Gutsherrschaften hierin eine Einschränkung ihrer bisherigen Freiheit sahen, untertänige Bauern wegen mangelnder Leistungen von den Höfen zu entfernen und durch tüchtigere Leute zu er-

⁷⁵ Ostpr. Fol. 12844, S. 635f. v. 1706 u. S. 703f. v. 1713; Ostpr. Fol. 15533, S. 280f. v. 1787.

⁷⁶ Rep. 5, Tit. 2 Friedrichsfelde, Nr. 1 v. 1786; Rep. 5, Tit. 2, Mensgut, Nr. 8 v. 1781/86; Stadelmann, 2. Teil, Urk. Nr. 374 u. 378 v. 1777.

⁷⁷ Rep. 10, Tit. 7 Gen., Nr. 3 Vol. 1, S. 39f. v. 1784; Rep. 1, Nr. 309 v. 1791; Ostpr. Fol. 15579, S. 211f. v. ca. 1800 u. Ostpr. Fol. 15582.

⁷⁸ EM 83e, Nr. 276 v. 1777f. u. Nr. 282 v. 1778.

setzen, verzögerten sie durch viele Einwände die Einsetzung der Kommission. Nachdem Friedrich II. am 17. 8. 1786 gestorben war, löste sein Nachfolger König Friedrich Wilhelm II. am 20. 2. 1787 die Kommission auf. Die Grundherrschaften hatten ihre alten Rechte noch einmal bewahren können. Für die Besiedlungsgeschichte sind in dieser „Urbarien“-Akte besonders wertvoll die umfangreichen Auflistungen der Untertanen der adeligen Güter und der Stadtdörfer, leider ohne Namen⁷⁹.

Die „Historisch-Öconomischen Nachrichten von dem Zustand der Amtsdörfer und Güther im Ostpreußischen Kammer-Departement“ von 1791 sind ein sehr umfangreiches Informationswerk, in dem für jedes Amtsdorf in 65 Fragerubriken besitzrechtliche, wirtschaftliche und personelle Angaben gemacht sind. Diese „Nachrichten“ dokumentieren die überragenden Leistungen von Friedrich Wilhelm I. und von seinem Sohn bei der ländlichen Besiedlung Ostpreußens nach der Pest 1709/10⁸⁰.

In der nachfolgenden Tabelle sind aus dieser Akte für die Domänenämter Barten, Ortelsburg, Mensgut und Friedrichsfelde einige kennzeichnende Daten zusammengestellt:

	Domänenamt			
	Barten	Ortelsburg	Mensgut	Friedrichsfelde
Amtsdörfer (Anzahl)	30	50	25	49
Kölm. Höfe (Anz./Magdeb. Huf.)	144/932	197/ 926	191/1.032	2/ 19
Hochzins-/Bauernh. (Anz./Magdeb. Huf.)	39/155	342/1.752	130/ 771	–/ –
Chatouler-Höfe (Anz./Magdeb. Huf.)	51/142	12/ 38	–/ –	681/2.308
Scharwerks-Bauernh. (Anz./Magdeb. Huf.)	68/307	–/ –	39/ 183	–/ –
Eigenkätner, o. Huf. (Anzahl)	33	60	–	96
Feuerstellen (Anzahl)	533	882	542	1.089
Dorf-Einwohn., männl. (Anzahl)	1.826	2.252	1.419	2.679
weibl. (Anzahl)	1.838	2.311	1.623	2.561

Beim Vergleich der eingangs dieses Beitrages genannten Hufenzahlen von 1714 für die Hauptämter Barten und Ortelsburg mit den vorstehenden Tabellenzahlen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Flächenwerte für die kulmische und für die magdeburgische Hufe⁸¹ ergibt sich, daß nach der Wiederbesetzung der „wüsten Hufen“ im wesentlichen nur die königlich-bäuerlichen Agrarflächen der Domänenämter Ortelsburg, Mensgut und Friedrichsfelde gewachsen sind und zwar von 17.075 ha auf 38.700 ha.

⁷⁹ Rep. 5, Tit. 16 II, Nr. 8 v. 1784/86; Stadelmann, 3. Teil, Urk. Nr. 9 v. 20. 2. 1787.

⁸⁰ Rep. 1, Nr. 309 v. 1791.

⁸¹ 1 Kulmische Hufe = 17,3389 ha und 1 Magdeburgische Hufe = 7,659 ha.

Diese gewaltige kolonisatorische Leistung wurde überwiegend erbracht im Domänenamt Friedrichsfelde auf den ertragsarmen Böden der früheren „Wildnis“.

Unter den preußischen Königen Friedrich Wilhelm II. und Friedrich Wilhelm III. wurde die Erschließung der Öd- und Forstländereien in den Ämtern Friedrichsfelde, Ortelsburg und im benachbarten Domänenamt Willenberg durch die Gründung von Schatulldörfern fortgesetzt. Ebenso nahmen auch die Meliorationen und die Einrichtung von Eigenkätnerstellen auf Gemeinde- und Bauerngründen ihren Fortgang⁸².

Zur Vereinheitlichung der Rechtspflege in allen preußischen Provinzen ließ bereits Friedrich II. einen Entwurf für ein „Allgemeines Landrecht“ erarbeiten, zu dem sich die einzelnen preußischen Kammern gutachtlich äußern sollten. Diese Gesetzessammlung setzte sich inhaltlich überwiegend aus bisher erlassenen Edikten und Verordnungen zusammen und wurde von König Friedrich Wilhelm II. durch das Patent vom 5. 2. 1794 bekanntgemacht. Ihre Gesetzeskraft wurde aber durch die weiterbestehenden „besonderen Provinzialgesetze“ stark eingeschränkt⁸³.

Durch das „Edict betreffend den erleichterten Besitz ... sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“ vom 9. 10. 1807 und durch das „Edict betreffend die Aufhebung der Erbuntertänigkeit auf sämtlichen preußischen Domänen“ vom 28. 10. 1807 waren die meisten Paragraphen, die „von unterthänigen Landbewohnern und ihren Verhältnissen gegen ihre Herrschaften“ und „von der Entlassung aus der Unterthänigkeit“ handelten, bereits 13 Jahre nach Inkrafttreten des „Allgemeinen Landrechts“ hinfällig geworden. Darüber hinaus leisteten die adeligen Grundherrschaften erbitterten Widerstand gegen die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit⁸⁴.

Als Abschluß der vorstehend dargestellten Besiedlungsmaßnahmen sind in den überlieferten Archivalien des 19. Jahrhunderts dokumentiert:

1. Ablösung aller Naturaldienste und Remissionsrechte durch Geldleistungen,
2. Separationen (= Verkoppelung der Grundstücksparzellen) zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit,
3. Eigentümliche Verleihung der Bauernhöfe an die Immediat-Einsassen.

⁸² Rep. 5, Tit. 2 Gen., Nr. 14 v. 1803–1806 u. Rep. 10, Tit. 7 Gen., Nr. 3, Bd. 2 v. 1830f.

⁸³ ABB, 16. Bd., 2. Teil, Nr. 628, S. 906 f. v. 18. 4. 1786; N. C. C., 9. Bd., Nr. 8, S. 1874 f. v. 5. 2. 1794.

⁸⁴ N. C. C., 12. Bd., Nr. 16, Sp. 251 f. v. 9. 10. 1807 u. Nr. 18, Sp. 257 f. v. 28. 10. 1807; Rep. 2 II, Nr. 1916 v. 1813f.

Ein Streit der Marienburger Großschäfferei mit den Grafen von Northumberland am Anfang des 15. Jahrhunderts

Von Jürgen Sarnowsky

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts entwickelten sich intensive Kontakte zwischen Preußen und England. Während zunächst preußische Kaufleute den Handelsverkehr bestimmten, schalteten sich nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auch Engländer aktiv in die Geschäfte mit Preußen ein. Ungefähr zur gleichen Zeit verschlechterten sich die Beziehungen zwischen der Hanse und England. Es kam immer wieder zu Auseinandersetzungen, die eine lange Reihe von Verhandlungen notwendig machten¹. An diesen waren zeitweilig auch die Hochmeister des Deutschen Ordens beteiligt, die im Rahmen der preußischen Interessen (teilweise auch gegen die Absichten der anderen Hansestädte) einen Ausgleich zu erreichen suchten². Das Ergebnis dieser Bemühungen waren unter anderem die zu Marienburg (1388) und London (1409 und 1437) geschlossenen Handelsverträge. Doch gelang es nicht, eine für alle Seiten befriedigende Lösung auszuhandeln, so daß es immer wieder zu gewaltsamen Übergriffen und zur Beschlagnahme von Waren kam.

Der in der Zeit um 1400 vom Deutschen Orden intensiv betriebene Eigenhandel erreichte auch England³. Die auf der Marienburg angesiedelte Großschäfferei unterhielt

zeitweise eigene Handelsvertreter in London. Unter anderem erwähnt 1398 ein Schreiben des Hochmeisters mit Heinrich Herderschen und Nikolaus Knoke *duos servitores et familiares domesticos* des Großschäffers, *continue manentes in civitate vestra Lundenensi*⁴. Der Handel der Großschäfferei mit England war von der Entwicklung der hansisch-englischen Beziehungen abhängig und wurde auch von den hansischen Maßnahmen gegen England betroffen. So mußte der Großschäffer im Mai 1405 bei einem unter anderem Holz und Holzprodukte betreffenden Handelsverbot 15 Läste Teer und Pech, die schon aufgeladen waren, wieder ausschiffen lassen⁵.

Die Großschäfferei wurde aber auch direkt in Streitigkeiten mit der englischen Seite verwickelt. In einem Fall hatte der Großschäffer im Juni 1402 Güter von Bürgern aus Lynn mit Beschlagnahme belegt lassen, weil diese einige Zeit zuvor eines seiner Schiffe festgehalten hatten⁶, und im Jahre 1406 waren zwei seiner Schiffe durch Engländer genommen worden⁷. In diesem Zusammenhang ist auch eine Auseinandersetzung mit den Grafen von Northumberland zu nennen. Die damit verbundenen besonderen Umstände spiegeln die englisch-preußischen Beziehungen und die Situation der Marienburger Großschäfferei im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Deshalb soll die Entwicklung dieses Streits hier skizziert werden.

Heinrich Percy (I.), Graf von Northumberland, hatte zusammen mit seinem gleichnamigen Sohn und seinem Bruder Thomas 1399 entscheidend bei der Absetzung König

handel um 1400, in: *Hansische Geschichtsbll.* 80 (1962), S. 26–95; E. Maschke, *Die Schäffer und Lieger des Deutschen Ordens in Preußen* (1960), ND in: ders., *Domus Hospitalis Theutonorum* (= Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, 10), Bonn-Godesberg 1970, S. 69–103; sowie die Teiledition von C. Sattler, Hg., *Die Handelsrechnungen des Deutschen Ordens*, Leipzig 1887 (künftig: SHR), mit Belegen für den Englandhandel der Marienburger Großschäfferei, vgl. u. a. S. 21 (zu 1404) und 77–78 (zu 1417).

⁴ Auf ihre Güter erhebt der Großschäffer Anspruch (Schreiben des Hochmeisters an London, von 1398 Jan. 25, Geheimes Staatsarchiv Preussischer Kulturbesitz, XX. Hauptabteilung [Historisches Staatsarchiv Königsberg] [künftig: GStA PK, XX. HA.], Ordensfoliant [künftig: OF] 2c, p. 146; gedr.: J. Voigt, Hg., *Codex diplomaticus Prussicus*, Bd. 6, 1861, ND Osnabrück 1965, Nr. LV, S. 60; Regest: *Hanserecense*, 1. Abt., *Die Recesse und andere Acten der Hansetage von 1256–1430*, bearb. K. Koppmann [künftig: HR], Bd. 4, Leipzig 1877, Nr. 432, S. 410). Für das Testament Heinrich Herderschens, der vermutlich auch über ihm nicht gehörende Güter verfügte, s. S. Jenks, *Hansische Vermächtnisse in London*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 104 (1986), S. 35–111, hier Nr. 8, S. 67–68, Anm. 27.

⁵ HR, Bd. 5, Leipzig 1880, Nr. 247, 14, S. 179, Rezeß eines Städtetages zu Marienburg; vgl. Koppmann, *Beziehungen*, S. 128.

⁶ Vgl. GStA PK, XX. HA., OF 3, p. 89–90 (gedr. Voigt, *Codex*, 6, Nr. CXXX, S. 138–40), Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an König Heinrich IV. von England von 1402 Juni 2 als Antwort auf frühere Klagen. Das Problem blieb auf der Tagesordnung späterer Verhandlungen, vgl. u. a. zu 1404: K. Kunze, Hg., *Hanseakten aus England, 1275 bis 1412* (= *Hansische Geschichtsquellen*, 6), Halle 1891, Nr. 322, 13, S. 231–2.

⁷ Vgl. OF 3, p. 277 (gedr. *Hansisches Urkundenbuch* [künftig: HUB], Bd. 5, bearb. K. Kunze, Leipzig 1899, Nr. 743, S. 389–90), Schreiben des Hochmeisters an den englischen König von 1406 Okt. 26.

¹ Vgl. u. a. S. Jenks, *England, die Hanse und Preußen: Handel und Diplomatie, 1377–1461*, Habilschr. masch. Berlin 1984, insbes. S. 430–569 (dem Verfasser gilt mein besonderer Dank für die Überlassung seiner Arbeit); F. Schulz, *Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit*, Berlin 1911, S. 36–88; H.-G. v. Rundstedt, *Die Hanse und der Deutsche Orden*, Weimar 1937, S. 84–111; B. Schumacher, *Der Deutsche Orden und England*, in: *Altpreußische Beiträge, Festschrift zur Hauptversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu Königsberg i. Pr. vom 4. bis 7. Sept. 1933*, S. 5–33; K. Koppmann, *Die preußisch-englischen Beziehungen der Hanse, 1375–1408*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 4 (1884), S. 111–37.

² Zum Verhältnis des Ordens zur Hanse vgl. die zitierte Arbeit von Rundstedts sowie u. a. C. Sattler, *Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 11 (1883), S. 67–84; G. Ketterer, *Die Hanse und der Deutsche Orden unter den Hochmeistern Heinrich von Plauen und Michael Kuchmeister (1410–1420)*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 90 (1972), S. 15–39; H. Samsonowicz, *Der Deutsche Orden und die Hanse*, in: J. Fleckenstein/M. Hellmann, Hg., *Die geistlichen Ritterorden Europas* (= *Vorträge und Forschungen*, XXVI), Sigmaringen 1980, S. 317–28.

³ Für den Ordenshandel allg. vgl. C. Sattler, *Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 3 (1881), S. 59–85; F. Renken, *Der Handel der Königsberger Großschäfferei des Deutschen Ordens mit Flandern um 1400* (= *Abhandlungen zur Handels- und Seegeschichte*, 5), Weimar 1937; K. Forstreuter, *Die ältesten Handelsrechnungen des Deutschen Ordens in Preußen*, in: *Hansische Geschichtsbll.* 74 (1956), S. 13–27; W. Böhnke, *Der Binnenhandel des Deutschen Ordens in Preußen und seine Beziehung zum Außen-*

Richards II. mitgewirkt und geholfen, Heinrich IV. auf den Thron zu bringen⁸. Im Jahr 1403 hatten sich die Beziehungen zwischen dem neuen König und den Percys so verschlechtert, daß sie sich zur offenen Rebellion entschlossen. Diese wurde von Heinrich IV. mit militärischen Mitteln niedergeworfen. Als sich Heinrich Percy (I.) 1405 erneut gegen den König erhob, verlor die Familie ihren gesamten Besitz. Sein Enkel erhielt ihn erst 1416 in vermindertem Umfang wieder zurück⁹.

Die Forderungen des Deutschen Ordens an die Grafen von Northumberland gingen auf Ereignisse des Jahres 1403 zurück. Es ist nicht völlig klar, auf welche Weise Heinrich Percy (I.) in den Besitz einer Getreideladung des Marienburger Großschäffers kam. Folgt man den etwas späteren Belegen, hatte er sie gekauft, ohne anschließend dafür zu bezahlen¹⁰. Wahrscheinlich war das Getreide aber auf gewaltsamem Wege in seine Hände gelangt¹¹. Nach einem Eintrag im Rechnungsbuch der Marienburger Großschäfferei von 1404 waren durch Bürger von Hull vor der Burg Berwick-on-Tweed zwei Schiffe mit Getreide geraubt worden. Aus den Namen der Beteiligten ergibt sich, daß dieses danach Heinrich Percy erhielt, vielleicht auf dem Weg der Beschlagnahme¹². Die Burg Berwick-on-Tweed gehörte den Percys. Der Graf von Northumberland verwandte das

Getreide zu ihrer Versorgung¹³, wahrscheinlich in der Vorbereitung der Rebellion gegen Heinrich IV.

Die Höhe der Verluste durch einen derartigen Schiffsraub ergibt sich aus einer Abrechnung des Großschäffers Johann von Sachsenheim mit dem Großkomtur Kuno von Lichtenstein und dem Treßler Arnold von Hecke im Oktober 1405. Für die von Engländern zu zahlenden Entschädigungsgelder wird dabei ein Betrag von 1.000 Nobeln angegeben¹⁴. Wenn auch aus der Quelle nicht hervorgeht, daß hiermit die vor Berwick-on-Tweed geraubten Güter des Ordens gemeint waren, müssen diese jedoch etwa den gleichen Wert gehabt haben. Diese Summe war im Rahmen der Handelsgeschäfte der Marienburger Großschäfferei immerhin von gewissem Gewicht¹⁵. Daraus erklärt sich, daß die Forderungen aus der Übernahme des Getreides unabhängig von den englischen Entwicklungen auf der Tagesordnung der wiederholten englisch-hansischen Verhandlungen blieben.

So erschienen sie in den folgenden Jahren mehrfach im Katalog der preußischen Beschwerden¹⁶, unter anderem zu Den Haag im Juni 1407, wobei die englischen Vertreter eine gerechte Behandlung der Angelegenheit versprachen¹⁷. Angesichts der Situation des Hauses Percy – der wegen Hochverrat verurteilte Heinrich Percy (I.) starb 1408 im Exil,

⁸ Vgl. J. M. W. Bean, Henry IV. and the Percies, in: History 44 (1959), S. 212–27; J. L. Kirby, Henry IV. of England, London-Hamden (Conn.) 1971, bes. S. 55–74. – Für die Familiengeschichte allg. vgl. G. Brenan, History of the House of Percy, 2 Bde., London 1902; E. B. De Fonblaque, Annals of the House of Percy from the Conquest to the Opening of the Nineteenth Century, 2 Bde., 1887.

⁹ Zu den Ereignissen vgl. u. a. Kirby, Henry IV., S. 154–59, 185–88, 218–20. Im Juni 1406 kam es zu einem Verfahren gegen Heinrich Percy vor dem Parlament, vgl. Rotuli Parliamentorum, 6 Bde., London 1767–77, Bd. 3, S. 604–7. Zum Entzug des Besitzes und seiner Wiederherstellung s. u. a. J. R. Lander, Government and Community, England 1450–1509, London 1980, S. 13; J. M. W. Bean, The Estates of the Percy Family, 1416–1537, Oxford 1958, S. 1–2, 69–80.

¹⁰ HR 5, Nr. 440, 15, S. 338–39, Liste von englischen Antworten auf Klagen der Preußen bei Verhandlungen zu Den Haag im Juni 1407, wo von *bonis* die Rede ist, *per ipsum Henricum empti(is) et non soluti(is)*; vgl. ebenso die erweiterte Fassung des Handelsvertrags von 1409 Dez. 4 (GStA PK, XX. HA., Ordensbriefarchiv [künftig: OBA] 1176, gedr. HUB 5, Nr. 917, 12, S. 484).

¹¹ Das ergibt sich auch aus: Hanserecense, 2. Abt., Hanserecense von 1431–1476, bearb. G. Frhr. v. d. Ropp (künftig: HR [2]), Bd. 2, Leipzig 1878, Nr. 76, 26, S. 70, Klagen der Engländer und Antworten der preußischen Seite von 1436 Dez., wo von dem Raub zweier Schiffe des Großschäffers die Rede ist. Einen weiteren Beleg liefert die gleichzeitige deutsche Übersetzung des Handelsvertrags von 1409, vgl. das Regest bei E. Weise, Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen im 15. Jahrhundert, Bd. 1, Marburg 1970², Nr. 61, S. 67.

¹² In GStA PK, XX. HA., OF 154, p. 25, gedr. SHR, S. 21 (zu 1404) heißt es nach der Auflistung von Gütern in den Schiffen von *Heyne Bolcze und Arnt Johansson*: ... *Desze vorgeschriben 2 schiffe haben uns die Engelischen genommen, die von Hol us Engelant, vor Sudberwik*. Der Eintrag wird in den Rechnungsbüchern von 1410–18 (OF 155, p. 208, fehlt in SHR) und 1417 (OF 153, p. 55, gedr. SHR, S. 77) wiederholt. Der Raub der beiden Schiffe wird dann bereits in den preußischen Klagepunkten vom Juli 1403 erwähnt, allerdings nur unter Nennung der beiden Schiffer. Angesprochen wird auch der Räuber, *Tuttebury de Hulle*, s. Kunze, Hanseakten, Nr. 317, 16–17, S. 224. Damit läßt sich die Brücke zur ersten Erwähnung von Forderungen des Marienburger Großschäffers an Heinrich Percy schlagen. Die von diesem gekauften und nicht bezahlten Güter (s. Anm. 10) stammen offenbar aus dem Raub Tutteburys.

¹³ Für seine Lage und seine Geschichte vgl. D. J. C. King, Castellarium Anglicanum, Bd. II, Millwood, N. Y. usw. 1983, S. 327–28. – Während der zweiten Rebellion wurde die Burg 1405 durch Heinrich IV. mit Hilfe von Artillerie eingenommen.

¹⁴ GStA PK, XX. HA., OF 140, fol. 228r (gedr. J. Sarnowsky, Die Quellen für die angebliche Münzstätte des Deutschen Ordens auf der Marienburg in der Zeit um 1410. Mit Nachträgen zu Erich Joachims Edition des Treßlerbuchs, demn. in: Zeitschrift für Ostforschung 38 (1989), Anhang I, Nr. 7), datiert auf 1405 Okt. 5; die dort genannten Summen sollen vom Kapital des Großschäffers abgezogen werden. Die gesamten Verluste betragen 2.900 Mark preuß.; die anschließend gesondert angesprochenen 1.000 Nobel an englischen Forderungen könnten sich auf die Güter des Großschäffers beziehen, wenn die Klagen von 1403 (Anm. 12) vom Gesamtwert von 1.466 bzw. 1.400 Nobeln für die beiden geraubten Schiffe sprechen.

¹⁵ Da der Nobel um 1400 mit zwischen 21¹/₂ und 27 Scot preuß. berechnet wurde (vgl. Sattler, in: SHR, S. XL; 1 Mark = 24 Scot preuß.) und das gesamte Kapital der Marienburger Großschäfferei 1405 etwa 48.000 Mark preuß. bzw. 1406 etwa 46.000 Mark preuß. betrug, stellen die später genannten 838 Nobel immerhin etwa 2 % des gesamten Kapitals dar.

¹⁶ Wie erwähnt, erscheinen in den Klagepunkten der preußischen Seite (von 1403) nur die geschädigten Schiffer, nicht aber der Marienburger Großschäffer (vgl. Anm. 12). Die 20 Punkte und weitere 16 bildeten aber die Grundlage der späteren Verhandlungen. Damit spielten die Forderungen des Großschäffers an Heinrich Percy indirekt auch schon bei den erneuten Verhandlungen zu einem englisch-preußischen Handelsvertrag im September 1405 eine Rolle. (Zu diesem vgl. u. a. Jenks, England, S. 483–86; M. M. Postan, The Economic and Political Relations of England and the Hanse from 1400 to 1475 [1933], ND in: ders., Medieval Trade and Finance, Cambridge 1973, S. 232–304, hier S. 253–54; sowie die Regesten und Teileditionen dazu in HR 5, Nr. 265–72, S. 192–95.) Mit dem Vertrag von 1405 Okt. 5 wurden die Beschwerden beider Seiten zunächst zurückgestellt, vgl. die Edition in Weise, Staatsverträge, Nr. 46, S. 49–53.

¹⁷ HR 5, Nr. 440, 15 (wie Anm. 10), Antworten der Engländer auf die Klagen der Preußen, bei Verhandlungen zu Den Haag im Juni 1407. Für die dort geführten weiteren Verhandlungen zwischen der Hanse und England zwischen August und Oktober vgl. E. Daenell, Die Blütezeit der Deutschen Hanse, 2 Bde., Berlin 1905–06, ND Berlin–New York 1973, Bd. 1, S. 72, und

sein minderjähriger Enkel hatte den Familienbesitz noch nicht zurückerhalten – bestand jedoch nur geringe Aussicht, daß die Forderungen des Marienburger Großschäffers bald ausgeglichen würden. Der Orden entschied sich offenbar deshalb, auf eine sofortige Bezahlung zu verzichten, ließ aber die Schulden in den Handelsvertrag Heinrichs IV. mit Hochmeister Ulrich von Jungingen aufnehmen. In einer erweiterten Fassung der im Sommer 1409 ausgehandelten und 1410/11 durch Hochmeister Heinrich von Plauen und den englischen König bestätigten Abmachungen wird ausdrücklich eine Summe von 838 englischen Nobeln genannt, die die Erben Heinrich Percys, *postquam ad etatem legitimam pervenerint*, dem Großschäffer bezahlen müssen¹⁸. Diese Einigung bildete einen vorläufigen Schlußpunkt der Entwicklung¹⁹.

Für fast zwanzig Jahre spielte offenbar die alte Forderung keine weitere Rolle mehr. Erst im Juli 1429 wurde sie durch den Orden erneuert. Die zwanziger Jahre waren durch verstärkte Bemühungen der englischen Kaufleute gekennzeichnet, auf der Grundlage des Vertrages von 1409 nach dem Prinzip der Gleichbehandlung eine Fixierung ihrer Rechte in Preußen zu erhalten. Während sich die Konflikte der Jahre zuvor auf einer niedrigeren Ebene fortsetzten, spielten die Großschäffereien des Ordens kaum noch eine Rolle, und ihr Handel verlor immer mehr an Bedeutung. Die Großschäffer mußten deshalb daran interessiert sein, noch ausstehende ältere Forderungen einzutreiben.

Dafür boten sich offenbar die Außenstände aus dem Streit mit den Percys besonders an. Am 28. Juli 1429 forderte der Marienburger Großschäffer Wobert von Hoplem den Grafen Heinrich Percy (II.) von Northumberland zur Zahlung der aus der Zeit seines Großvaters schuldigen 838 Nobel auf. Vom gleichen Tag stammt eine Vollmacht für Hildebrand Tannenberg, der auf dem Weg zu Verhandlungen nach England war, die Beträge vom Grafen einzuziehen²⁰. Ausdrücklich wird auf die Ereignisse des Jahres 1403 und auf die Regelungen des Handelsvertrages von 1409 hingewiesen.

Dieser erste Versuch, an die weit zurückliegenden Abmachungen zu erinnern, blieb ohne Erfolg. Das geht aus den nächsten Schritten hervor, die der Orden unternahm. Ihr gewaltsamer Charakter spiegelt auf gewisse Weise die allgemeine Verschlechterung der anglo-hansischen Beziehungen am Anfang der dreißiger Jahre²¹. Im Juni 1430 berichtete der Pfundmeister zu Danzig²² an Hochmeister Paul von Rusdorf, daß er wegen der

die Quellen bei Kunze, Hanseakten, S. 205–327; dabei auch eine Klage Stralsunds über die im Jahre 1400 erfolgte Wegnahme eines Schiffs durch Untertanen des Grafen von Northumberland (Kunze, aaO, Nr. 345, 8, S. 292, von 1407 Nov. 2).

¹⁸ HUB 5, Nr. 917, 12 (wie Anm. 10), für die Vorverträge, den zentralen Vertrag und seine Ergänzungen sowie für die Bestätigungen vgl. Weise, Staatsverträge, Nr. 58–63, S. 62–68.

¹⁹ Zum Zustandekommen und der Bedeutung des Vertrags vgl. a. Jenks, England, S. 488–96; v. Rundstedt, Hanse, S. 109–10; Schulz, Hanse, S. 66–68.

²⁰ Archiwum Państwowe w Gdańsku, Abt. 300, 27 (Missive), 3, fol. 43v–44r und 44v, Reg. HR, Bd. 8, Leipzig 1897, Nr. 666 und 667, S. 431.

²¹ Vgl. u. a. Jenks, England, S. 518–541; Schulz, Hanse, S. 79–85; im Rahmen wachsender Spannungen wurde u. a. 1434 der Vertrag von 1409 gekündigt.

²² Vielleicht schon der in der Quittung für die englischen Kaufleute von 1433 Mai 1 belegte Eberhard von Nackheim (GStA PK, XX. HA., OF 13, p. 149, Reg. HR. (2), Bd. 1, Leipzig 1876, Nr. 168, S. 117).

Schulden in Höhe von 838 Nobeln die Güter einiger englischer Kaufleute arretiert habe, bis diese bezahlt würden²³. Wegen der dem Orden entstandenen Kosten habe er zugleich die Forderung auf 1.000 Nobel erhöht. Die Kaufleute hätten sich geweigert, für die fremden Schulden aufzukommen, und würden sich wohl bald an den Hochmeister wenden. Der Hochmeister solle nicht auf eine Vergleichsforderung eingehen. Hildebrand Tannenberg habe geschrieben, von dem Gelde werde nichts entrichtet werden, so daß man energisch vorgehen müsse²⁴.

Wie dieses Vorgehen aussah, ergibt sich aus den Klagen englischer Kaufleute im Dezember 1436 im Zuge der Verhandlungen, die zum Vertrag von London vom März 1437 führten²⁵. Danach ließ der Hochmeister wahrscheinlich im Frühjahr 1433²⁶ 36 Schiffe in Danzig festhalten und verbot die Lebensmittelzufuhr, bis die Kaufleute die 838 Nobel entrichtet hatten. Interessanterweise handelte es sich bei den Betroffenen um eine Gruppe von Kaufleuten aus dem Norden Englands, wo die Schiffe mit den Gütern des Ordens geraubt worden waren²⁷. Ihre Namen erscheinen auf der Quittung des Hochmeisters für die dem Pfundmeister Eberhard von Nackheim entrichtete Summe vom Mai 1433²⁸. Der Pfundmeister hatte sich offenbar zuvor geweigert, über die Summe eine Quittung auszustellen²⁹.

²³ GStA PK, XX. HA., OBA 5377, Reg. HR 8, Nr. 778, S. 495, Schreiben von 1430 Juni 2, mit weiteren Berichten über Schifffahrt und politische Lage.

²⁴ ... *Und dy schulde habe ich gesatzt uff czebenhundert nobelen mit der czerunge. Worumme beger ewwer genode czu wissen, daz ich mich vorzee, daz dy Engelischen czu ewwer genoden geczogen seyn, ewwer genoden wellen voerlügen, wy sy brive haben, daz disse gutter mit den andern guttern, dy von der stete wégen [Str.] genomen wern, sollen vorgleichit sein, und des en ist nicht. Worumme genediger herre homeister, zo geruch ewwer genode uffdisceit do bey czu thuen, nu der rechten houbtlewte gutter alhy seyn, uff daz dy schefferie möge bezalit werden, wen noch dem, als Hildebrant Dannenberge ewwer genode leichte ouch wol vorschreiben both, zo meint her, das ewwer genode nichtisnicht dovon krigen solle, ewwer genode dygreiffe is alhy mit in hertlichen an ...* – Als Schuldner werden interessanterweise Bürger aus Hull genannt (Bezug auf vorhergehendes Schreiben von der Engelischen wégen von Hol); der Name Heinrich Percys fällt nicht, sondern ist nur aus der Höhe der Summe und den späteren Belegen zu erschließen.

²⁵ Zum Vertrag vgl. Jenks, England, S. 541 ff.; Schulz, Hanse, S. 85/86.

²⁶ Die Quelle (HR [2] 2, Nr. 76, 26, S. 70 [wie Anm. 11]) spricht von 1429; die Zahlung erfolgte aber nach der Quittung erst 1433 (vgl. Anm. 22), wie in dieses Jahr auch die Beschwerden der englischen Seite über das Vorgehen der Preußen fallen.

²⁷ In der ausführlichen Antwort der Preußen, die auch die Vorgeschichte nochmals darstellte, heißt es am Ende: *do lies myn here homeister die Engelischen koufflewte dorumme uffhalden us der nortkost ...* (HR [2], 2, Nr. 76, 26, S. 70); vgl. Anm. 24.

²⁸ Genannt werden der Aldermann Nikolaus Hassham (alias Gar) sowie Johann Hernye, Thomas Byerton, Wilhelm Assilay und Johann Berton als *mercatores seniores*, vgl. GStA PK, XX. HA., OF 13, p. 149, Reg. HR (2), 1, Nr. 168, S. 170, von 1433 Mai 1.

²⁹ Vgl. die Klagen des englischen Kaufmanns zu Danzig über die Bedrückung durch den Hochmeister und die Stadt von 1433 Mai 10, GStA PK, XX. HA., OBA 6437, gedr. HR (2), 1, Nr. 169, S. 117–8, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Die Proteste dagegen ließen nicht auf sich warten. Schon im März wandte sich London wegen der Erpressung der 838 Nobel an Danzig³⁰, und zur gleichen Zeit muß die Stadt wegen der Vorwürfe auch dem Hochmeister geschrieben haben³¹. Nachdem die Vorgänge in Preußen mit der Erstellung einer Quittung des Hochmeisters ein Ende gefunden hatten, protestierten auch die englischen Kaufleute in Danzig im Mai 1433 beim Hochmeister gegen das Vorgehen des Ordens³². Diese Klagen wurden jedoch nur mit dem Hinweis auf die Rechtmäßigkeit der Forderungen des Ordens beantwortet; wie sich die Ordensbeamten durchgesetzt hatten, fand keine besondere Erwähnung³³. Dies galt auch für die Antwort der Ordensgesandten im Dezember 1436³⁴.

Das Ergebnis der Verhandlungen der hansischen Unterhändler in England war der Vertrag vom März 1437³⁵. Obwohl er bekanntlich vom Hochmeister aufgrund des Drucks der preußischen Städte nicht ratifiziert wurde und es zu erneuten langen Debatten und Auseinandersetzungen kam, blieb er doch eine wichtige Grundlage der Entwicklung in den folgenden Jahren. Der Londoner Vertrag von 1437 beendete auch den Streit der Marienburger Großschäfferei mit den Grafen von Northumberland. In ihm spielten die alten Vorwürfe und Ansprüche keine Rolle mehr, denn die Forderungen des Ordens an Heinrich Percy (I.) waren durch die Zahlungen der Kaufleute befriedigt worden³⁶, während die englische Seite keine Entschädigung für das Vorgehen des Ordens anmahnte.

Der Streit der Marienburger Großschäfferei mit den Percys, nur ein Fall unter vielen, erlaubt so einige Rückschlüsse auf die allgemeine Entwicklung der englisch-preußischen Handelsbeziehungen. Das für beide Seiten notwendige Miteinander erforderte immer wieder den Ausgleich der aus gegenseitigen Übergriffen erwachsenen Forderungen, doch scheiterten dauerhafte Regelungen an der Vielheit der Interessen. Aus diesen Handelsbeziehungen war jedoch die Marienburger Großschäfferei schon Jahre zuvor fast völlig ausgeschieden, während sie vor 1410 noch eine wichtige Rolle gespielt hatte. Es war sicher kein Zufall, daß am Ende der Pfundmeister zu Danzig die alten Außenstände einzog. Die Ereignisse zwischen 1429 und 1436 waren so nur ein Nachspiel zur vergangenen Größe dieser Handelsorganisation des Deutschen Ordens.

³⁰ HUB, Bd. 6, Leipzig 1905, Nr. 1065, S. 594–95. – Der Hochmeister hatte den Kaufleuten zugleich eine Sicherheit von 400 Pfund englisch dafür abverlangt, daß die preußischen Kaufleute von der zusätzlichen Abgabe in England (die 1431 eingeführte Poundage und Tonnage, vgl. Jenks, England, S. 518–19; Schulz, Hanse, S. 79) befreit werden würden.

³¹ Das geht aus der Antwort des Hochmeisters hervor, in GStA PK, XX. HA., OF 13, p. 128, Reg. HR (2), 1, Nr. 170, S. 118–9 (im Regest wird allerdings fälschlich der deutsche Kaufmann in London als Empfänger genannt).

³² Wie Anm. 29.

³³ Vgl. die Antwort Pauls von Rusdorf an London (wie Anm. 31), nach der er alle Abmachungen und notwendige Fristen eingehalten habe.

³⁴ Wie Anm. 11.

³⁵ Unterhändlervertrag von London von 1437 März 22, gedr. HR (2), 2, Nr. 84, S. 84–88; Reg. (mit Bestätigungen) Weise, Staatsverträge, Nr. 184–86, S. 213–15. Zum Ausbleiben der Bestätigung vgl. u. a. Schulz, Hanse, S. 87–88; Jenks, England, S. 564–78.

³⁶ Im Gegensatz zu den allgemeinen Ansprüchen der Städte und des Ordens aus den von Heinrich IV. im Oktober 1409 zugestandenen Entschädigungsleistungen, die wieder in den Londoner Vertrag aufgenommen wurden, s. HR (2), 2, Nr. 84, 7, S. 86.

Buchbesprechungen

Preußen-Plöetz. Preußische Geschichte zum Nachschlagen. Hrsg. von Manfred Schlenke unter Mitwirkung von Thomas Grosser, Helga Karch, Willi Kreutz, Klaus-Jürgen Matz, Lothar Meinzer, Peter Ruf, Rüdiger Schütz und Rüdiger Utikal. Verlag Plöetz, Freiburg/Würzburg, 1987, 169 S., zahlr. Graphiken, Tab. u. Abb. i. T.

Im Vorwort des vorliegenden Bandes fällt die allzu krasse Polarisierung des Begriffs „Preußen“ auf. Erwähnt werden „so gegensätzliche Erscheinungen wie Absolutismus und Aufklärung, die in der Gestalt Friedrichs des Großen eine enge Verbindung eingehen“. Hier ist die Frage zu stellen, ob sich Absolutismus und Aufklärung wirklich ausschließen. Der Regierungsstil Friedrichs des Großen und anderer Fürsten des 18. Jahrhunderts, z. B. Josephs II., beweist, daß sich beide Begriffe ergänzen und gemeinsam praktiziert werden können. Nicht zutreffend ist auch die Behauptung, daß Preußen im 18. Jahrhundert als „Spalter“ des Reichs gewirkt habe. So war Friedrich Wilhelm I. ein kaisertreuer Fürst, und auch Friedrich der Große stellte die Zugehörigkeit seines Staates zum Römischen Reich nie in Frage. Sicher gab es in Preußen reformerische und reaktionäre Kräfte; die Feststellung, daß in Preußen reformerischer Elan und blinde Reaktion dicht beieinanderliegen, wird jedoch der Wirklichkeit nicht gerecht, da die Reaktion nicht immer „blind war“, sondern von ihr konstruktive Vorschläge zum Nutzen des Staates und seiner Bürger ausgehen konnten. Wenn es im Vorwort heißt, daß sich Preußen als militärische „Zuchtanstalt“ darbietet und gleichzeitig rechtsstaatliche Prinzipien entwickelt, in Preußen die Verehrung und Anbetung militärischer Gewalt neben den Gedankenflügen hoher Geistigkeit angesiedelt ist und sich in diesem Staat technischer, industrieller und wirtschaftlicher Fortschritt mit politischer und gesellschaftlicher Rückständigkeit verbindet, so kann sich der Leser des Eindrucks einer bloßen „Schwarz-Weiß-Malerei“ nicht erwehren. In Wirklichkeit ist Preußen weitaus vielschichtiger und komplexer. Eine nur auf Licht und Schatten festgelegte Definition trägt zur Verzerrung des Preußen-Bildes bei.

Abgesehen von diesen kritischen Bemerkungen erfüllt jedoch der Preußen-Plöetz seine Funktion als handliches und übersichtliches Nachschlagewerk zur preußischen Geschichte. Er erfaßt die wichtigsten Fakten von den Anfängen der Mark Brandenburg unter den Askanern im 12. Jahrhundert bis zur Auflösung Preußens durch das alliierte Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 und bezieht auch Ost- und Westpreußen ein. Behandelt werden u. a. der Ordensstaat Preußen – korrekturbedürftig ist der Hinweis, daß der Orden im Zweiten Thorner Frieden (1466) das Ermland an Polen abgetreten habe. Tatsächlich konnte der Orden über das Ermland gar nicht verfügen, weil er nur die Schirmvogtei über den weltlichen Herrschaftsbereich des Bischofs besaß. 1466 kam das Bistum Ermland unter Wahrung seiner bisherigen Selbständigkeit unter die Schirmvogtei des Königs von Polen und wurde erst 1479 durch die verlangte Treueidleistung des Bischofs und Domkapitels sowie der ermländischen Untertanen stärker an die Krone Polen gebunden –, die Umwandlung des Ordensstaates in ein säkularisiertes Herzogtum durch Albrecht von Brandenburg-Ansbach, die Abschüttelung der polnischen Lehnshoheit über Preußen durch den Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm, die Krönung Kurfürst Friedrichs III. zum König Friedrich I. in Preußen, das von König Friedrich Wilhelm I. betriebene Retablissement des nördlichen Ostpreußen, die Rolle der Universität Königsberg als geistiges Zentrum für die östlichen Teile des Hohenzollernstaates und die Geschichte Ost- und Westpreußens als preußische Provinzen. Dagegen wird die vierjährige russische Okkupation Ostpreußens im Siebenjährigen Krieg mit keinem Wort erwähnt. Mißverständlich ist auch die Behauptung, Preußen habe sich nach der Dritten Teilung Polens auf dem Wege zu einem „Zwei-Nationen-Staat“ befunden. Die zahlreichen Tabellen und Schaubilder tragen zur Veranschaulichung des Faktenmaterials bei. Besondere Erwähnung verdient die Übersicht über die territoriale Entwicklung Brandenburg-Preußens, in der die wichtigsten Gebietsveränderungen vom 14. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg verzeichnet sind. Eine Literaturliste und ein Personen- und Sachregister runden den Band ab.

Stefan Hartmann

Ostdeutsche Geschichts- und Kulturlandschaften, Teil II: Ost- und Westpreußen, hg. v. Hans Rothe (Studien zum Deutschtum im Osten, Heft 19/II), Böhlau, Köln, Wien 1987, 209 S.

Die Beiträge des hier anzuzeigenden Sammelbandes, der aus einer Vortragsreihe der „Kommission für das Studium der deutschen Geschichte und Kultur im Osten“ an der Universität Bonn hervorgegangen ist, sind nicht durch ein sachliches Rahmenthema vereint, sondern behandeln in mehr oder weniger weit gespannter Weise verschiedenartige Bereiche der Geschichte Ost- und Westpreußens in Mittelalter und Neuzeit. Der Bogen reicht von der Kulturgeographie (*W. Kuls*, Grundzüge der Landesnatur Ost- und Westpreußens) über die politische und Siedlungsgeschichte (*U. Arnold*, Der Deutsche Orden und Preußen. *H. Wunder*, Siedlung und Bevölkerung im Ordensstaat, Herzogtum und Königreich Preußen [13.–18. Jahrhundert]), die Kunstgeschichte (*H. Boockmann*, Mittelalterliche Traditionen in der Neuzeit – die Marienburg als politisches Denkmal), die Kirchengeschichte (*I. Gundermann*, Die evangelische Kirche in Ostpreußen. Eigenart in ihrer Entwicklung), die Rechtsgeschichte (*G. Kleinbeyer*, Zur Rechtsentwicklung im Herzogtum und Königreich Preußen. Die Landrechte von 1620, 1685 und 1721) bis hin zur Philosophie- und Literaturgeschichte (*J. Simon*, Hamann und Kant. Eine epochale Konstellation. *H. Motekat*, Die ostpreußische Dichtung zwischen Romantik und Moderne). In durchweg überzeugender Weise verstehen es die Verfasser, die wesentlichen Phänomene ihres jeweiligen Gegenstandes in ihrer Überschau herauszuarbeiten. Besonders geglückt erscheint dem Rez. der Aufsatz von I. Gundermann, die die evangelische Kirche Ostpreußens nicht in chronologischer Epochenfolge beschreibt, sondern an Hand einiger ausgewählter Erscheinungen (die Bischöfe, das Kirchengesamte in seiner sprachlichen und ethnischen Zusammensetzung und seinem konfessionellen Bewußtsein, die Visitationen, die Kirchenbauten, die Bekennende Kirche) deren markante Eigentümlichkeiten darstellt. Unklar ist dem Rez. in dem an sich guten Beitrag von H. Wunder geblieben, welcher Erkenntnisfortschritt durch den Begriff der multi-ethnischen Bevölkerungsstruktur im Unterschied zum alten Volkstumsbegriff erzielt werden soll, zumal wenn dabei allzusehr in den Hintergrund tritt, daß der neu entstehende Neustamm „zwar ethnisch gemischt, aber deutsch geprägt war“ (so die Formulierung von U. Arnold in diesem Band).

Eingeleitet und in gewissem Sinne eingerahmt wird der Band durch einen der letzten Vorträge des inzwischen verstorbenen *Theodor Schieder* über „Ostpreußen in der deutschen Geschichte“. Er konzentriert sich dabei in einprägsamen, tief durchdachten Formulierungen auf die „großen Momente“, in denen das Preußenland „unsere deutsche Geschichte in besonderem Maße bereichert hat“, und rückt dabei neben die Begründung des Ordensstaates und seine Umwandlung in ein weltliches evangelisches Fürstentum vor allem die Ereignisse von 1813, Ostpreußens „eigentliche weltgeschichtliche Stunde“, in den Vordergrund. Den äußeren Ereignissen, dem Widerstand gegen Napoleon, entsprach eine aus philosophischer Besinnung kommende geistige Bewegung, die Ostpreußen um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zum „Vorort des deutschen Ringens um Bürgerrechte und Menschenwürde“ machte. Schieder schließt seine Ausführungen mit einer mahnenden Bemerkung an die nachfolgenden Generationen, daß Ostpreußen „als unverlierbarer Bestandteil“ der deutschen Geschichte erhalten bleiben muß, „eine Aufgabe für uns Deutsche selbst, die wir lernen müssen nicht zu vergessen und dabei doch zu wissen, daß es kein Zurück mehr in die Vergangenheit gibt. Beides miteinander zu verbinden ist schwer, es ist aber die moralische Aufgabe, die uns gestellt ist.“

Klaus Neitmann

Beiträge zur Geschichte Westpreußens. Zeitschrift der Copernicus-Vereinigung zur Pflege der Heimatkunde und Geschichte Westpreußens e. V., Nr. 9. Hrsg. von Bernhart Jähniß und Peter Letkemann. Münster, Nicolaus-Copernicus-Verlag, 1985. 184 S.

Anders als die vorausgegangenen beiden Bände der Beiträge steht dieser nicht mit Stadtjubiläen in Zusammenhang, sondern enthält zehn ganz verschiedenartige Aufsätze zur Geschichte Westpreußens vom Mittelalter bis in die Neuzeit, dazu einen Nachruf von Friedrich Ebel auf den 1985 in Basel verstorbenen Rechtshistoriker Guido Kisch (S. 179), der zur Erforschung der Rechtsge-

schichte des Preußenlandes Wesentliches beigetragen hat. In Diskussion mit Kisch stellt der erste Aufsatz von Dietmar Willoweit, „Die Kulmer Handfeste und das Herrschaftsverständnis der Stauferzeit“ (S. 5–24) Kischs „voller Landeshoheit“ das eigentumsrechtliche Herrschaftsverständnis entgegen, das hinter der Kulmer Handfeste steht und das dem damals neuen abstrakt-begrifflichen Rechtsdenken entsprang. In einer zweiten rechtsgeschichtlichen Untersuchung „Vertreter in Zivilprozessen vor den Gerichten des Deutschordenslandes Preußen. Bevollmächtigte und Vormünder“ (S. 25–40) behandelt Markian Pelech die unterschiedliche Funktion der mit Vollmacht ausgestatteten Prokuratoren und der im Namen rechtlich Unselbständiger handelnden Vormünder. Pelech untersucht dann in einem weiteren Beitrag „Zu den Steuern im Deutschordensland Preußen unter Hochmeister Heinrich von Plauen“ (S. 41–50) die Erhebung dieser ersten bekannten außerordentlichen Steuern des Deutschen Ordens in Preußen. Im Gegensatz zur vorausgehenden Detailforschung umspannt der folgende Aufsatz von Walter Hubatsch „Westpreußen im Licht der Reformationsgeschichte“ (S. 51–66) in großen Bögen die Schicksale der evangelischen Bekenntnisse Westpreußens bis in die Neuzeit aus betont lutherischer Sicht. Es handelt sich hier um den Abdruck des letzten Vortrages, den Hubatsch vor seinem Tode ausgearbeitet hatte, den zu halten ihn seine Erkrankung aber bereits verhinderte. In die Spannung zwischen Wirtschaftsliberalismus und Staatsunternehmen führt Gerhard Ohlhoß Aufsatz „Die Bromberger Mühlen im Besitze der Preußischen Seehandlung“ (S. 67–98). Nach einem Überblick über die Geschichte der Mühlen bis zu ihrer Erwerbung durch das preußische Staatsunternehmen wird ihr Schicksal, ihr Ausbau, vor allem aber die sich wandelnde Diskussion um ihren Verbleib innerhalb der Seehandlung dargestellt. Peter Letkemann gibt in seinem Beitrag „Zur Geschichte der Juden in Konitz im 19. Jahrhundert“ (S. 99–116) einen Überblick über die Geschichte der jüdischen Bürger dieser Stadt seit der Aufnahme des ersten Juden 1810. Die Darstellung, zu der das Konitzer Stadtarchiv nicht herangezogen werden konnte, ist dichter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als es vor allem um kulturelle Einrichtungen (Schule, Synagoge) ging. „Das Jahrmarktswesen im Regierungsbezirk Marienwerder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (S. 117–148) stellt Stefan Hartmann auf Grund von Akten der Regierung Marienwerder im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz detailliert dar, wobei er die Funktion der Märkte für die wirtschaftliche Belebung des Gebietes hervorhebt. Beigegeben ist ein Verzeichnis der Jahrmärkte in den wichtigeren Orten für 1835. Im Vordergrund des Beitrages von Richard Breyer „Die deutsch-polnische Nichtangriffserklärung von 1934“ (S. 149–162) stehen Untersuchungen über die Motive der Partner, ihre gegenseitige Einschätzung, dazu über die Folgen der Erklärung für Hitlers Politik, aber auch für die deutsche Volksgruppe in Polen. Anschließend würdigt Herbert Weißer „Alfred Cammann und seine Arbeiten zur westpreußischen Geschichte und Volkskunde“ (S. 163–168) aus Anlaß seines 75. Geburtstages (am 7. August 1984). „Ein historisch-geographisches Lexikon von Pommerellen im Mittelalter als Grundlage für zukünftige Forschungen“ stellt Maksymilian Grzegorz vor. Im Rahmen eines land-schaftlich gegliederten, das heutige Polen umfassenden Gesamtunternehmens hat Grzegorz Pommerellen bearbeitet und ein umfangreiches und reichhaltiges Material zusammengetragen, das nun nach langen Jahren vor seiner Veröffentlichung steht. – Der gegebene Überblick zeigt die Vielfalt der Beiträge dieses Bandes, der durch die Vermittlung von Forschungsergebnissen und Darstellungen das Bild der Geschichte Westpreußens in vielen Punkten verdichtet.

Klaus Conrad

Klaus Neitmann: *Die Staatsverträge des Deutschen Ordens in Preußen 1230–1449. Studien zur Diplomatie eines spätmittelalterlichen deutschen Territorialstaates*. Köln, Wien, Böhlau, 1986. XIII, 692 S. (= Neue Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte, 6).

Trotz intensiver Erforschung seiner politischen Geschichte haben die Strukturen des Deutschordenslandes Preußen bisher nicht ausreichende Beachtung gefunden. Eine Lücke schließt hier die Arbeit von Klaus Neitmann, eine von Hans Patze betreute Göttinger Dissertation. Der Vf. will das Vertragswesen eines spätmittelalterlichen Territorialstaates analysieren. Für Preußen liegen die Voraussetzungen besonders günstig: Im Preußischen Urkundenbuch, in Voigts „Codex Diplomati-

cus Prussicus“ und insbesondere in Erich Weises Edition der Staatsverträge im 15. Jh. liegen die zentralen Quellen im Druck vor, und daneben ist eine Vielzahl ergänzender Zeugnisse überliefert. Aufgrund dieser Situation hat sich der Vf. entschieden, nur die Zeit bis 1449 zu behandeln, also mit dem Todesjahr des Hochmeisters Konrad von Erlichshausen zu schließen. Die Untersuchung gliedert sich in drei Teile: Zunächst werden die Formen und Umstände von Verhandlungen analysiert, dann die rechtlichen Aspekte der Staatsverträge und schließlich ihre Inhalte.

Der erste Teil behandelt zunächst die Teilnehmer an den Gesandtschaften des Ordens. Neben Gebietigern aus dem „inneren“ und „äußeren Rat“ waren zunehmend auch gelehrte Juristen und ständische Vertreter beteiligt. Die Verhandlungsgegenstände wurden in den Instruktionen für die Gesandten festgehalten. In selteneren Fällen wählte man auch schriftliche Verhandlungen, bei denen zuerst eine Seite ihre Vorstellungen niederlegte und dem Verhandlungspartner zur Stellungnahme übersandte. Bei diesem Verfahren wurde nicht jede besiegelte Urkunde rechtskräftig, so daß hier die Regeln der „klassischen“ Diplomatie nicht immer anwendbar sind.

Im zweiten Teil untersucht der Vf. das unmittelbare und das zusammengesetzte Vertragsschließungsverfahren. Beim ersteren wurde von den Parteien nur ein Beurkundungsakt vorgenommen, durch Urkundentausch, Eidesleistung oder beides zusammen. Komplizierter war das zusammengesetzte Verfahren: Die bevollmächtigten Unterhändler konnten weitgehend eigenständig verhandeln und fixierten die Ergebnisse in auch für ihre Auftraggeber bindenden Vorverträgen. Erst in einem weiteren Schritt erfolgte die Ratifizierung der Hauptverträge durch die Landesherrn und ihre Untertanen. Sie wurde schwieriger, als in der Zeit nach 1410 die Zahl der von den Vertragspartnern geforderten Siegler zunahm und die Siegel der Bischöfe und Stände nicht immer zu beschaffen waren. Neben die Ratifizierung traten weitere Sicherungsmittel, und in einigen Fällen einigte man sich auf Sanktionen. So erschien 1325 zum ersten Mal die folgenreiche Bestimmung, daß die Untertanen bei einem Vertragsbruch ihrem Landesherrn den Gehorsam verweigern konnten.

Im dritten Teil setzt sich der Vf. mit den Vertragsinhalten auseinander. Während Waffenstillstandsverträge eine begrenzte Phase der Ruhe schaffen sollten (meist für Friedensverhandlungen), waren Friedensverträge langfristig angelegt, sollten Schäden ausgleichen und zur Friedenssicherung beitragen (Oblivionsklausel, Richttag). Die Regelung territorialer Fragen spielte in den Verträgen des Deutschen Ordens in Preußen eine besondere Rolle.

In seiner Zusammenfassung berührt der Vf. methodische Auswirkungen seiner Ergebnisse und kritisiert Ansätze, die die Berechtigung der Handlungen der Vertragspartner in den Mittelpunkt ihrer Überlegungen stellen. – Den Abschluß des Bandes bilden ein Anhang mit einem chronologischen Verzeichnis der auswärtigen Gesandtschaften zwischen 1382 und 1449, Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Personen-, Orts- und Sachregister und ein Register der behandelten Staatsverträge.

Es ist nicht möglich, hier einen auch nur halbwegs vollständigen Überblick über die Ergebnisse der vorl. Arbeit zu geben. Der Ansatz des Vfs., die Untersuchung des Vertragswesens mit der spätmittelalterlichen Landesherrschaft zu verbinden, erweist sich insgesamt als tragfähig, doch müssen auch gewisse Bedenken angemeldet werden. So wird im Zusammenhang damit die auch vom Vf. relativierte „Modernität“ der Herrschaftsbildung des Deutschen Ordens in Preußen zu sehr betont, wenn er unter anderem Preußen und Polen als „Staaten“, den Hochmeister und den polnischen König als „Staatsoberhäupter“ bezeichnet, ausgehend von dem seit Weise geläufigen Begriff der „Staatsverträge“ des Deutschen Ordens; und es ist nicht korrekt, wenn er durchgängig vom Hochmeister als „Herrscher“ spricht: Wenn dessen Stellung auch im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts stärker wurde, blieb doch der Orden als Korporation Landesherr in Preußen – die ordensgeschichtlichen Besonderheiten dürfen in der landesgeschichtlichen Sicht nicht aus dem Blick geraten.

Ungeachtet dieser Einwände bietet der vorliegende Band jedoch eine detaillierte und gelungene Analyse der zahlreichen Verträge des Deutschen Ordens. Die Fülle des vorgelegten Materials ist beeindruckend. Der Vf. konnte in vielen Fällen kleinere und größere Korrekturen an den Ergebnissen der bisherigen Forschung (Weise) anbringen und die Theorie der mittelalterlichen Staatsverträge (Bittner, Heinemeyer) modifizieren. Die Arbeit leistet so einen wichtigen Beitrag zur Geschichte des Ordenslandes Preußen und zur Diplomatie spätmittelalterlicher Urkunden. *Jürgen Sarnowsky*

K[arl] Hoburg: Geschichte der Festungswerke Danzigs. Text und Tafeln. Neudruck der Ausgabe Danzig 1852. Mit einer Einleitung von Werner Hahlweg (Bibliotheca rerum militarium. 35). Osnabrück: Biblio 1986, [XV], 187 S., 22 Tf. Kunstleder.

Karl Hoburg war, soweit die gedruckten Ranglisten einen Nachweis ermöglichten, seit 1820 preussischer Artillerieoffizier und schied 1856 als Major aus dem aktiven Dienst aus. Er ist durch verschiedene militärhistorische Arbeiten hervorgetreten, die bedeutendste ist die über die Festungswerke Danzigs, deren Neudruck in einem vorzüglichen Gewande hier anzuzeigen ist. Die „Einleitung“ (besser: Geleitwort) von W. Hahlweg stellt die wenigen bekannten biographischen Daten über den Vf. zusammen und umreißt die forschungsgeschichtliche Stellung dieses Werks. Hoburg hat wenigstens seit 1851 der Garnison in Danzig angehört. Das Buch ist das Ergebnis seiner Bemühungen, sich mit seinem Garnisonsort „vom militärischen Gesichtspunkte aus bekannt zu machen“ (S. [XIII]). Dazu hat er reichlich mit Unterstützung von Theodor Hirsch schriftliche und kartographische Quellen des Danziger Stadtarchivs benutzt. Einleitend greift Vf. bis auf die Zeit der pommerellischen Fürsten zurück. Seine eigentliche Abhandlung gliedert er in zwei Abschnitte, indem er zunächst die Festungswerke der Stadt mit Einschluß des Bischofsberges und Hagelsberges darstellt (S. 7–118) und danach Weichselmünde mit Neufahrwasser und den Holm gesondert behandelt (S. 119–165). Die Quellennähe der Darstellung macht diese noch heute lesenswert, auch wenn die Anmerkungen keine modernen Archivsignaturen zitieren können. Schwerpunkt der Darstellung ist die Zeit vom Dreizehnjährigen Krieg bis zum großen Nordischen Krieg. Das spiegelt sich auch in den Abbildungen, auf die oftmals im Text verwiesen wird. Für die Zeit bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts hat Vf. eine eigene Karte entworfen, für die folgenden Blätter konnte er zeitgenössische Vorlagen benutzen, auch wenn diese nicht im einzelnen angegeben werden. Über die jüngste Zeit, die den Übergang an Preußen 1793 und die Belagerungen der napoleonischen Kriege brachte, war weniger zu berichten. Die Fülle an Einzelheiten bewahrt diesem Werk seinen Wert neben anderen Arbeiten zur Festungsgeschichte Danzigs. *Bernhart Jähnig*

Bückerburger Gespräche über Johann Gottfried Herder 1979. Rinteln: Verlag C. Bösendahl 1980, VIII, 172 S. (Schaumburger Studien. 41). Ln. m. Schutzumschlag DM 32,—.

Zum dritten Mal – nach 1971 und 1975 (vgl. Preußenland 14 [1976], S. 35f. u. 16 [1978], 1/2, S. 32) – lud die Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe 1979 zu einem Herder-Symposium nach Bückerburg ein. Der Begründer der internationalen Bückerburger Gespräche und Herausgeber der beiden Vorgängerbände, Landesbischof i. R. Johann Gottfried Maltusch, ein Berliner mit ostpreussischen Vorfahren, ist während der Druckvorbereitungen verstorben, so daß Brigitte *Poschmann* den hier anzuzeigenden Band seinem Andenken widmet.

Eröffnet wird der Band durch einen Festvortrag, den Erich *Ruprecht*, Freiburg i. Br., bereits 1978 anlässlich von Herders 175. Todestag über „Humanität als Gesetz der Geschichte in J. G. Herders Philosophia Anthropologica“ (S. 1–16) gehalten hatte. Ausgehend von Herders Erfahrung aus seiner nach schnellem Entschluß von Riga aus im Jahre 1769 angetretenen Seereise wird dargelegt, wie in Herders Vorstellung Humanität als Grundsatz freier Selbstbildung Gestalt annimmt, wobei R. den Gegensatz zur inhumanen Welt der Gegenwart herausstellt. John *Rogerson*, Sheffield, interpretiert „Herders Bückerburger ‚Bekehrung‘“ (S. 17–30) neu, indem er die Bedeutung von Herders Ehefrau Caroline für die neu geweckte, gegen die Rationalisten gewandte religiöse Feinfühligkeit insbesondere in Herders Schrift der „Ältesten Urkunde des Menschengeschlechts“ zeigt. E. *Ruprecht* legt in einem weiteren Beitrag „Herders Gedanken über die Seele und ihre Unsterblichkeit“ (S. 31–49) als ein Grundproblem dar, das den denkenden Theologen und Philosophen bis zu seinem Lebensende gequält hat. Tadeusz *Namowicz*, Warschau, versucht in seinem Beitrag „Herders Humanitätsidee und seine theologischen Schriften der Bückerburger und Weimarer Zeit“ (S. 50–66) die Einzelbetrachtung von philosophisch-geschichtsphilosophischen sowie theologisch-kirchlichen Schriften zu überwinden, um den Weg zu einem umfassenderen Verständnis von Herders „menschlicher Religion“ zu weisen. Friedrich Wilhelm *Kantzenbach*, Neuendettelsau, skizziert

„Einige kirchengeschichtliche und theologische Aspekte zur Herder-Forschung“ (S. 67–93), indem er deutlich macht, daß Herder durchaus theologisches und philosophisches Denken unterschieden habe. János Rathmann, Budapest, weist in seinem Beitrag „Der gesellschaftliche Fortschritt in Herders Geschichtsphilosophie“ (S. 94–101) darauf hin, daß Herder diesen Fortschritt nicht voraussetzte, sondern den historischen Gegebenheiten entnahm. In einem weiteren umfangreichen Aufsatz, „Herder und die christliche Europaidee der Neuzeit – Erbe und Impuls“ (S. 102–139), stellt F. W. Kantzenbach Herders historisch-politische Vorstellungen in einen größeren, das 20. Jahrhundert erreichenden Zusammenhang. Der Japaner Yoshinori Shichiji umreißt „Herders Sprachdenken in seinen frühen Schriften“ (S. 140–146); danach ist Sprache nicht ein abstraktes Zeichensystem, sondern das Mittel, mit dem sich der Mensch die Wirklichkeit aneignet. Beschlossen wird der Band von den Ausführungen von Hans Dietrich Irmischer, Köln, über „Eine Ausgabe von Herders ‚Studien und Entwürfen‘“ (S. 147–154) und von Herbert von Hintzenstern, Weimar, über „Die Herder-Gedenkfeiern 1978 in Weimar“ (S. 155–171). Fast alle Aufsätze versuchen das Denken Herders quellennah im Gespräch mit der bisherigen Herder-Forschung weiterzuführen. Dabei wird wieder deutlich, daß die Werke des aus Mohrungen stammenden Klassikers kein System bilden und daher ihren Verfasser gewissermaßen als unvollendetes Genie kennzeichnen. Bernhart Jähmig

Hansheinrich Trunz: *Landstallmeister Wilhelm von Burgsdorf (1814–1842) und sein in Ostpreußen berühmter Pokal*. Leer: Rautenberg 1988, 32 S., 9 Abb., DM 9,80.

Der Vf. beschreibt hier das Leben des Landstallmeisters Wilhelm von Burgsdorf, der vor allem durch seine Trakehner Pferdezucht mit Ostpreußen eng verbunden gewesen ist. Zunächst werden die Zeitverhältnisse geschildert, die für das Wirken Burgsdorfs in Ostpreußen bestimmend waren. Zu pauschal ist allerdings die Feststellung des Vfs., daß für den Grundbesitz Ost- und Westpreußens das 18. Jahrhundert nicht schlecht gewesen sei. Der Preisanstieg für Roggen und Hafer um 100, für Gerste um 80 und für Weizen um 26 Prozent kann nicht als Indiz für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage angesehen werden, da hierbei auch die Veränderungen im Lohn- und Preisgefüge berücksichtigt werden müssen. Rückschläge in der ostpreußischen Gutswirtschaft wurden in jener Zeit auch durch den Nordischen und Siebenjährigen Krieg verursacht, die erst allmählich beseitigt werden konnten. Am Ende des 18. Jahrhunderts kam es zu einem wirtschaftlichen Aufschwung in Ostpreußen, der durch die lange Friedenszeit nach dem Siebenjährigen Krieg und den Einsatz neuer rationeller Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft begünstigt wurde. Die Kriege der napoleonischen Zeit unterbrachen diese positive Entwicklung, führten aber als Gegenwirkung zu zahlreichen Reformen in Preußen, u. a. der Städteordnung und Bauernbefreiung, die sich als vorteilhaft für die ostpreußische Wirtschaft erwiesen.

Wie Trunz ausführt, war der aus Potsdam stammende Burgsdorf schon 1808 als Hauptgestütsstallmeister und Kassenkontrolleur nach Trakehnen beordert worden, wo er erste Erfahrungen in der Pferdezucht erwarb. Nach seiner 1815 erfolgten Ernennung zum Landstallmeister von Litauen – die vom Vf. benutzte Schreibweise „Litauen“ ist insofern mißverständlich, als es sich hier nicht um das eigentliche Litauen, sondern um den Nordteil Ostpreußens handelt – betrieb Burgsdorf tatkräftig die Pferdezucht auf den Landgestüten Trakehnen, Insterburg, Oletzko und Marienwerder. Kreuzungen mit englischen und arabischen Pferden verhalfen dem Trakehner zu seinem weit über die Grenzen Ostpreußens hinausreichenden Ruf. Erstaunen erweckte im Ausland die kleine Zahl von Beamten, mit denen Burgsdorf seine Gestüte betrieb. Die Erfolge Burgsdorfs in der Pferdezucht waren nur dank der Umwandlung des Trakehner Gestüts in einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb möglich. Der Vf. weist hier auf die Ersetzung der Dreifelderwirtschaft durch die Koppelwirtschaft und die von Burgsdorf praktizierte Fruchtwechselwirtschaft hin, die einen stärkeren Anbau von Getreide, Kartoffeln, Klee und anderen Futterpflanzen zur Folge hatten. Auch durch intensiv betriebene Meliorationen und die Schaffung von bäuerlichen Musterhöfen verbesserte Burgsdorf die landwirtschaftlichen Erträge. Als Mitbegründer der 1821 entstandenen Landwirtschaftlichen Gesellschaft konnte der Landstallmeister viele der von ihm entwickelten Ideen

in die Praxis umsetzen, was sich vor allem in den Bereichen Ackerbau und Schafzucht als vorteilhaft erwies. Als Anerkennung für seine vielfältige Tätigkeit überreichten ihm beim zehnjährigen Bestehen der Gesellschaft 66 Pferdezüchter einen wertvollen Pokal, den der Vf. ausführlich beschreibt und der auf den Generalversammlungen der Gesellschaft verwendet wurde. Der Pokal befindet sich heute noch im Besitz der Familie von Burgsdorf. 1842 legte Burgsdorf seine Ämter nieder und zog sich auf sein Gut Serpente zurück. Seine letzten Lebensjahre verbrachte er in Potsdam.

Stefan Hartmann

Friedrich Richter: *Beiträge zur Industrie- und Handwerks Geschichte Ostpreußens 1919–1939*. Stuttgart: Steiner-Verlag Wiesbaden 1988, 468 S.

Die vorliegende Veröffentlichung ergänzt den 1984 erschienenen Forschungsbericht des o. Vfs. „Industriepolitik im Agrarischen Osten. Ein Beitrag zur Geschichte Ostpreußens zwischen den Weltkriegen“ mit einer Analyse der industriellen Branchen, Unternehmen und Handwerkszweige der Zwischenkriegszeit in Ostpreußen. Zugrunde liegt die Auswertung der Statistik des Deutschen Reiches, u. a. der Gewerbestatistik, Volks-, Berufs- und Betriebszählung sowie der Lohnerhebungsergebnisse, und von Requisitionen des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz (Oberpräsidium Königsberg, Preußisches Staatsministerium, Ostpreußische Vertretung beim Reichs- und Preuß. Staatsministerium) und des Bundesarchivs Koblenz (Ostdokumentation). Daneben wurde in breitem Ausmaß gedruckte Literatur herangezogen. Die Arbeit ist in zehn Hauptabschnitte untergliedert. Ausgehend von begrifflich-methodischen Erwägungen zur Branchengeschichte und Unternehmensentwicklung, werden die Phasen der deutschen Wirtschaftsentwicklung 1919–1939 umrissen, ein Regionalvergleich der Gesamtwirtschaft des Reichs mit der Ostpreußens gezogen, die Industrie- und Handwerksentwicklung Ostpreußens anhand von Beschäftigten-, Umsatz- und Produktionszahlen geschildert, ein Überblick über die einzelnen industriellen Branchen der ostpreußischen Wirtschaft, z. B. Bergbau, Steine und Erden, Textil und Bekleidung, Nahrungs- und Genussmittel und Eisen- und Stahlgewinnung, vermittelt, eine Materialsammlung zur Geschichte bekannter ostpreußischer Unternehmen präsentiert und die Handwerksentwicklung und -politik Ostpreußens analysiert. Ein besonders Kapitel ist der Industrie und dem Handwerk des Memelgebiets gewidmet. Im Anhang sind wichtige Zeugnisse zur Industrie- und Handwerks Geschichte Ostpreußens beigelegt, u. a. Äußerungen August Winnigs zur ostpreußischen Energieversorgung von 1920, die Industrieausbaupläne nach 1939, die ostpreußische Holzverkehrsbilanz und eine Firmenliste.

Das breitgefächerte statistische Material, das häufig in Tabellen zusammengefaßt ist, gibt Einblick in die Entwicklungstrends von Ostpreußens Industrie und Handwerk und ihren einzelnen Branchen. Hier zeigt sich, daß Ostpreußen trotz seiner Insellage an allen Konjunkturschwankungen im Reich teilnimmt. Nach der von 1919 bis Ende 1923 erfolgten Umstellung auf die Friedenswirtschaft – der durch die neue Grenzziehung bedingte Verlust von Märkten wirkt sich besonders nachteilig für Ostpreußen aus – steigt die Konjunktur bis 1929 allmählich an, um dann nach Ausbruch der Weltwirtschaftskrise rasch abzufallen und 1932 ihren größten Tiefpunkt zu erreichen. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung erholt sich die Wirtschaft wieder, geht aber ab 1936 in eine stärkere Rüstungskonjunktur und schließlich Ende 1939 in die gelenkte Kriegswirtschaft über. Die wirtschaftlichen Verhältnisse Ostpreußens sind ungünstiger als im übrigen Reichsgebiet. Die industrielle Erschließung dieser Provinz liegt noch weit zurück, und die meisten dortigen Wirtschaftszweige sind besonders krisenanfällig. Selbst nach der konjunkturellen Wiederbelebung ab 1933 erreichen viele industrielle Bereiche wie Bergbau, Steine und Erden, die Eisen- und Stahlherstellung, Druck und Papier, das Bekleidungs- und die Holz- und Schnitstoffbranche im Jahre 1939 nicht den Stand von 1925. Die ungünstige ostpreußische Wirtschaftslage zeigt sich auch im dortigen Steueraufkommen. Von 1925–1936 schwankt die Lohnsteuer in Ostpreußen pro Kopf zwischen 8,18 und 10,79 Mark, im gesamten Reichsgebiet aber durchschnittlich zwischen 21,64 und 22,93 Mark. Auch bei der Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuer liegt Ostpreußen

gegenüber dem Reichsdurchschnitt weit zurück. Abgesehen von Königsberg, wo die Tariflöhne gelegentlich über dem Reichsniveau liegen, ist die Distanz zu diesem in den übrigen Teilen Ostpreußens erheblich, wenn auch die Lebenshaltungskosten hier bedeutend niedriger sind. Aufschlußreich ist, daß das Handwerk in Ostpreußen überdurchschnittlich entwickelt ist. Hinzuweisen ist auf die Angaben zur ostpreußischen Unternehmensgeschichte. Behandelt werden u. a. die Chemische Fabrik Gustav Drengwitz in Insterburg, die Unternehmen von Komnick und Schichau in Elbing, die Hanfwerke Ortelsburg, die Maschinenfabrik Rudolf Wermke in Heiligenbeil und die Union-Gießerei in Königsberg.

Leider wird der Wert dieser Materialsammlung durch die ungenügende Drucktechnik – sie macht sich vor allem bei den Schaubildern und Tabellen störend bemerkbar – eingeschränkt. Unzumutbar für den Leser ist, daß einige wichtige Statistiken in handschriftlicher Form erscheinen. Ein solches Verfahren sollte in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung grundsätzlich unterbleiben. Benutzer haben es daher schwer, wenn sie dem hier angezeigten Werk Informationen entnehmen wollen.

Stefan Hartmann

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 27/1989

ISSN 0032-7972

Nr. 3

INHALT

Klaus Conrad, Zu Disziplinarfällen im Deutschen Orden unter Hochmeister Winrich von Kniprode, S. 33 – Klaus Neitmann, Die Politischen Testamente der Hohenzollern. Bemerkungen zu ihrer Neuedition, S. 37 – Buchbesprechungen S. 45.

Zu Disziplinarfällen im Deutschen Orden unter Hochmeister Winrich von Kniprode

von Klaus Conrad

Am 4. November 1371 erwirkte der Deutsche Orden von Papst Gregor XI. ein Mandat an die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstätt¹. Marquard Scolner, so hieß es darin, ein Profeß des Deutschen Ordens, der lange unter der Obödienz des Deutschmeisters gestanden habe, sei vom Orden abgefallen und habe dabei räuberisch viel Ordensbesitz mitgehen lassen². Da er sich in ihre Gegenden begeben habe, beauftragte der Papst die Bischöfe, ihn, falls sie ihn aufspüren und ergreifen könnten, dem Hochmeister des Deutschen Ordens oder seinem Beauftragten zu übergeben.

Daß die Ordensführung sich in einem speziellen Disziplinarfall, der Ergreifung eines einzelnen, namentlich genannten Ordensbruders, um Hilfe an die Kurie wandte, legt die Vermutung nahe, es handele sich dabei um einen höhergestellten Ordensbruder. Der leicht entstellte wiedergegebene Name bestätigt das: Der Apostat dürfte identisch sein mit Marquard Zöllner, einem prominenten Angehörigen des Ordens im Reich. Er entstammte dem in Franken begüterten Geschlecht der Zöllner von Rotenstein und war wohl mit dem späteren Hochmeister Konrad Zöllner nahe verwandt, wenn sich auch der Verwandtschaftsgrad bisher nicht hat feststellen lassen³.

¹ Archivio Segreto Vaticano, Reg. Aven. 173, fol. 458v, Nr. 731.

² ... *hospitalis professo, qui sub hobedientia [!] magistri dicti hospitalis in Alamannia dudum erat, temere apostando multa bona dicti hospitalis furtive recepit et secum asportavit.*

³ Vgl. Harro Gersdorf, Der Deutsche Orden im Zeitalter der polnisch-litauischen Union (Wiss. Beiträge zur Gesch. u. Landeskunde Ost-Mitteleuropas Nr. 29. Marburg 1958), S. 9f. – Wertvolle ergänzende Hinweise zu Marquard Zöllner verdanke ich Herrn Dr. Helmut Hartmann (Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Erforschung der Geschichte des Deutschen

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
Reitgasse 7/9, 3550 Marburg (Lahn)

Einsendung von Manuskripten erbeten an
Dr. Stefan Hartmann oder Dr. Klaus Neitmann
Archivstr. 12–14, 1000 Berlin 33

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in
HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates

Herstellung: Karlheinz Stahringer, 3557 Ebsdorfergrund 6

Von seiner Laufbahn im Deutschen Orden sind folgende Daten bekannt: 1357 war er Komtur von Ellingen, 1360 von Mergentheim. 1361–1363 verwaltete er als Pfleger die Ballei Franken und 1365–1367 bekleidete er das Amt eines Landkomturs der Ballei Thüringen, anschließend bis 1370 das eines Landkomturs der Ballei Elsaß-Burgund. Danach setzen die Nachrichten für acht Jahre aus⁴.

Aus dieser Lücke stammt die Urkunde des Papstes, die von seinem Abfall berichtet. Anscheinend ist er als Landkomtur von Elsaß-Burgund in Gegensatz zur Ordensführung geraten und hat sich von seiner Ballei in das heimatliche Franken begeben, um dort Rückhalt und Schutz zu finden⁵.

Weiteres über diese Angelegenheit ist bisher nicht bekannt. 1378–1379 jedoch⁶ wird er wieder als Amtsträger des Ordens genannt, allerdings in bescheidener Funktion als Komtur von Blumenthal. Die Ordensführung muß somit zu einer Einigung mit ihm gelangt sein, und zwar zu einer Einigung, die ihn zum Nachgeben gezwungen hat. Möglicherweise mußte er sich Disziplinarmaßnahmen unterwerfen, erhielt dann aber wieder eine Komturei. 1383 war er nochmals Komtur von Mergentheim. Inzwischen war sein Verwandter Konrad Zöllner Hochmeister geworden. Unter ihm finden wir 1386 Marquard als Landkomtur der hochmeisterlichen Kammerballei Bozen⁷. Gestorben ist er dann zehn Jahre später als Komtur von Regensburg⁸. In der ehemaligen Deutschordenskommende St. Ägidien in Regensburg hat sich sein Grabstein erhalten⁹.

Ein Vergleich mit einem teilweise besser bekannten Disziplinarfall dieser Zeit, dem des Johann Nothaft¹⁰, zeigt gewisse Parallelen. Nothaft geriet als Landkomtur von Bozen,

Ordens e. V.; Frankfurt). – Die Zöllner (Zollner) von Rotenstein (benannt nach Rodenstein in Unterfranken) gehörten zu den Lehnsleuten des Hochstifts Würzburg; 1546 ausgestorben (Siebmacher, Abgestorbene bayerische Geschlechter I S. 64).

⁴ Vgl. die Zusammenstellung bei Gersdorf (wie Anm. 3), S. 10. Ergänzend Marian Tumlér, *Der Deutsche Orden im Werden, Wachsen und Wirken bis 1400* (Wien 1955), S. 621 (für Elsaß-Burgund); Bernhard Sommerlad, *Der Deutsche Orden in Thüringen* (Forschungen zur Thüring.-Sächs. Gesch. 10. Halle 1931), S. 214 (für Thüringen).

⁵ Daß es der Hochmeister war, an den Marquard Zöllner überstellt werden sollte, beruhte wohl auf dessen oberster Disziplinargewalt. Die Ballei Elsaß-Burgund war damals noch nicht Kammerballei, und so hatte Marquard auch, wie das päpstliche Mandat betont, unter der Obödienz des Deutschmeisters gestanden.

⁶ Das Folgende wieder nach der Zusammenstellung bei Gersdorf (wie Anm. 3), S. 10 und Tumlér (wie Anm. 4), S. 622 (für Bozen).

⁷ Der Wiederaufstieg Marquards beginnt wohl nach dem Amtsantritt seines Verwandten Konrad Zöllner mit der Ernennung zum Komtur der wichtigen Komturei Mergentheim.

⁸ Sie mag eine Art Alterssitz des damals wohl über sechzigjährigen Marquard gewesen sein.

⁹ Gersdorf (wie Anm. 3), S. 10. Vgl. auch A. B. E. von der Oelsnitz, *Herkunft und Wappen der Hochmeister des Deutschen Ordens 1198–1525* (Einzelschriften der Hist. Kommission für ost-u. westpr. Landesforschung 1. Königsberg 1926), S. 68f. Abb. in *Kunstdenkmäler der Oberpfalz XXII, 2: Die Kirchen der Stadt Regensburg, St. Ägidien* Abb. 9 (mit dem Todesdatum 1396 Dez. 11).

¹⁰ Eingehend untersucht von Hans Koeppen, *Der Fall des Gebietigers Johann Nothaft*, in: *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden*, hrsg. von P. Klemens Wieser O. T. (Quellen u. Studien zur Gesch. d. Deutschen Ordens 1. Bad Godesberg 1967), S. 153–164.

wohin er nach Vorfällen in Thorn zurückversetzt worden war, in Gegensatz zur Ordensführung, die ihn seines Amtes enthob (1355). Auch er hatte sich, und zwar anscheinend schon vor seiner Enthebung, von seiner Ballei weg in seine Heimat begeben, wohl auch er, um dort Unterstützung und Schutz zu finden. Der Hochmeister und die Großgebietiger wandten sich an den Deutschmeister und die Gebietiger in Deutschen Landen mit der Bitte, gegen ihn vorzugehen¹¹.

Ob der Fall des Johann Nothaft allerdings auch ähnlich endete wie der des Marquard Zöllner, scheint zweifelhaft. 1357 tritt Nothaft in einer Urkunde seines Schwagers als Komtur von Bozen auf¹². Hans Koeppen geht in seiner eingehenden Untersuchung des Falles davon aus, daß Nothaft sich den vom Orden verhängten Strafen unterzogen und dann neben dem Landkomtur von Bozen, Egon Graf von Tübingen (seit 1356), das Amt eines Komturs von Bozen erhalten habe¹³. Es scheint aber sehr fraglich, ob es damals neben dem Landkomtur von Bozen dort auch einen Komtur gegeben hat. Wahrscheinlich war es 1357 zu einem Ausgleich noch nicht gekommen, hat sich Nothaft vielmehr weiterhin in seiner Heimat aufgehalten und sich dort als Komtur von Bozen bezeichnet¹⁴. Beide Fälle zeigen aber, wie schwierig für den Orden auch in einer Zeit, als er auf der Höhe seiner Macht stand, Disziplinarfälle bei einflußreicheren Ordensbrüdern werden konnten. Im Reich war es offenbar schwer, etwas gegen Ordensbrüder auszurichten, wenn sie in einer sie schützenden weltlichen Umgebung untertauchten.

Hierfür gibt es ein weiteres, in dieser Hinsicht besonders drastisches Beispiel aus der Zeit Winrichs von Kniprode, den Fall des Heinrich von Plauen. Nach Hermann von Wartberge hielt er sich 1358 als Apostat beim Kaiser auf und verbreitete für den Orden abträgliche Nachrichten über eine Taufbereitschaft der Litauer¹⁵. Aus einem alten Regest einer heute verlorenen Urkunde dieses Jahres erfahren wir, daß ihn der Kaiser als Gesandten nach Litauen schickte, um diese Taufbereitschaft zu erkunden¹⁶. In diesem Fall wissen wir nichts über die Laufbahn des Ordensbruders und kennen auch sein weiteres Schicksal nicht. Der Fall lehrt aber, daß u. U. ein Apostat vornehmer Herkunft selbst beim Kaiser Aufnahme, Deckung und sogar diplomatische Verwendung finden konnte.

Von demselben Kaiser hatte der Deutsche Orden zwei Jahre zuvor eine Goldbulle erwirkt, durch die der Kaiser die Unterstützung des Ordens bei der Verfolgung abtrünniger, durch weltliche Freunde geschützter Ordensbrüder anordnete, damit sie der

¹¹ Urkunde vom 17. Aug. 1355, Regest Preuß. Urkundenbuch Bd. 5, S. 202 Nr. 356.

¹² Koeppen (wie Anm. 10), S. 163.

¹³ Ebd.

¹⁴ Es sei allerdings darauf hingewiesen, daß die Urkunde der Ordensführung an den Deutschmeister von 1355 durch Einschnitte kassiert ist. Das könnte darauf hinweisen, daß sich der Orden doch zu irgend einem Zeitpunkt mit Nothaft geeinigt hat.

¹⁵ Hermann von Wartberge, *Chronicon Livoniae*, in: *Scriptores rerum Prussicarum* Bd. 2, S. 79.

¹⁶ Vgl. Jadwiga Karwasińska, *Złote bulle Karola IV w sprawie chrztu Litwy* [Die Goldbulle Karls IV. in der Sache der Taufe Litauens]; in: *Cultus et Cognitio* (Warschau 1976), S. 233–249; Druck des Regests S. 242f.

Ordensdisziplin unterworfen werden konnten¹⁷. Zu ihrer Ausstellung mag damals der noch unerledigte Fall Nothhaft beigetragen haben, doch kaum allein. Für einen Einzelfall hätte sich der Orden keine feierliche Urkunde mit Goldbulle ausstellen lassen. Es muß sich hier um ein immer wiederkehrendes Problem gehandelt haben.

In den Fällen des Johann Nothhaft und des Marquard Zöllner ist die Ordensführung unter Winrich von Kniprode offenbar mit Nachdruck gegen Ungehorsam und Auflehnung vorgegangen. Die vom Kaiser erwirkte Goldbulle gegen die abgefallenen Ordensbrüder macht ein ähnliches Vorgehen auch in weiteren Fällen wahrscheinlich. Welche Grenzen einem solchen Vorgehen gesetzt waren, ergibt sich am deutlichsten aus dem Fall des Heinrich von Plauen, in dem der Kaiser selbst gegen das verstieß, was er nur wenige Jahre zuvor dem Orden gewährt hatte.

Der Abfall von Ordensbrüdern stellte ein altes Problem dar. Schon im 13. Jahrhundert hatte die Führung des Deutschen Ordens hierzu Urkunden der Päpste Honorius III. und Gregor IX. (wiederholt von Alexander IV. und Urban IV.) erwirkt¹⁸. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sich Hochmeister Luther von Braunschweig in einem seiner Gesetze mit der Wiederaufnahme abgefallener Brüder befaßt¹⁹. Aber es scheint, als habe Winrich von Kniprode sich dieses Problems mit besonderer Energie angenommen, ohne die Auseinandersetzung mit einflußreichen Ordensmitgliedern zu scheuen.

Die Bemühungen Winrichs von Kniprode um die Ordensdisziplin werden auch sonst deutlich. So scheint er die Einrichtung der Ordensvisitation erneuert und in regelmäßigen Abständen von anscheinend fünf Jahren Visitatoren ausgesendet zu haben²⁰. Er hat in seinen Gesetzen ausführliche Anordnungen zur Visitation erlassen²¹. Ein weiteres Gesetz dieses Hochmeisters legt genauestens die Durchführung der „Juste“ (körperliche Züchtigung) bei schuldig gewordenen Ordensbrüdern fest²².

Offenbar hat sich Winrich von Kniprode vom Anfang seiner Regierungszeit an für die Erneuerung der Ordensdisziplin eingesetzt. Den Fall Nothhaft hatte er z. T. noch von seinem Vorgänger übernommen. Die regelmäßigen Visitationen begannen in seinen ersten Regierungsjahren. Die Bemühungen um Disziplin sind Reaktionen auf Erschei-

nungen im damaligen Ordensgefüge. In diesem Zusammenhang sind zwei auf dem Generalkapitel von 1354 erlassene Gesetze auffällig²³: Das erste untersagt den Zusammenschluß von Ordensbrüdern²⁴; das zweite den Versuch, mit Hilfe von Freunden oder durch das Eintreten Ordensfremder zu Ordensämtern zu gelangen²⁵. Man versuchte damit, Parteiungen im Orden sowie der Einflußnahme auf die Besetzung von Ordensämtern durch Personen außerhalb des Ordens, wie sie wohl vor allem im Reich versucht wurde, entgegenzuwirken. Die Gesetze lassen innere Spannungen im Orden ahnen, deren genauere Struktur und deren Ausmaß wir nicht kennen. Sie mögen gerade bei Disziplinarfällen höhergestellter Ordensbrüder wie Marquard Zöllner mitgespielt haben, deren Ungehorsam wohl ein Ergebnis von Gegensätzen mit der Ordensführung jenseits des rein Disziplinarischen war²⁶. Stärker als im Ordensland selbst bestand dabei im Reich immer die Gefahr, daß Außenstehende in diese Auseinandersetzung einbezogen und gegen die Ordensführung eingesetzt wurden.

²³ Ebd. S. 153 (Gesetze Winrichs II, 1–2).

²⁴ *Daz kein bruder sich mit dem andern verbinden sal weder mit eiden noch mit truwin noch in keinerleye wis ...*

²⁵ *Ouch sal kein bruder selber ader mit sinen vrunden adir mit heren bete nach keinem amte sten ader werben ...*

²⁶ Innerhalb des Disziplinarischen scheint sich der Fall des Komturs von Friesach gehalten zu haben, den eine im Formelbuch des Ordens überlieferte Urkunde behandelt, worin sich ein Bischof und ein Abt für den mit harten Strafen belegten Komtur einsetzen (Preuß. Urkundenbuch Bd. 5, S. 280 Nr. 500). Hinzuweisen ist allerdings auch hier darauf, daß der durch Disziplinarmaßnahmen Betroffene anscheinend versuchte, durch einflußreiche Außenstehende auf die Ordensführung einzuwirken.

Die Politischen Testamente der Hohenzollern Bemerkungen zu ihrer Neuedition

Von Klaus Neitmann

Die Politischen Testamente der Hohenzollern gehören zu den klassischen Dokumenten der frühen Neuzeit. Es ist daher sehr zu begrüßen, daß sie jetzt zum ersten Mal in einem Band vereint mit vollständigem Text und in einer allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden Form herausgebracht worden sind. Richard Dietrich hat sich unter Mithilfe anderer dieser Arbeit unterzogen, deren Ergebnisse im folgenden eingehender gewürdigt werden sollen¹. Nach der Vorstellung von Inhalt und Aufbau der Edition werden dabei zwei Bereiche im Mittelpunkt der Ausführungen stehen: die Edi-

¹ Die Politischen Testamente der Hohenzollern, bearb. v. Richard Dietrich (Veröffentlichungen aus den Archiven Preußischer Kulturbesitz, Bd. 20), Köln, Wien, Böhlau, 1986, XII, 806 S.

¹⁷ Honorius III.: Ernst Strehle, *Tabulae ordinis Theutonici* (Berlin 1869), Nr. 353 (1221 Febr. 5), 360 (1221 Febr. 9). Gregor IX.: ebd. Nr. 428 (1227 Aug. 2), 439 (1227 Aug. 31). Alexander IV.: Ed. Gaston Gf. v. Pettenegg, *Die Urkunden des Deutschordens-Centralarchivs zu Wien*. In Regestenform (Prag—Leipzig 1887), Nr. 304 u. 308 (1257 Aug. 20). Urban IV.: ebd. Nr. 392 (1262 Jan. 25). Diese Urkunden sind im 15. Jahrhundert mehrfach transsumiert worden, Pettenegg Nr. 392 auch im Jahre 1336. Ich danke Herrn Prof. Dr. Udo Arnold für die Hinweise auf diese Urkunden, die in dem in Arbeit befindlichen, umfassenden Regestenwerk über die Urkunden des DOZA Wien enthalten sein werden.

¹⁸ Max Perlbach, *Die Statuten des Deutschen Ordens* (Halle 1890), S. 148 (Gesetze Luthers von Braunschweig 4).

¹⁹ 1356 Jan. 2. Preuß. Urkundenbuch Bd. 5, S. 224 Nr. 397 (Böhmer-Huber Nr. 2369).

²⁰ Vgl. hierzu Bernhart Jähniß, *Har Kaiser Karl IV. im Jahre 1355 mit Hochmeister Winrich von Kniprode verhandelt*, in: *Bll. f. dt. Landesgesch.* 116 (1980), S. 77–119, hier S. 103–105. Ders. *Winrich Kniprode*, in: *Jahrb. Preuß. Kulturbes.* 19 (1982), S. 249–276, hier S. 268f.

²¹ Perlbach, *Statuten* (wie Anm. 18), S. 156 (Gesetze Winrichs von Kniprode VII, 1–3).

²² Ebd. S. 154f. (Gesetze Winrichs IV).

tionsgrundsätze und das Editionsverfahren, auf denen die Textgestalt beruht, und die historische Interpretation der Testamente, die Dietrich in der Einleitung entwickelt.

Kernstücke der Edition sind die berühmten vier Testamente der absolutistischen Hohenzollern-Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts: die Väterliche Ermahnung des Großen Kurfürsten von 1667, die Instruktion Friedrich Wilhelms I. für seinen Nachfolger von 1722 und die Politischen Testamente Friedrichs des Großen von 1752 und 1768. Darum ranken sich einige andere Texte, in denen sich die Hohenzollern in grundsätzlicherer und insofern den Testamenten verwandter Form über ihre Herrschaft und Regierung geäußert haben: der Entwurf des Großen Kurfürsten zur Erwerbung Schlesiens von 1670, die beiden Ermahnungen Friedrichs III./I. an seinen Nachfolger von 1698 und 1705, die letzte Ansprache Friedrich Wilhelms I. an den Kronprinzen von 1740, vier weitere Schriften Friedrichs des Großen aus seiner Spätzeit („Exposé du Gouvernement Prussien, des Principes sur Lesquels il roule, avec quelque Reflexions Politique“ von 1776, „Considerations Sur L’Etat Politique de l’Europe“ von 1782, „Reflexions Sur L’administration des finances pour Le Gouvernement Prussien“ von 1784, „De la Politique“, wohl ebenfalls von 1784) und drei Zeugnisse Friedrich Wilhelms III. („Gedanken über die Regierungskunst“ von 1796/97, „Denkschrift über das Heerwesen“ von 1797, „Mein letzter Wille“ von 1827). Es ist bedauerlich, daß Friedrichs des Großen Schrift über die „Principes généraux de la guerre“ von 1748, auf die er im Testament von 1752 zu dessen Vervollständigung ausdrücklich verweist, ausgeschlossen bleibt, doch ist die Entscheidung aus äußeren Gründen zu vertreten.

Der Abdruck der Texte beruht auf den Originalen, soweit sie heute im Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz in Berlin liegen; das gilt insbesondere für die Testamente von 1667, 1722, 1752 und 1768. Die genannten Schriften Friedrichs I. und Friedrich Wilhelms III. sowie die des Großen Kurfürsten von 1670 sind im Zentralen Staatsarchiv in Merseburg zu vermuten, doch blieb eine Anfrage dort leider unbeantwortet, so daß Dietrich hierfür auf ältere Editionen, vor allem die bislang maßgebliche Testamente-Edition von Küntzel-Haß², zurückgreifen und deren Textabdruck wiederholen mußte. Die französischen Texte Friedrichs des Großen werden zweisprachig im Paralleldruck dargeboten: in der französischen Fassung, deren Abschrift Peter Letkemann fertiggestellt hat, und in einer deutschen, von Ilse Dietrich besorgten Übersetzung³. Der Textedition ist eine umfangreiche, fast 180 Seiten umfassende Einleitung Richard Dietrichs vorangestellt. Sie geht zunächst eher knapp auf editorische Probleme

² Georg Küntzel, Martin Haß (Hrsg.), Die Politischen Testamente der Hohenzollern nebst ergänzenden Aktenstücken, 2 Bde., Leipzig, Berlin ²1919–1920. Für Friedrich Wilhelm III. wurde herangezogen: Ernst Heymann, Das Testament König Friedrich Wilhelms III., in: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 15, 1925, S. 127–166.

³ Während man der verbreiteten Übersetzung von Oppeln-Bronikowski (1922) den „Charakter einer freien Nachdichtung“ zugesprochen hat (so Duchhardt, wie Anm. 10), bemüht sich die Dietrichsche Übersetzung, so nahe wie möglich am Original zu bleiben. Trotzdem gelingt es ihr in glücklicher Weise, einen flüssigen und gut lesbaren deutschen Text zustande zu bringen. Eine kleine Korrektur zu S. 307: „Die Finanzwirtschaft, über die ich *soeben geredet habe* (dont je viens de parler), macht einen Teil der inneren Politik des Staates aus“.

wie die bisherigen Veröffentlichungen⁴, die Begründung der Textauswahl und die Prinzipien der Textgestaltung ein, stellt anschließend in einem ebenfalls kurz gefaßten Abschnitt die frühneuzeitlichen Fürstentestamente in Deutschland im allgemeinen und die der Hohenzollern in der Mark Brandenburg vor dem Großen Kurfürsten im besonderen dar und widmet sich dann in breit ausladenden Darlegungen den Politischen Testamenten vom Großen Kurfürsten bis zu Friedrich Wilhelm III. Die einzelnen Herrscher werden jeweils für sich abgehandelt. Dietrich leitet daraus allgemeine Ausführungen über den preußischen Staatsgedanken ab, wie er sich in den Testamenten entfaltet hat. Am Schluß des Gesamtwerkes stehen Quellen- und Literaturverzeichnisse sowie Personen- und Ortsregister.

Die Bearbeiter der im Original vorliegenden Texte haben sich für eine buchstabengetreue Abschrift – unter Berücksichtigung der Korrekturen und Tilgungen in Fußnoten – entschieden. Die Texte sind somit als Autographen behandelt worden, ihre Schrift ist nicht im Sinne von Richtlinien, wie sie etwa Johannes Schultze für die Edition neuzeitlicher Quellen aufgestellt hat⁵, normalisiert worden. Das Verfahren ist damit zu rechtfertigen, daß die Testamente von den Herrschern eigenhändig niedergeschrieben worden sind und daß sie sich dazu keiner Kanzleihand mit eingebürgerten Kanzleigewohnheiten bedient haben. Die Editionsweise ist angesichts des Ranges, den die Texte für sich beanspruchen dürfen, unbedingt zu begrüßen, kommen doch so die paläographischen und sprachlichen Eigenarten ihrer Verfasser in vollem Umfange zur Geltung⁶. Die Schriften Friedrichs des Großen sind damit zum ersten Mal in einer solchen buchstabengetreuen Wiedergabe der Urfassung vorgelegt worden. Die Normalisierung gerade französischer Texte aus dem deutschen Raum wirft unter Umständen beachtliche Probleme auf, da man lange darüber streiten kann, wie weit sie in orthographischer und sprachlicher Einsicht greifen soll. Die buchstabengetreue Abschrift läßt hingegen den Umgang Friedrichs mit der französischen Sprache am besten hervortreten. Gelegentlich sind zum besseren Verständnis orthographische und grammatikalische Korrekturen und Erläuterungen

⁴ Dieser Abschnitt, S. 6–10, ist ganz unzureichend, weil er sich im Grunde genommen auf eine in Satzform gebrachte Bibliographie der früheren vollständigeren und unvollständigeren Editionen der Testamente beschränkt. Rankes berühmte Denkschrift von 1843 wird zwar erwähnt, aber mit keinem Satz seine Argumentation näher vorgestellt, so daß der uninformierte Leser über die „Rücksichten“ rätseln darf, die bis 1918 einer Veröffentlichung im Wege standen. Der Neuedition hätte es gut angestanden, die bisherige und gerade in diesem Fall aufschlußreiche Editions-geschichte zu erörtern, ein Stück Geschichte für sich selbst, und dabei auch den Wert der bisherigen Veröffentlichungen gründlich darzulegen, um auf diese Weise die Neuausgabe zu rechtfertigen. In dieser Beziehung liegt ein merkliches Versäumnis vor.

⁵ Johannes Schultze, Richtlinien für die äußere Textgestaltung bei Herausgabe von Quellen zur neueren deutschen Geschichte, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 98, 1962, S. 1–11; auch in: Richtlinien für die Edition landesgeschichtlicher Quellen, hg. v. Walter Heinemeyer, Marburg, Köln 1978, S. 25–36.

⁶ Hartung (wie Anm. 8), S. 129, bemerkt zum Testament Friedrich Wilhelms I.: „Die Schrift ..., die Orthographie, die Ausdrucksweise sind ganz das persönliche Eigentum des Königs und weichen von allem Konventionellen weit ab“.

vorgenommen worden, jedoch stets ausdrücklich durch eckige Klammern gekennzeichnet, so daß die originale Schreibweise jederzeit für den Leser erkennbar ist.

Das angewandte Verfahren fordert nur dort zum Widerspruch heraus, wo es bis zur allerletzten Konsequenz getrieben worden ist. Der Editor hat sich bemüht, auch die Groß- und Kleinbuchstaben entsprechend der Vorlage wiederzugeben, obwohl die editorische Vorbemerkung für die Testamente von 1667 und 1722 einräumt, daß „Eindeutigkeit bei den Groß- und Kleinbuchstaben nicht gegeben ist“; daher werden manche Buchstaben – v, w und z – mit Ausnahme des Satzanfangs oder besonders starker Hervorhebung durchweg als Kleinbuchstaben wiedergegeben (S. 220, entsprechend S. 179). Man wird kaum behaupten können, daß mit diesem Verfahren eine glückliche und überzeugende editorische Lösung gefunden worden ist. Es sucht im nachhinein eine Präzision zu erreichen, die der Schreiber selbst gar nicht vor Augen gehabt hat. Und es führt in seiner radikalen Verwirklichung zu dem Ergebnis, daß vermeintliche oder tatsächliche Großbuchstaben nicht nur am Wortanfang, sondern auch im Wortinnern als solche wiedergegeben werden. Man sieht sich mit solchen Druckgebilden wie „eurohPa“ (S. 238), „unrichtigkeit“ (S. 242), „nachkommen“ (S. 243) usw. konfrontiert. Jeder Kenner der Schriften des 16. bis 18. Jahrhunderts wird unzählige Beispiele dafür anführen können, daß vielfach, in einer ganz breiten Zwischenzone zwischen den eindeutigen Fällen, gar nicht zu entscheiden ist, ob der Schreiber hier einen Groß- oder Kleinbuchstaben hat setzen wollen. Angesichts dieses Tatbestandes kommt das Ideal einer vorlagengetreuen Wiedergabe in diesem Punkt einem illusionären Wunschbild gleich, und man sollte daher stattdessen lieber eine konsequente Normalisierung vorziehen. Entweder man schreibt entsprechend den Regeln für mittelalterliche Texte alle Worte mit Ausnahme des Satzanfangs und von Eigennamen klein – dieses Verfahren könnte zumindest für Texte des 16. Jahrhunderts noch Gültigkeit beanspruchen. Oder man verwendet die Groß- und Kleinschreibung entsprechend den heutigen Regeln, das heißt vor allem, daß neben dem Satzanfang die Substantive groß geschrieben werden. Im Falle der Hohenzollern-Testamente würde der Rezensent ohne Zögern dem letzteren Verfahren den Vorzug geben.

In zwei anderen Punkten hat der Editor sich ebenfalls für die Modernisierung entschieden, indem er die Wörter nach der heutigen Schreibweise getrennt bzw. verbunden und die völlig uneinheitliche Zeichensetzung der Vorlage nach den heutigen Gepflogenheiten vereinheitlicht hat. Diese beiden Arten von Normalisierungen sollten bei historischen Quelleneditionen unbedingt beibehalten werden, denn gerade hierdurch wird die Lesbarkeit des Textes wesentlich erleichtert. Im vorliegenden Fall ist allenfalls kritisch zu vermerken, daß die beiden Regeln in der Praxis nicht immer durchgehalten worden sind. Insbesondere bei den überlangen und überdehnten Satzgebilden Friedrich Wilhelms I. hätte sich empfohlen, häufiger einen Punkt zu setzen, gerade an solchen Stellen, an denen zwei in sich geschlossene und unabhängige Satzkonstruktionen aufeinander stoßen, denn ein Komma, das an sich natürlich möglich ist, läßt gerade diesen Tatbestand nicht sofort deutlich hervortreten.

Soweit zur editorischen Seite des Unternehmens. Daß Richard Dietrich der Edition der Texte noch eine umfangreiche, vornehmlich ihrer Interpretation gewidmete Einleitung vorausgeschickt hat, soll hier nicht zum Anlaß für eine grundsätzliche Erörterung

genommen werden, ob und inwieweit die Einleitung einer Quellenausgabe bereits zur inhaltlichen Auswertung schreiten soll. Zweifel stellen sich zumindest ein, wenn derartige Einleitungen fast schon monographieähnlichen Charakter annehmen, zumal sie selbst dann doch nicht die Quellen auszuschöpfen vermögen, jedoch geeignet sind, das Urteil des Lesers in bestimmte Bahnen zu lenken. Andererseits ist es für den Benutzer nützlich, zum besseren Verständnis der Inhalte wenigstens durch eine geschlossene und nicht auf viele Anmerkungen verteilte Darstellung vorbereitet zu werden. Doch sei die Diskussion über diese Frage hier nicht weitergeführt.

Dietrich orientiert sich in seiner Interpretation von Innen- und Außenpolitik der Hohenzollern an den diesbezüglichen Aussagen der politischen Testamente, wobei er verdienstvollerweise die 1915 von Hermann von Caemmerer edierten sog. privaten Testamente wegen ihrer politischen Passagen in die Betrachtung einbezieht⁷ und so die Quellengrundlage für das herrscherliche Selbstverständnis stark verbreitert. Dietrichs methodisches Vorgehen wirkt um so sympathischer, weil er dadurch den immer wieder von ideologischen Vorgaben durchsetzten Darstellungen Preußens eine quellennah ausgeglichene Analyse entgegensetzt. Jenseits seiner Darlegungen zu den einzelnen Sachgebieten der Politik läßt er sich vor allem von der folgenden zentralen Frage leiten: „Wann, in welchem Umfang und in welcher Weise befreit sich der Staat der Hohenzollern von den kleinstaatlichen Beschränkungen des frühneuzeitlichen Territorialstaates privatrechtlicher Prägung und betritt den Weg in die Entwicklung einer modernen Großmacht und eines modernen Machtstaates?“ (S. 34).

Dietrich betont spürbar für den Großen Kurfürsten, Friedrich III./I. und Friedrich Wilhelm I. die eher traditionellen, dem politischen Denken des frühneuzeitlichen evangelischen Kleinfürstentums in Deutschland verhafteten Züge, die sich besonders in der Sorge für die rechte christliche Lehre und für die „liebe Justiz“ sowie in einer grundsätzlich zurückhaltenden, ja passiven Außenpolitik wegen der Furcht vor größeren Verwicklungen offenbaren. Dem Großen Kurfürsten bescheinigt er „mehr tastendes Ahnen als reale Wirklichkeit“ im Hinblick auf die europäische Rolle Brandenburgs mit ihren militärischen und verwaltungstechnischen Voraussetzungen (S. 54). Friedrich Wilhelm I. sei doch noch nicht „über die kleinstaatliche Auffassung vom stillen Glück im Winkel herausgekommen“ (S. 87). Die Elemente, auf die sich Dietrich für ein solches Urteil stützt, sind auch von früheren Interpreten, etwa von Fritz Hartung⁸, gesehen worden, und sie sind auch überhaupt nicht zu leugnen. Der Zweifel sei hier wenigstens geäußert, ob sie von Dietrich nicht zu sehr herausgestrichen werden, weil dann die Gefahr besteht, daß der Aufstieg Brandenburg-Preußens im 17. und 18. Jahrhundert, jedenfalls aus der Sicht seiner Herrscher, zu einem unerklärlichen Phänomen wird. Dazu bedurfte es doch markanter und wirksamer Ideen unter deren politischen Zielsetzungen, damit der traditio-

⁷ Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, hg. v. Hermann von Caemmerer (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. 21), München, Leipzig 1915.

⁸ Fritz Hartung, Die Politischen Testamente der Hohenzollern, in: Ders., Volk und Staat in der deutschen Geschichte, Leipzig 1940, S. 112–148.

nelle deutsche Fürstenstaat überwunden werden konnte. Dietrich hebt allerdings hervor, daß der Teilungsgedanke, der den Hohenzollern des 15. und 16. Jahrhunderts noch ganz selbstverständlich war, schon unter dem Großen Kurfürsten in den Hintergrund trat, weil die Selbständigkeit der zeitweise geplanten Teilfürstentümer zugunsten der einheitlichen gesamtstaatlichen Politik sehr stark eingeschränkt wurde. Friedrich III. setzte dann nach seinem Regierungsantritt das Recht der Primogenitur und den Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Staates durch, was Friedrich Wilhelm I. noch einmal ausdrücklich bekräftigte.

In dem Abschnitt über die Politischen Testamente Friedrichs des Großen kulminiert die Darstellung. Auf nähere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden, es sei nur allgemein vermerkt, daß Dietrich dadurch, daß er die Testamente von 1752 und 1768 als Einheit behandelt und systematisch nach den Sachgebieten erörtert, in gelungener Weise in das Staatsdenken des Königs einführt. Beim Vergleich der beiden Testamente in ihrem Charakter neigt Dietrich sicherlich zu Recht der Auffassung Otto Hintzes zu und betont, daß im Testament von 1768 die humaneren und sozialen Züge stärker hervortreten (S. 148). Überzeugend legt er dar, daß man dem König nicht eine durchgängige Expansionspolitik unterstellen kann. Die „*Rêveries politiques*“ und die „*Rêves et projets chimériques*“ sind eben doch auch in der königlichen Selbstauffassung ausgesprochen spekulative Überlegungen und ihre Durchsetzung an Voraussetzungen gebunden, deren Eintreten Friedrich in höchstem Maße bezweifelte. Viel mehr hat seiner Außenpolitik, gerade auch in der Zeit nach dem Siebenjährigen Krieg, die Einschätzung zugrunde gelegen, daß Preußen eigentlich nur die zweite deutsche Großmacht, aber noch keine vollwertige europäische Großmacht sei, und daß es, wegen seiner Störung des europäischen Gleichgewichts 1740 durch den Erwerb Schlesiens von Neidern und Rivalen umgeben, ständig mit der Furcht vor einem neuen Krieg leben und daher für einen solchen jederzeit finanziell, wirtschaftlich und militärisch bereit stehen müsse („*toujours en Vedette*“).

In einem Punkt, den er geradezu zur Achse seiner Darstellung macht, kulminiert laut Dietrich in besonderem Maße die Entwicklung in den Testamenten Friedrichs. Erst er überwindet das ältere privatrechtliche-patrimoniale-patriarchalische Staatsdenken seiner Vorgänger, erst unter ihm löst sich die Person des Herrschers vom Staat als Institution und ordnet sich ihm als Organ, als dessen erster Diener ein. Die Begrifflichkeit, mit der Dietrich hier operiert und die er seinem Gedankengang als tragendes Element zugrunde legt, ist schon vor Jahrzehnten von Otto Brunner in seinem berühmten Werk „*Land und Herrschaft*“ für die spätmittelalterlichen Verhältnisse zurückgewiesen worden, weil die durchaus polemische Gegenüberstellung von „*patrimonialer*“ und „*öffentlich-rechtlicher*“ Staatsauffassung nicht aus den Quellen abgeleitet, sondern in einer spezifischen Situation Deutschlands im 18. und 19. Jahrhundert entfaltet worden ist⁹. Die Unbrauchbarkeit des Begriffspaares läßt sich, wenn man genau hinschaut, auch bei Dietrich nicht leugnen, weil sie darunter die konkreten Erscheinungen recht willkürlich bringt. Als privatrechtlich erscheinen vor allem zwei Elemente. Die früheren Hohenzol-

lern betrachteten ihr Land als Privatbesitz ihres Hauses, über das sie testamentarisch frei verfügen und infolgedessen auch unter ihre Familienangehörigen aufteilen konnten. Und der Staat ist einzig und allein im Herrscher, in der Herrscherfolge, in der Dynastie verkörpert, er ist davon nicht objektiviert. Die früheren Testamente der Hohenzollern aus dem 15. und 16. Jahrhundert sieht Dietrich als „*privatrechtliche Testamente*“, als „*private erbrechtliche Verfügungen*“ an, „*in denen aber doch in charakteristischer Weise auch immer wieder politische Fragen angesprochen werden*“, „*die jedoch eine ganze Reihe nicht nur politischer Ratschläge für die Nachfolger, sondern zugleich auch diese bindende politische Bestimmungen enthalten*“ (S. 20). Die Beschreibung offenbart durch ihre innere Widersprüchlichkeit ihre ganze Fragwürdigkeit, handelt es sich doch anscheinend um private Verfügungen mit höchst politischen Inhalten. Schon ein kurzer Blick in das Inhaltsverzeichnis von Caemmerers Edition belehrt darüber, daß die Testamente in allererster Linie politische Fragen betreffen. Sie werden ausgelöst durch das Erbrecht des Herrschers bzw. seines Hauses, und zur Erbmasse, über die verfügt wird, gehört vor allem das Land. Es kann unter Umständen unter die verschiedenen Nachkommen aufgeteilt werden, aber dann werden sogleich Vorkehrungen über das genaue Verhältnis und Zusammenwirken der künftigen Herrscher getroffen. Hier noch von privatrechtlichen Anordnungen zu sprechen, führt sofort in das Dilemma, daß dann der öffentlich-rechtliche Bereich gar keinen Platz mehr findet. Der Begriff „*privat*“ ist zunächst völlig nichtssagend, sein Inhalt ergibt sich erst daraus, daß der Gegenbegriff „*öffentlich*“ inhaltlich gefüllt wird. Was soll aber dann noch als öffentlich-rechtlich eingestuft werden? Dietrich geht in seiner Argumentation unausgesprochen von dem Staatsdenken Friedrichs des Großen aus: Dieser sieht den Herrscher als Organ der abstrakt gedachten und festen Normen unterworfenen Institution Staat. Da seine Vorgänger nicht so dachten, sondern freier über ihr Länderebe verfügten, fallen sie allesamt negativ unter die Kategorie privatrechtliches-patrimoniales Staatsdenken.

Für die früheren Zeiten ist diese Charakterisierung nicht nur wenig hilfreich, sondern zur Klärung mancher Tatbestände trägt sie gar nichts bei, und andere Probleme kommen gar nicht erst in den Blick. Wenn die Hohenzollern bis zu Friedrich Wilhelm I. so patrimonial gedacht haben, warum und wie haben sie dann doch die Teilungen und Teilungspläne in ihrem Hause überwinden und den Grundsatz der Unteilbarkeit durchsetzen können? Außerdem handelten die Testamentatoren in ihren Anordnungen doch nicht völlig frei und ungebunden, sondern auch immer im Hinblick auf das Land. Studiert man etwa die *Dispositia Achillea* von 1473 aufmerksam, so stellt sich zum Schluß die Frage ein, warum Albrecht Achilles die Hohenzollernschen Lande eigentlich nur unter seine drei ältesten Söhne aufteilt und alle weiteren Nachkommen auf andere Weise, aber jedenfalls nicht mit einem Teilfürstentum, versorgt. Offensichtlich setzten die Verhältnisse des Landes den Teilungsabsichten bestimmte Grenzen. Schließlich: Wenn man die vielfältigen politischen Inhalte der sog. privatrechtlichen Testamente betrachtet, kommt man um die Schlußfolgerung nicht herum, daß ihre Abgrenzung zu den sog. Politischen Testamenten einer erneuten Überlegung bedarf. Es ist klar, daß es sich dabei um zwei verschiedene Arten von Testamenten handelt, aber worin sie sich genau unterscheiden trotz mancher Gemeinsamkeiten, müßte noch geklärt werden, auch noch näher erörtert

⁹ Otto Brunner, *Land und Herrschaft*, Wien ⁵1965 (zuerst 1939), S. 146–164.

werden, wie die jüngeren „Politischen“ Testamente sich aus den älteren „privatrechtlichen“ abgezweigt haben.

Daß sich Dietrich im Kern auf eine textimmanente Interpretation beschränkt, hat zur Folge, daß zwei wesentliche Bereiche für die historische Einordnung der Testamente ausgespart bleiben. Zum einen ist er der Frage nicht nachgegangen, ob und inwieweit die Maximen, die die Herrscher aufgestellt haben, auch wirklich ihre alltägliche Regierungspraxis bestimmt und geleitet haben. Daß hier unter Umständen ein Spannungsverhältnis vorliegt, mag nur durch den Hinweis auf die Passagen über die Erziehung des Kronprinzen belegt werden. So ausführlich sich Friedrich der Große über die anzuwendenden Prinzipien äußert, so wenig hat er sich selbst daran im Falle seines Neffen gehalten. In aller Breite durchgeführt, würde die aufeinander bezogene Analyse von programmatischen Stellungnahmen in den Testamenten und dem üblichen Verwaltungshandeln mitten in das zentrale Problem hineinführen, inwieweit sich der Absolutismus mit seinen Zielvorstellungen tatsächlich durchgesetzt und das Gefüge und die Verhaltensweisen der ständischen Gesellschaft verändert hat.

Zum anderen hat Dietrich, und das wiegt für die historische Einordnung vielleicht noch schwerer, die Politischen Testamente der Hohenzollern nicht mit den Testamenten oder ähnlichen Schriften anderer deutscher Fürsten der Zeit verglichen, um auf diese Weise die besondere, ja anscheinend ganz außergewöhnliche Eigenart der Hohenzollern überhaupt sichtbar werden zu lassen. Heinz Duchhardt hat in seiner knappen, aber überaus ergiebigen Einleitung zu seiner Edition frühneuzeitlicher Fürstentestamente¹⁰ sie nach ihrem Inhalt näher charakterisiert und dabei in zwei Typen eingeteilt. In der einen Spielart der Politischen Testamente trifft der Landesherr Vorsorge für seine Nachfolge und ordnet zur Sicherung der politischen Kontinuität vor allem an, daß die von ihm als richtig und angemessen beschriebene Konfessions-, Sozial-, Wirtschafts- und Innenpolitik weitergeführt wird. Der andere Typ ist in Deutschland hingegen nur bei den Hohenzollern vertreten – ihre großen Konkurrenten, die Habsburger, kennen im 17. und 18. Jahrhundert nichts auch nur annähernd Vergleichbares –: „die nur für den Amtsnachfolger – und nur für ihn! – konzipierte Summe der politischen Erfahrungen und eines politischen Lebens, die ihm Verhaltensnormen in bestimmten politischen Situationen an die Hand gibt, ihn zu einem wirklich ‚politischen‘ Denken und Handeln anleiten soll“¹¹. Erst in einem solchen weitreichenden Horizont stellt sich überhaupt die entscheidende Frage, warum gerade die Hohenzollern und anscheinend nur sie in Deutschland zu einer solch scharfsinnig reflektierten Betrachtung ihrer Regierungsmaximen und -praxis gelangt sind.

Die Neuedition stellt endlich für die weitere Erörterung der Politischen Testamente der Hohenzollern eine sichere Textgestalt zur Verfügung und erfüllt in editionstechni-

¹⁰ Politische Testamente und andere Quellen zum Fürstentum der frühen Neuzeit, hg. v. Heinz Duchhardt (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 18), Darmstadt 1987.

¹¹ Ebd., S. 7–14, Zitat S. 10.

scher Hinsicht alle Anforderungen, die man an eine neuzeitliche Quellenausgabe zu richten hat. Dietrichs Einleitung wird mit ihren anregenden, auf den Texten beruhenden und quellenorientierten Thesen die Diskussion um den preußischen Absolutismus beleben. Die Testamente in ihrer Individualität vor dem Hintergrund der frühneuzeitlichen Fürstentestamente zu erfassen und einzuordnen, bleibt als Aufgabe an die zukünftige Forschung bestehen.

Buchbesprechungen

Peter Mast: Die Hohenzollern in Lebensbildern. Verlag Styria, Graz, Wien, Köln 1988, 269 S., 10 Abb. i. T.

Die vorliegende Darstellung gibt in gut lesbarer Form einen Überblick über die Geschichte des Hohenzollernhauses. Ausgehend von der ersten Erwähnung des Geschlechts im Jahre 1061 in den Annalen des Reichenauer Mönchs Berthold, wird der Aufstieg der Hohenzollern von den Burggrafen zu Nürnberg über die Verleihung der Markgrafen- und Kurfürstenwürde von Brandenburg zu preußischen Königen und schließlich zu Deutschen Kaisern skizziert. Mit dem 1415 erfolgten Eintritt des Burggrafen Friedrich VI. in das Kurfürstenkollegium begann eine durch gelegentliche Rückschläge nicht wirklich aufgehaltene Entwicklung, die zur fortschreitenden Machterweiterung seines Hauses führte. Die geschickte Territorialpolitik der ersten Hohenzollern in Brandenburg zeigte bereits im 15. Jahrhundert durch die Erlangung der Neumark und der Lehnshoheit über Pommern greifbare Erfolge. Die 1473 erlassene „Dispositio Achillea“ schuf mit ihrer Regelung der Erbfolge die Grundlage für die Bildung eines frühneuzeitlichen Territorialstaates, an die die späteren Hohenzollern beim Ausbau der Landesherrschaft anknüpfen konnten. Die brandenburgischen Kurfürsten konnten ihre Position nur langsam festigen, weil ihnen vor allem die über das Recht der Steuerbewilligung verfügenden Stände entgegentraten. Korrekturbedürftig ist der Hinweis, daß sich die 1506 erfolgte Errichtung der Universität Frankfurt/Oder positiv auf die Vermittlung deutscher Kultur in Osteuropa auswirkte. Hier muß es richtig Ostmitteleuropa heißen. Erst 1539 wurde in Brandenburg die Reformation eingeführt, während Kurfürst Joachim II. für seine Person bis 1563 am alten Glauben festhielt. Ein anderer Hohenzoller, Hochmeister Albrecht, hatte dagegen bereits 1525 den Ordensstaat in Preußen in ein weltliches Herzogtum umgewandelt.

Im folgenden schildert der Vf. die Geschichte der in Brandenburg, Franken und Preußen residierenden Linien der Hohenzollern. Durch den Erwerb von Kleve, Mark und Ravensberg (1609) und die Erlangung des Herzogtums Preußen nach dem Tode des 1618 kinderlos gestorbenen Albrecht Friedrich konnte die brandenburgische Hauptlinie ihren Territorialbesitz beträchtlich erweitern, wenn er auch zunächst nur ein lockeres Gefüge mit ganz unterschiedlichen rechtlichen Voraussetzungen darstellte, das von einem festgefügt modernen Staat weit entfernt war. Erst eine Persönlichkeit wie der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm leitete diesen Umwandlungsprozeß ein, der auf der Aufstellung eines stehenden Heeres, der Verbesserung des Finanzwesens, der Einführung zentraler Behörden unter Zurückdrängung lokaler Instanzen, der Entmachtung der Stände und einer geschickten Außenpolitik, die u. a. zur Erlangung der vollen Souveränität über das Herzogtum Preußen führte, beruhte. Es ist fraglich, ob – wie der Vf. meint – damals tatsächlich vom Geheimen Rat als Zentralinstanz gesprochen werden konnte, da dieser hauptsächlich für die Kurmark zuständig war, während in anderen Teilen, z. B. in Preußen und Kleve, besondere Landesverwaltungen bestanden. Erst unter König Friedrich Wilhelm I. wurde der von seinem Großvater eingeleitete Prozeß vollendet, was in der Errichtung des für die gesamte Monarchie zuständigen Generaldirektoriums seine Ausdruck fand. Festzuhalten bleibt, daß trotz aller dieser Maßnahmen Preußen kein zentralisierter Einheitsstaat wurde, sondern für regionale Entwicklungen Raum ließ.

Während der Vf. Friedrich den Großen weitgehend zutreffend charakterisiert, wird er der Persönlichkeit Friedrich Wilhelms III., den er als tatenscheuen und schwunglosen Zauderer bezeichnet, nicht gerecht. So konnte unter dessen Regierung der Reformerkreis um Stein und Hardenberg seine Tätigkeit entfalten, was zur Erneuerung Preußens führte und eine wichtige Voraussetzung zur Beseitigung der Napoleonischen Fremdherrschaft war. Nicht genügend herausgestellt wird auch die Rolle Bismarcks bei der Reichseinigung unter Preußens Führung, wenngleich unbestritten ist, daß sein Wirken mit der Person des preußischen Königs und späteren Deutschen Kaisers Wilhelm I. eng verbunden ist. Bei der Charakterisierung Kaiser Friedrichs III. wird dessen Kronprinzenzeit zu wenig berücksichtigt, obwohl diese zum Verständnis seiner Persönlichkeit und seines Regierungsstils unerlässlich ist. Diskussionsbedürftig ist das vom Vf. trotz Aufzeigung einiger Schattenseiten entworfene weitgehend positive Bild Wilhelms II., den er von jeglichem Hegemonialstreben freispricht. Trotz Einbeziehung der fränkischen und schwäbischen Hohenzollern behandelt der Vf. das Wirken dieses Geschlechts unter dem Aspekt des Gesamtstaates Preußen. Das Wirken der Hohenzollern in Ostpreußen und nach den Teilungen Polens im ganzen „Preußenland“ wird nur am Rande behandelt. Eine Stammtafel der Hohenzollern rundet den durch ein Personenregister erschlossenen Band ab, während leider auf Anmerkungen vollständig verzichtet wird.

Stefan Hartmann

Helmuth Kluger: Hochmeister Hermann von Salza und Kaiser Friedrich II. Ein Beitrag zur Frühgeschichte des Deutschen Ordens (Quellen und Studien zur Geschichte des Deutschen Ordens, Bd. 37), Marburg, N. G. Elwert, 1987. 216 S., 12 Abb.

K. will in seiner von Odilo Engels betreuten Kölner Dissertation keine umfassende Biographie des bedeutenden Hochmeisters schreiben, sondern er konzentriert sich auf die Kreuzzugsproblematik, wie sie sich aus der Sicht Hermanns seit seiner Beteiligung am Kreuzzug in Ägypten 1218 und 1221 darstellte, und auf Hermanns vermittelnde Tätigkeit zwischen Kaiser und Papst, die nach seiner eigenen berühmten Aussage vom März 1229 der Erhöhung beider Universalgewalten diene. Im Mittelpunkt steht der Kreuzzug Friedrichs II., dessen Ablauf von der Vorgeschichte bis zum Frieden von San Germano und Ceprano 1230 unter besonderer Berücksichtigung der Rolle des Ordens beschrieben wird. In diesem Rahmen geht K. ausführlicher den erfolgreichen Bemühungen Hermanns nach, die territoriale Position seiner Korporation im Heiligen Land auszubauen. Besonders überzeugend wird herausgearbeitet, daß der Orden am besten bei einer Eintracht zwischen Kaiser und Papst gedeihen konnte und daß sich Hermann auch gerade deswegen unermüdlich für ihren Frieden einsetzte. K. hat sorgfältig und intensiv die vorhandenen Quellen und die Literatur ausgewertet, im einzelnen gelingen ihm manche ansprechende Korrekturen an bisherigen Forschungsmeinungen, wenn auch die großen Linien auf dem viel beachteten Felde des Kampfes Friedrichs II. mit der Kurie davon nicht tiefer berührt werden.

Die Analyse der Politik des Hochmeisters gipfelt in dem „Versuch einer Neubewertung“ (so in der Überschrift des resümierenden Schlußkapitels) mit der These, „daß der Hochmeister trotz aller von ihm veranlaßten oder mitverantworteten Anstöße, seinem Orden seit der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre ein weiteres Tätigkeitsfeld im Nordosten Europas zu ermöglichen ... den Schwerpunkt seiner Tätigkeit eindeutig im mediterranen Raum gesehen hat“ (S. 190). Klugers Urteil ergibt sich in gewisser Weise schon durch die von ihm selbst vorgenommene Begrenzung seines Untersuchungsfeldes. Seine Konzentration auf die Kreuzzugsproblematik verleitet ihn dazu, alle anderen Sachbereiche weitgehend auszusparen, so daß gar nicht recht sichtbar wird, wie es Hermann gelang, das eine wirkungsvoll mit dem anderen zu verknüpfen, die jeweilige Lage zwischen Kaiser und Papst auch zugunsten der Unternehmungen des Ordens in Preußen auszunutzen. Eine solche Betrachtung läge doch etwa bei der Bulle von Rieti 1234 auf der Hand, davon findet sich bei K. nichts. Er versucht, „das zunächst nur umrißhaft erkennbare preußische Projekt“ mit seinem „schemenhaften Programm“ (S. 65, 191) in seinem Gewicht deutlich zu relativieren, Friedrich II. und Hermann hätten in Zypern und Palästina den eigentlichen Schwerpunkt der ordensgemäßen Aufgabe

gesehen (S. 65). Dagegen sprechen schon Wortlaut und Inhalt der Goldbulle von Rimini. Die Elemente der neu zu schaffenden Landesherrschaft werden hier in so umfassender, ja für die Zeit geradezu idealtypischer Weise (so H. Patze) aufgezählt, daß dahinter ein wohlüberlegter, ausgereifter Plan mit bewußter Absicht gestanden haben muß. Nebenbei bemerkt: Die Goldbulle ist sicherlich nicht vom Privileg Friedrichs II. vom Januar 1226 über die Verleihung der Seigneurie de Joscelyn nordöstlich von Akkon „inspiriert“ (S. 62) worden, denn den einzelnen Bestimmungen der Goldbulle haben offensichtlich die damaligen Verhältnisse in den deutschen Territorien zum Vorbild und als Hintergrund gedient. Und wenn auch Hermann im März 1226 noch keine genauen Vorstellungen über die Durchführung des „Aktionsprogramms“ (E. Caspar) gehabt hat, so hat doch der Orden in den folgenden Jahren, schon zur Zeit des Kreuzzuges Friedrichs II., sich darum bemüht, das geplante Unternehmen rechtlich nach allen Seiten hin abzusichern, und hat es nach 1230 tatkräftig in Angriff genommen. Hermann von Salza selbst hat vornehmlich in Italien und in Palästina zwischen Kaiser und Papst gewirkt, aber er hat doch daneben bewußt und zielstrebig den preußischen Kreuzzug gefördert und der preußischen Herrschaft durch Privilegierung von Papst und Kaiser den Weg gebahnt.

Eine weitere Überlegung kommt hinzu. Mag auch subjektiv der Hochmeister die Priorität noch für das Heilige Land gesetzt haben, auf Dauer hat objektiv der Orden seine größte Geschichtsmächtigkeit in Preußen (und Livland) erreicht. Die beiden Perspektiven gilt es auseinanderzuhalten, aber auch nicht die eine zugunsten der anderen zu verdrängen. Bezieht man die letztgenannte Perspektive mit ein, dann steckt in manchen Urteilen der von K. kritisierten Historiker mehr Berechtigung, als er zugeben will.

Klaus Neitmann

Das Soldbuch des Deutschen Ordens 1410/11. Die Abrechnungen für die Soldtruppen. Mit ergänzenden Quellen bearb. und hg. von Sven Ekdahl, Teil 1: Text mit Anhang und Erläuterungen. Köln, Wien: Böhlau 1988, VII, 206 S. und 13 Abb. (Veröffentlichungen aus den Archiven Preussischer Kulturbesitz, 23/I).

Zu den zentralen, bisher nicht edierten Quellen über die Verhältnisse im Deutschordensland Preußen in der Zeit um 1410 gehört das sog. „Soldbuch“ des Deutschen Ordens, Ordensfoliant 258 in der XX. Hauptabteilung (Historisches Staatsarchiv Königsberg) des Geheimen Staatsarchivs Preussischer Kulturbesitz in Berlin. Diesen Text hat nun Sven Ekdahl vorgelegt, der wohl beste Kenner der Quellen für die Schlacht von Tannenberg (vgl. seine Arbeit: Die Schlacht bei Tannenberg, Quellenkritische Untersuchungen, Bd. I, Einführung und Quellenlage [Berliner Historische Studien, 8, I] Berlin 1982).

Die Einleitung (in der der Hg. auf seinen Artikel: Kilka uwag o księdze zołdu Zakonu Krzyżackiego z okresu „Wielkiej Wojny“ 1410–1411 [Einige Bemerkungen über das Soldbuch des Deutschen Ordens aus der Zeit des „Großen Krieges“ 1410–1411], in: Zapiski historyczne, 33, 3 [1968], S. 111–30, zurückgreifen kann) enthält neben einem Überblick über die bisherige Forschung eine genaue Beschreibung der Handschrift sowie Bemerkungen zur Entstehung und zum Quellenwert des Soldbuchs. Hingewiesen wird auch auf die im Text vorkommenden Münzsorten und Währungen und auf die Grundlagen der Soldberechnung, Nachzeichnungen der Wasserzeichen und Schriftproben der verschiedenen Schreiber des Soldbuchs und der angeschlossenen Quellen werden vor dem Anhang abgebildet.

Der Text ist übersichtlich gegliedert. In vielen Fällen hat der Hg. dafür in Analogie zu den schon vorhandenen Überschriften die Namen der wichtigen Söldnerführer über die Abschnitte gestellt. Die Orthographie der Vorlage wird weitgehend beibehalten. Der umfangreiche Apparat enthält Erläuterungen zu Amtsträgern des Ordens sowie Höhe und Art der Soldzahlungen.

Im Anhang werden 26 Stücke aus den Jahren 1410–1418 ediert, die Ergänzungen zum Soldbuch bieten. Es handelt sich um Quellen aus der Zeit der Schlacht bei Tannenberg, um Schuldbriefe des Ordens, Soldquittungen sowie Listen mit Unterhaltszahlungen für die im Krieg 1410/11 in polnische Gefangenschaft geratenen Söldner und Ritter.

Die Edition erfüllt alle Anforderungen an eine moderne kritische Ausgabe, und die Vielzahl der ergänzenden Hinweise erlaubt interessante Rückschlüsse auf die Organisation des Söldnerwesens des Deutschen Ordens sowie zu seiner Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte in den Jahren um 1410. Dem vorliegenden ersten Band soll ein zweiter mit Kommentaren zur Personengeschichte sowie mit Verzeichnissen und Registern folgen, der diese wichtige Quelle erst in vollem Umfang erschließen wird. Sein baldiges Erscheinen wäre damit überaus wünschenswert.

Jürgen Sarnowsky

Gegendarstellung. Die Redaktion gibt Dr. Friedrich Richter Gelegenheit, zu einem Punkt der Besprechung seines Buches „Beiträge zur Industrie- und Handwerksgegeschichte Ostpreußens 1919–1945“ von Stefan Hartmann in *Preußenland* 27, 1989, S. 31–32, Stellung zu nehmen.

Der Rezensent beklagt eine nach seiner Auffassung sich vor allem bei den Schaubildern und Tabellen störend bemerkbar machende, ungenügende Drucktechnik sowie eine unzumutbare, nur handschriftliche Form einiger wichtiger Statistiken.

Auch ich als Autor hätte gerne eine bibliophil bessere Form gesehen. Jedoch standen für Erarbeitung und Drucklegung dieser zwei Jahre erfordernden Forschungsarbeit nur begrenzte Stiftungsbeiträge sowie auch nur begrenzte Eigenmittel des Pensionärs zur Verfügung und zwangen zu der einfachsten Form. Vorrangig war für mich die baldige Veröffentlichung des Wissens um ein Stück ostpreussischer Wirtschaftsgeschichte, das unterzugehen droht.

Wer in Kenntnis dieser Umstände aus den handschriftlichen Tabellen einzelne Informationen aus 26 Gewerbezweigen in vier Regierungsbezirken und 58 Stadt- und Landkreisen herausziehen will, dem wird eine Lupe die Arbeit erleichtern und damit den Informationswert der gesamten Forschungsarbeit bewahren.

Friedrich Richter

Kommissionsverlag: Elwertsche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
Reitgasse 7/9, 3550 Marburg (Lahn)

Einsendung von Manuskripten erbeten an
Dr. Stefan Hartmann oder Dr. Klaus Neitmann
Archivstr. 12–14, 1000 Berlin 33

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in
HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates

Herstellung: Karlheinz Stahringer, 3557 Ebsdorfergrund 6

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND
WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN
DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 27/1989

ISSN 0032-7972

Nr. 4

INHALT

Klaus Conrad, Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Rotenburg/Wümme (16.–18. Juni 1989), S. 49 –
Stefan Hartmann, Zum Wege- und Chausseebau im Regierungsbezirk Marienwerder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, S. 53 – Buchbesprechungen S. 62.

Bericht über die Jahrestagung der Historischen Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung in Rotenburg/Wümme (16.–18. Juni 1989)

Von Klaus Conrad

Einer Anregung von Alfred Cammann folgend, hielt die Historische Kommission für ost- und westpreussische Landesforschung 1989 ihre Jahrestagung in Rotenburg/Wümme ab. Sie war dort Gast des „Instituts für Heimatforschung“, das auch das „Cammann-Archiv“, die große Materialsammlung Cammans zur Erzählforschung, betreut. Den Auftakt bildete am 16. Juni ein besonders von Alfred Cammann gestalteter Abend im Heimatmuseum, wo die Mitglieder nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden des Heimatbundes, des Bürgermeisters und des Landrats von Rotenburg am offenen Feuer Märchen, Erzählungen und Lieder aus Ost- und Westpreußen hörten.

Am Vormittag des 17. Juni führte zunächst der Leiter des gastgebenden Instituts Dr. Günter Petschel die Anwesenden in die Einrichtungen und Arbeitsvorhaben dieses Instituts ein. In diesem Zusammenhang sei auf das dort befindliche Angerburger Archiv hingewiesen, das neben wertvollem Bildmaterial Fotokopien der Bestände des Staatsarchivs Königsberg enthält, die den Kreis Angerburg betreffen.

Einem Rundgang durch das Institut schloß sich die Mitgliederversammlung an. Der Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden war den Mitgliedern schriftlich zugegangen. Die von der Kommission geförderten Arbeitsvorhaben wurden fortgesetzt. Erschienen ist der Tagungsband der Jahrestagung 1987. Nach dem Kassenbericht und dem Bericht des Kassenprüfers entlastete die Kommission den Vorstand. Bei den in diesem Jahr fälligen

Vorstandswahlen wurde der engere Vorstand (Arnold, Freiwald, Boockmann, Conrad) wiedergewählt, Beisitzer wurden Frau Poschmann und die Herren Hartmann, Jähmig, Oppenoorth, Tolksdorf. Neu in die Kommission gewählt wurden Frau Lieselotte Kunigk-Helbing, Herr Helmut Kunigk und als korrespondierendes Mitglied Dr. Markian Pelech. Zu Ehrenmitgliedern wählte die Kommission Frau Dr. Gertrud Mortensen und Frau Dr. Anneliese Triller. Im Hinblick auf das achthundertjährige Deutschordensjubiläum beschloß die Kommission, die nächste Jahrestagung vom 13.-16. September 1990 in Nürnberg unter dem Thema „Der Deutsche Orden in Preußen“ abzuhalten.

In dem anschließenden Berichtsteil wurde vor allem auf Neuerscheinungen hingewiesen, so auf Band 4, Lieferung 2 der Altpreußischen Biographie. In den Sonderschriften des Vereins für Familienforschung erschien der zweite Teil der Arbeit von J. Zdrenka, Rats- und Gerichtspatriziat der Rechten Stadt Danzig, sowie von demselben Verfasser: Die Danziger Burggrafen. Über Veröffentlichungen aus dem Geheimen Staatsarchiv PK Berlin berichtete Herr Benninghoven, über Veröffentlichungen des Westpreußischen Geschichtsvereins Herr Schuch, über die Tätigkeit der Copernicus-Vereinigung Herr Jähmig. Herr Lingenberg stellte drei von ihm betreute Ausstellungen in Lübeck vor: Danzig in alten Ansichten (1987); Danzig in alten Karten (1988); Balticum und Pommern in alten Ansichten (15. 9.-15. 10. 1989). Herr Richter informierte die Kommission über seine Untersuchungen zur Wiedereingliederung des Memellandes 1939.

Die öffentlichen Veranstaltungen, die unter dem Thema „Nachrichten- und Kommunikationswesen im Preußenland“ standen, begannen am Nachmittag mit dem Vortrag des Thorner Historikers Dr. Andrzej Radzimiński „Briefe der Hochmeister des Deutschen Ordens an den Stadtrat von Thorn in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts“. Das Hauptinteresse galt dabei der Organisation der Deutschordenspost. Grundlage waren 68 Hochmeisterbriefe im Thorner Archiv (Archiwum Państwowe w Toruniu), von denen 37 ohne Ausstellungsjahr geblieben sind. Nach einer Darstellung der allgemeinen Organisation der Ordenspost beschrieb R. zunächst die Briefe, ihre äußere Form, die verwendeten Formeln und die Besiegelung. Die konsequente Anwendung bestimmter Formeln, das Fehlen anderer Wendungen über die ganze Zeit hinweg weist auf die Benutzung entsprechender Formulare hin. Von den 69 Briefen sind 48 mit Vermerken über die Beförderung versehen, davon 18 mit Angaben über die Stationen ihrer Beförderung. Offenbar gab es drei Stufen der Dringlichkeit. Der größte Teil der Briefe wurde aus Marienburg geschickt und ging meist, jedoch nicht immer, über Roggenhausen, Graudenz, Papau nach Thorn. Aus einigen Zeitangaben in den Vermerken kann man auf die Benutzung mechanischer Uhren in den Konventen schließen. Die Beförderungszeit Marienburg—Thorn schwankte je nach Wegstrecke und Wegverhältnissen zwischen 21 und 30 Stunden.

Den zweiten Vortrag hielt Dr. Heinz Lingenberg (Lübeck) über „Das westpreußische Postwesen im Lichte der alten Kartographie vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis ca. 1850“. Weit in das 18. Jahrhundert hinein beruhen die kartographischen Darstellungen des Preußenlandes noch immer auf der Hennenbergerschen Landesaufnahme von 1584, die für Westpreußen mit vielen Irrtümern und Fehlern aus anderen Karten ergänzt wurde. Erst Ende des Jahrhunderts schufen die Karte von Engelhardt und die Schroettersche

Landesvermessung eine exakte Grundlage. Karten der Postrouten gab es in Deutschland seit Beginn des 18. Jahrhunderts. Sie waren meist großräumig angelegt. Eine erste Phase (bis 1772) zeigt ein noch dünnes Postnetz. Die Karten können wegen ihrer Unzuverlässigkeit und ihren sich wiederholenden Fehlern nur in Verbindung mit anderen Quellen zu Aussagen herangezogen werden. Seit 1772 das Gesamtgebiet preußisch geworden war, verdichtete sich das Postnetz. Die kartographische Wiedergabe folgte den Veränderungen verzögert, jedoch mit recht zuverlässigen Angaben. In den neunziger Jahren erschienen dann weiter differenzierte Karten. Doch sind von den insgesamt 14 Karten der Jahre 1772–1802 nur vier wirklich eigenständig. Die Wandlungen im Postwesen werden jedoch im ganzen hinreichend dokumentiert. Die Karten aus der Napoleonischen Zeit 1805–1815/16 lassen die Veränderungen in der damaligen Zeit nicht erkennen, da sie ältere Zustände darstellen. Nach den Kriegsjahren belebte sich der Post- und Reiseverkehr, was sich in weithin zuverlässigen, informationsreichen Karten niedergeschlagen hat. Die Reorganisation des preußischen Postwesens, der Bau von Chausseen brachte kräftige Fortschritte vor allem in den zwanziger Jahren. 1840 bestand ein weithin flächendeckendes Postnetz mit differenzierten Postdiensten, gesteigerter Schnelligkeit und wachsendem Komfort. Die jetzige Fülle der Kurse und Dienste ließ eine lückenlose kartographische Wiedergabe nicht mehr zu, die Karten mußten durch Reisehandbücher ergänzt werden. Insgesamt erwiesen sich die Karten für den Untersuchungszeitraum als wertvolles Hilfsmittel für die Erkenntnis der äußeren Rahmenbedingungen der Post.

Anschließend sprach Dr. Ernst Vogelsang (Hermannsburg) über „Ostpreußens Post vom 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts“. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatten sich staatlich betriebene, regelmäßige und öffentliche Postdienste entwickelt, allerdings behindert durch desolate Straßenverhältnisse. Seit 1699 wurden die alten Ämterposten langsam zugunsten der Staatspost reduziert bzw. dieser eingefügt. Seit 1732 wurde das ostpreußische Postnetz ausgebaut, nicht zuletzt in Preußisch-Litauen und Masuren. Grundlegend für die Organisation war die Allgemeine Preußische Postordnung von 1712. Die Reise mit Fahrposten, auf denen Personen und Sachen transportiert wurden, war strapaziös. Immer wieder mußte der Staat gegen Mißstände vorgehen. Dem individuellen Reiseverkehr dienten die Extraposten. Unter Friedrich Wilhelm I. dehnte sich die Post bis an die polnische und russische Grenze aus. Nach einer Zeit der Stagnation im Siebenjährigen Krieg brachte die Einführung der französischen Postregie 1766 eine Vereinheitlichung des preußischen Postwesens, dazu das Prinzip der durchlaufenden Wagen. Nach der Ersten polnischen Teilung 1772 wurde die ermländische Post übernommen, die sich teils parallel, teils mit spezifischen Eigenheiten entwickelt hatte. Nach der Dritten polnischen Teilung entstanden neue, überregionale Postrouten. Einen tiefen Einbruch in das Postwesen brachte die Napoleonische Zeit. Außer den Problemen bei der Wiederherstellung abgerissener Verbindungen gab es außerordentliche Verluste an Pferden durch französische und russische Requisitionen. Nach einer ruhigeren Zwischenphase nach dem Tilsiter Frieden belastete der Krieg von 1812, besonders der fluchtartige Rückzug der französischen Armee, das Postwesen in ungewöhnlichem Ausmaß mit Folgen, die noch lange nachwirkten. Danach wurde das Postwesen vielfältig verbessert, nicht zuletzt durch den Bau von Chausseen und die Weiterentwicklung in der

Wagenfertigung. 1829 liefen in Ostpreußen die ersten Schnellposten. Die 1838 eingeführten Personenposten vereinten Brief-, Personen- und Sachtransport. In Ostpreußen hemmte ein Nachhinken des Wegebau zeitweise die Entwicklung. Insgesamt hatte sich die Post derart expansiv entwickelt, daß sie in der Jahrhundertmitte vor der Notwendigkeit einer Neuorganisation stand.

Der Sonntagvormittag begann mit dem Vortrag von Gerhard Brandtner „Aus der Postgeschichte Ostpreußens 1850–1945“, der auch zeitlich abschließenden Darstellung zur Postgeschichte. In dem behandelten Zeitraum kam es auch in Ostpreußen zu einer starken Veränderung der Infrastruktur, vor allem im Bereich Handel und Verkehr, woran die Post mit einem überdurchschnittlichen Anstieg beteiligt war. Zu Beginn des Zeitraumes wurde die preußische Post neu organisiert. Die Einführung einer dreistufigen Verwaltung brachte Ostpreußen als Mittelbehörden die Oberpostämter Gumbinnen, Königsberg und Marienwerder. Darüber hinaus gab der Eisenbahnbau, der 1853 Königsberg erreichte, neue Impulse. Zwar hatte die Post anfänglich eine Kooperation verpaßt, doch hat sie dann die Möglichkeiten der schnelleren Verbindungen genutzt. Daneben führte die Intensivierung des Straßenbaus zu einer letzten Blüte der Postkutsche. Eine weitere technische Neuerung war die Einrichtung von Telegraphenlinien in den fünfziger Jahren, die 1860 bei Insterburg den Anschluß an Rußland erreichten. Zwanzig Jahre später schuf dann die Einführung des Telefons die Möglichkeit direkter Kommunikation, zunächst in isolierten Ortsnetzen (1882 Danzig, 1883 Königsberg), die erst allmählich miteinander verbunden wurden. Neben den technischen Neuerungen war für Ostpreußen als Grenzland die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs nach Rußland wichtig. Hier gewann seit 1860 Eydtkuhnen Bedeutung. Weitere Postdienste wurden im 20. Jahrhundert eingerichtet, so als Weiterentwicklung des Geldtransports der Postgirodienst (1909 Danzig, 1916 Königsberg), zu dem 1938 der Postsparidienst hinzukam. Außerordentliche Möglichkeiten eröffnete der Siegeszug des Kraftfahrzeugs, einmal in der Personenbeförderung, dann in der Nutzung bei der Postverteilung, vor allem auf dem Lande, was für Ostpreußen besonders wichtig wurde. Weitere Aufgaben entstanden beim Rundfunk, für dessen technischen Betrieb die Post zuständig war. Neben einem Sender in Königsberg wurde 1930 einer in Heilsberg errichtet, 1939 der Sender in Memel angeschlossen. Der Erste Weltkrieg und seine Folgen stellten die Post vor große Probleme, einmal durch die Kriegseinwirkungen in Ostpreußen, dann durch die Gebietsabtretungen mit all ihren wirtschaftlichen Auswirkungen und die Abtrennung Ostpreußens vom Reich. Im Zweiten Weltkrieg war Ostpreußen zweimal Aufmarschgebiet, dann Schnittstelle der Feldpost. In der Zeit seit 1850, die mit dem Zweiten Weltkrieg jäh abbrach, hatte die Post in Ostpreußen außerordentliche Veränderungen durchgemacht, war zu einem kapitalintensiven Unternehmen angewachsen, das 1939 in Ostpreußen 10 % der im Bereich Handel und Verkehr tätigen Erwerbspersonen beschäftigte. Sie hatte in diesen 100 Jahren wesentlichen Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung Ostpreußens.

Neben diesen postgeschichtlichen Themen trat zum Abschluß ein zeitungsgeschichtliches. Frau Dr. Sibylle Obenaus (Isernhagen) sprach über „Literarische und politische Zeitschriften Ost- und Westpreußens im 19. Jahrhundert“. Sie charakterisierte aus der

Sicht der deutschen Zeitschriftengeschichte Eigenheiten in dem Randgebiet Ost- und Westpreußen. Dort waren von den literarisch-kulturellen Zeitschriftentypen nur die Allgemeinen Rezensionszeitschriften und die belletristischen Journale vertreten. Von jenem Typ erschien seit Oktober 1841 in Königsberg bei Hartung das „Königsberger Literaturblatt“, welches das kulturelle Gewicht Ostpreußens in Deutschland zur Geltung bringen sollte. Nach kaum einem Jahr verboten, wurde es 1843–1845 in Danzig fortgeführt, stellte dann aber sein Erscheinen ein. 1848 erschienen für ein halbes Jahr bei Adolf Samter die „Baltischen Blätter“, die sich als Nachfolger des Königsberger Literaturblatts sahen. An belletristischen Journalen gab es 1821–1825 in Danzig den „Ährenleser auf dem Felde der Geschichte, Literatur und Kunst“ und in Königsberg das „Königsberger Wochenblatt“ (1825–1847). Nicht erhalten haben sich Exemplare des in den vierziger Jahren herausgegebenen „Freisinnigen“. Sogenannte Pfennig- und Hellerblätter konnten in der Provinz Preußen nicht Fuß fassen. Insgesamt hatten aber auch die anspruchsvollen Blätter einen schweren Stand. An politischen Zeitschriften entstanden wie im übrigen Preußen, als seit 1843 hierfür keine Konzession mehr nötig war, Monatsschriften, da in den drei Tageszeitungen der Provinz oppositionelle Meinungen kaum laut werden durften. So gab es 1843–1845 die deutsch-katholisch-sozialistisch orientierte „Flagge“, nach deren Verbot das „Königsberger Oppositionsblatt“ eine Art Fortsetzung gebildet zu haben scheint. Von der Kategorie der universal angelegten Revuen war besonders auf die „Königsberger Sonntagspost“, das Diskussionsforum der freikirchlichen Dissidenten und Königsberger Demokraten, hinzuweisen (1856–1862). Als billiges politisches Wochenblatt war der in Gumbinnen erscheinende „Bürger- und Bauernfreund“ 1860–1870 sehr erfolgreich, ist aber in keinem Exemplar mehr nachweisbar. Insgesamt sind inzwischen die bibliographischen Voraussetzungen einer Pressegeschichte Ost- und Westpreußens erarbeitet. Jetzt erscheint es wichtig, die strukturellen Kommunikationszusammenhänge im Zusammenhang der gesamten Presse zu erforschen.

Alle Vorträge der Tagung waren von lebhaften Diskussionen gefolgt, auf denen viele Einzelfragen erörtert wurden.

Zum Wege- und Chausseebau im Regierungsbezirk Marienwerder in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

Von Stefan Hartmann

Um 1815 gab es im Regierungsbezirk Marienwerder keine Verkehrsverbindungen, die den Kriterien von Kunststraßen entsprochen hätten. Zur Verfügung standen lediglich mehr oder weniger gut ausgebaute Wege, die den Voraussetzungen für den Postverkehr nur ungenügend entsprachen. Maßgebend für die Benutzung und Unterhaltung der Wege war das Wege-Reglement für Westpreußen und die Netzedistrikte vom 4. Mai 1796,

das auf den entsprechenden Verfügungen des Allgemeinen Landrechts von 1794 beruhte¹. Nach diesem Reglement übte die Kriegs- und Domänenkammer Marienwerder die Oberaufsicht über die Brücken und Wege in ihrem Bezirk aus. Die lokale Aufsicht stand in den Kreisen den Land- und Steuerräten und in den Städten den Magistraten zu. Jeweils im Frühjahr und Herbst mußten die Wege von den zuständigen Institutionen revidiert werden. Jeder Grundbesitzer war für die Instandhaltung der innerhalb der Grenzen seines Grundstücks befindlichen Wege, Brücken, Stege, Fahrdämme und Abzugsgräben verantwortlich. Unterschieden wurde zwischen Land- und Heerstraßen sowie einfachen Straßen, die in der Regel nur einfache Sandwege waren. Die Landstraßen mußten mit Kies oder Ton belegt werden. Lediglich an ihrer Einmündung in städtische Straßen, bei Brückenübergängen oder infolge ungünstiger Terrainverhältnisse, z. B. ungewöhnlicher Steigungen, waren sie gepflastert. Poststraßen durften von Frachtfuhrwerken nicht befahren werden. Sie wurden auf die eigentlichen Land- und Zollstraßen verwiesen². Erst unter dem Oberpräsidenten Theodor von Schön trat der Chausseebau im Regierungsbezirk Marienwerder in ein entscheidendes Stadium. 1825 wurde mit dem Ausbau der Strecke Berlin—Königsberg über Ruschendorf—Schlochau—Konitz und der Anlage der Verbindung Berlin—Bromberg—Dirschau—Danzig begonnen. Über die Länge der Chausseen in Westpreußen nach dem Stand von 1829 gibt ein bisher unveröffentlichtes Verzeichnis in der Repositur 181 „Regierung Marienwerder“ des Geheimen Staatsarchivs Preußischer Kulturbesitz Aufschluß. Es beschreibt zunächst den Verlauf der Chaussee von Hochzeit (Landkr. Danzig) über Ruschendorf (Kr. Deutsch Krone) und Dirschau bis zur ostpreußischen Grenze³. Folgende Abschnitte werden hier im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder unterschieden:

- Vom Neumärkschen Grenzpunkt bis Zützer (Kr. Deutsch Krone)
- Von Zützer bis Mitte Schloppe
- Von Mitte Schloppe bis Ruschendorf
- Von der Barriere in Ruschendorf bis zur Barriere in Stranz
- Von der Barriere in Stranz bis zum Anfang des Steinpflasters in Deutsch Krone
- Städtisches Steinpflaster in Deutsch Krone
- Vom städtischen Steinpflaster in Deutsch Krone bis zur Barriere in Freudenfier (Kr. Deutsch Krone)
- Von Freudenfier bis zur Barriere bei der Marienbrücke über die Plitnitz
- Von der Barriere bei der Marienbrücke bis zur sogenannten Kronschen Brücke
- Von der Kronschen Brücke bis zur Mitte der Stadt Jastrow
- Von Mitte Jastrow bis Flederborn

¹ Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium, Bd. 5, Berlin 1801, Sp. 315–328; A. Germershausen, G. Seidel, E. Felsch, Wegerecht und Wegeverwaltung in Preußen, Bd. 2, Berlin 1933, S. 1–5 (Handbücher des Preußischen Verwaltungsrechts II).

² Novum Corpus (wie Anm. 1), Sp. 315 ff.; F. Schultz, Geschichte des Kreises Deutsch Krone, Deutsch Krone 1902, S. 166 ff.

³ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (abgek. GStAPK), XIV. HA Rep. 181, Nr. 4031 „Nachweisung von den Längen der Chaussee-Straßen in Westpreußen“.

- Von Mitte Jastrow bis Flederborn
- Von Flederborn bis zum Ende der Kiddowbrücke in Landeck
- Vom linken Steinpfeiler der Kiddowbrücke bis zur Barriere in Peterswalde (Kr. Schlochau)
- Von der Barriere in Peterswalde bis zu der Barriere in Christfelde
- Von Christfelde bis zum Anfang des städtischen Pflasters in Schlochau
- Vom städtischen Pflaster in Schlochau bis Richnau (Kr. Schlochau)
- Von Richnau bis zur Barriere Neuwelt (Kr. Schlochau)
- Von Neuwelt bis zum Anfang des städtischen Steinpflasters in Konitz
- Städtisches Steinpflaster in Konitz
- Vom städtischen Pflaster in Konitz bis zur Barriere Sandkrug
- Von der Barriere Sandkrug bis Ritteln (Kr. Konitz)
- Von Ritteln bis zum Posthaus in Czersk
- Vom Posthaus in Czersk bis zum Schwarzwasser

Die gesamte Chausseelänge vom Neumärkschen Grenzpunkt bis Schwarzwasser betrug 47.465,6 Ruten. Da 2.000 Ruten eine Meile ausmachten, handelte es sich hier um eine Strecke von 23,73 Meilen im Gebiet des Regierungsbezirks Marienwerder, was etwa 179 km entspricht⁴. Mit Ausnahme des Steinpflasters in den Städten wurde die gesamte Chausseestrecke aus dem staatlichen Chausseeaufonds finanziert. Hier zeigt sich, daß in wenigen Jahren schon beachtliche Fortschritte im Chausseebau zu verzeichnen waren. Zur Unterhaltung der Chausseen diente ein Chausseegeldtarif, der an den Hebestellen eingezogen wurde, die sich zumeist an Brücken, Stadttoren und Posthäusern befanden. Neben den staatlichen gab es kommunale und private Hebestellen, worin sich die Vielfalt der Kompetenzen im Chaussee- und Wegewesen widerspiegelt⁵. Die staatlichen Chausseegeldhebestellen wurden in den ersten Jahren fast ausnahmslos mit Militärinvaliden oder Pensionisten besetzt, denen 15 Prozent Tantiemen ohne ein weiteres Gehalt zustanden. Nach dem Tarif vom 28. April 1828 wurde für eine Meile von 2.000 Ruten von Extraposten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, je Zugtier ein Silbergroshen erhoben. Beladene Frachtfuhrwerke mußten, wenn sie viermäßig waren, für jedes Zugtier einen bis drei Silbergroshen und Schlitten einen Silbergroshen bezahlen. Bei unbeladenen Frachtwagen staffelte sich der Tarif von zwei bis acht Pfennigen. Versuche, sich der Chausseegeldentrichtung zu entziehen, wurden mit mindestens einem Taler Strafe geahndet⁶. 1840 wurde das Chausseegeld geringfügig modifiziert und 1875 auf Staatsstraßen endgültig abgeschafft⁷.

Nach dem Ausbruch der Cholera 1831 dienten die Schlagbäume an den Hebestellen auch gesundheitspolizeilichen Zwecken. Das dortige Personal wurde instruiert, auf die passierenden Reisenden besonders achtzugeben, um die Verbreitung der Seuche zu ver-

⁴ 1 Rute = 12 Fuß = 3,767 m; 1 Meile = 2.000 Ruten = 7.532,485 m.

⁵ H. Mies, Die Preußische Verwaltung des Regierungsbezirks Marienwerder (1830–1870), Köln, Berlin 1972, S. 121 f. (Studien zur Geschichte Preußens, Bd. 17).

⁶ Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten für 1828, Nr. 10, S. 65 ff.

⁷ Germershausen (wie Anm. 1), S. 10 ff.

hindern. Außerdem mußten die besonders bedrohten Ortschaften an ihren Ausgängen zusätzliche Barrieren errichten, die nach dem Erlöschen der Cholera wieder abgerissen wurden⁸.

Nach dem erwähnten Verzeichnis von 1829 durchzog eine weitere Chaussee von Ruchendorf bis Rauden den Regierungsbezirk Marienwerder. Wichtige Stationen waren hier Arensfelde, Gruppe, Rakowitz und Sprauden. Die Gesamtlänge dieser Strecke betrug 35.492 Ruten = 17,74 Meilen = 133,6 km. Insgesamt waren zu diesem Zeitpunkt mehr als 300 km Chausseen im Regierungsbezirk gebaut.

In der Folgezeit ging infolge fehlender finanzieller Mittel der Chausseebau im Regierungsbezirk Marienwerder nur schleppend vonstatten. Dieser langsame Fortschritt ist verständlich, wenn man bedenkt, daß zur Fertigstellung einer Meile 20–30.000 Taler erforderlich waren⁹. Durch Vergabe von Staatsprämien und die zunehmende Beteiligung der Kreise am Chausseebau zeichnete sich seit den 1840er Jahren eine Besserung ab. Erst der Bau der Ostbahn und ihre schließliche Fertigstellung im Jahre 1853 führten zum entscheidenden Durchbruch auf dem Gebiet des Straßenbaus. Im Interesse der Handels- und Wirtschaftsförderung mußten gerade die entlegenen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder durch Chausseen mit dieser zentralen Eisenbahnlinie verbunden werden.

Ein Beispiel für die Beförderung des Chausseebaus durch die Ostbahn ist die Anlage der Kunststraße von Jastrow nach Schneidemühl 1849–1851¹⁰. Die geplante Straße rief den Protest der Stadt Flatow hervor, die eine Streckenführung von Flederborn über Flatow und Wirsitz forderte. In ihrer Eingabe an das Ministerium für Handel und Gewerbe hieß es, Flatow sei „derjenige Ort, in welchem bedeutende Getreideaufkäufe stattfinden und von wo aus ein großer Theil Pommerns mit Getreide versehen wird ... Sollte die Chaussee von Neu-Stettin über Jastrow nach Schneidemühl geführt werden, so würde sie Flatow nicht nur nicht berühren, sondern – namentlich von Jastrow ab – durch eine öde, ganz sandige Gegend gehen, folglich dem staatsökonomischen Interesse ganz zuwider sein“. Im Kreis Flatow, der „stärker als alle benachbarten bevölkert“ sei, gebe es „nicht eine Handbreit Chausseen“, obwohl die dortige Bevölkerung zu Chausseebauten in anderen Distrikten beträchtlich beitragen müsse¹¹. Das Gesuch Flatows stieß in Berlin zwar auf Gehör, erst nach Fertigstellung der Chaussee von Jastrow nach Schneidemühl wurde jedoch die Strecke von Jastrow über Flatow und Krojanke zum weiteren Anschluß an die Ostbahn in Angriff genommen, wozu Prinz Wilhelm von Preußen 50.000 Taler zuschoß. Mit der Veranschlagung des Chausseebaus von Jastrow nach Schneidemühl wurde der Wegebaumeister Thiele aus Deutsch Krone beauftragt.

Immer wieder finden sich in den Akten der Regierung Marienwerder Eingaben, die den schnellen Ausbau des dortigen Chausseenetzes forderten. Die östlichen Provinzen stünden hier weit hinter den westlichen und südlichen zurück, und gerade zu der Zahl der Chausseen in der Kurmark bestehe „ein überaus ungünstiges Verhältnis“. Es sei in

Betracht zu ziehen, daß jenen Gebieten mehr Geldmittel „als den so vielfach heimgesuchten östlichen Provinzen“ zur Verfügung stünden. Erwäge man ihre ungünstige Handelslage, die dünne Bevölkerung, die geringen Geld- und Verkehrsmittel, die überaus schlechten Wege und andererseits den „ungeheuren“ Bodenreichtum, so könne man nicht oft genug auf den Ausbau des dortigen Chausseenetzes hinweisen. Gefordert wurde insbesondere die Verbindung der Königsberger mit der Bromberger Chaussee durch zahlreiche Querstraßen. Für diese Vorhaben wurden militärische, finanzielle, volkswirtschaftliche, lokale und soziale Gesichtspunkte geltend gemacht. Erwähnt wurde u. a.:

1. die Erleichterung der Verbindung mit Festungen hinsichtlich des Transports von Truppen und Kriegsgerät
2. die Erweiterung des Postverkehrs
3. die Belebung der Produktion durch neue und schnellere Absatzwege
4. die bessere Verbindung entlegener Orte mit den Kreissitzen und größeren Märkten
5. Hebung des Wohlstands der Bevölkerung einer Stadt oder eines Landstrichs¹².

Welche Bedeutung der Chausseebau für viele Städte und Gemeinden des Regierungsbezirks Marienwerder um 1850 erlangt hatte, bezeugt eine Petition der Stadt Hammerstein an das Handelsministerium, die auszugsweise wiedergegeben werden soll¹³:

„Von der Natur ist uns der Absatz unserer Producte sehr erschwert, indem wir 12 bis 16 Meilen und weiter bis zu einem schiffbaren Flusse haben ... Es ist für unsere Existenz von dem wesentlichsten Interesse, zur Eisenbahn eine leichte und bequeme Verbindung zu haben ... Wir bitten demgemäß ein Hohes Ministerium unterthänigst, den Bau einer Chaussee von Baldenburg über Hammerstein nach Landeck und deren Fortsetzung über Flatow nach Schneidemühl genehmigen zu wollen. Der Bau dieser Chaussee würde mehrere Kreise mit der Eisenbahn und gleichzeitig mit der schiffbaren Netze in Verbindung setzen ... Das Terrain bietet zur Anlage einer Kunststraße keine Schwierigkeiten dar, da auf der ganzen Strecke von 4 Meilen nur ein einziger unbedeutender Berg zu passiren und das Material selbst in sehr großen Massen in geringer Entfernung davon gelegen ist“. Zur Finanzierung der Chaussee von Jastrow nach Schneidemühl bildete sich eine Aktiengesellschaft, für deren Kapitaleinlage der Staat die Zinsgarantie übernahm. Die einzelne Aktie wurde auf den Wert von 12 Talern und 15 Silbergroschen festgesetzt. Das oberste Gremium der auf 20 Jahre terminierten Gesellschaft war die Generalversammlung, in der auf jeweils zehn Aktien eine Stimme entfiel¹⁴. Hier zeigt sich die große Rolle der Aktiengesellschaften im Straßenbau, von denen sich allerdings viele bald nach ihrer Gründung aus Kapitalmangel auflösten. Die meisten Aktionäre gehörten dem gewerblichen Mittelstand an, der ein besonderes Interesse an der Verbesserung der Verkehrsverbindungen hatte.

Als Hemmschuh im Chausseebau erwies sich das mangelhafte Wegerecht in Westpreußen, das immer noch auf dem Reglement von 1796 beruhte und keine durchgreifende Hilfe für die Anlage neuer Straßen gewährte. 1836 wurde über den Entwurf einer neuen

⁸ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 492 „Anlegung von Schlagbäumen auf den Chausseen“.

⁹ Mies (wie Anm. 5), S. 120.

¹⁰ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 498 „Chausseebau von Jastrow nach Schneidemühl“.

¹¹ Ebd., 15. 12. 1848 „Den Bau der Chausseen zum Anschlusse an die Ost-Eisenbahn betreffend“.

¹² Ebd., 31. 3. 1849.

¹³ Ebd., 2. 4. 1849.

¹⁴ Ebd., 14. 1. 1850.

Wegeordnung für die Provinz Preußen beraten, der in den Akten überliefert ist¹⁵. In 77 Paragraphen wurde der gesamte Komplex abgehandelt. Folgende Bestimmungen sind hier erwähnenswert:

1. Jeder zum freien Verkehr dienende Fahrweg ist ein öffentlicher Weg.
 2. Die öffentlichen Wege sind entweder Landstraßen oder gemeine Wege. Wege können durch landesherrliche Verordnungen zu Landstraßen erhoben werden, wenn das ihre verkehrsmäßige Bedeutung erfordert.
 3. Die gemeinen Wege müssen ohne die Seitengräben mindestens 20 Fuß breit sein. Sie müssen dem Gelände durch Abböschungen angepaßt werden.
 4. Die Brücken sollen eine Breite von wenigstens zwölf Fuß haben und mit festen Geländern versehen sein.
 5. Die Gemeinden und sonstigen Grundbesitzer sind zur Unterhaltung der in ihren Grenzen verlaufenden Wege sowie nach Anweisung der Landespolizeibehörde zur Anlage neuer Wege verpflichtet.
 6. Die Beteiligung am Wegebau wird von den dazu Verpflichteten durch Geld- und Naturalleistungen erbracht.
 7. Die Landstraßen sollen allmählich mit staatlichen Mitteln zu Kunststraßen ausgebaut werden.
 8. Jeder muß den Postwagen auf den Stoß ins Horn hin ausweichen.
 9. Kein Fuhrmann darf sich weiter als fünf Schritte von seinem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde festzubinden. Auf Brücken darf nur im Schritt gefahren werden.
- Im Zusammenhang mit diesem Entwurf wurde darüber beraten, welche Wege in den einzelnen Teilen der Provinz als Landstraßen betrachtet werden sollten. Im Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder wurden hier 33 Straßen mit einer Gesamtlänge von 220 Meilen genannt. Dabei handelte es sich u. a. um die Straßen von Märkisch Friedland nach Filehne, von Baldenburg über Hammerstein nach Schlochau, von Bütow über Konitz nach Schwetz, von Konitz nach Nakel, von Thorn nach Kulm, von Thorn über Gollub nach Strasburg und Lautenburg, von Rehden nach Strasburg, von Marienwerder nach Bischofswerder und von Garnsee nach Freistadt¹⁶. Die Auflistung der Landstraßen gab seitens der beteiligten Landräte zu mancherlei Ergänzungen Anlaß. So wies der Landrat von Deutsch Krone auf das Fehlen der Landstraße von Tempelburg nach Jastrow hin, auf der der König bereits zweimal entlanggefahren sei.

Leider verdeutlichen die Akten nicht, warum die 1836 projektierte Wegeordnung keine Gesetzeskraft erlangte. So blieb es bei der alten Rechtsunsicherheit im Wegewesen, was zu langwierigen Schwierigkeiten und Prozessen Anlaß gab. An Gesetzen blieben lediglich die Verordnung vom 17. März 1839 „wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen“ und die Erlasse über die Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur sowie die Festsetzung der Chausseegeldtarife übrig, während in allen anderen Fällen das veraltete Wegereglement für Westpreußen von 1796 maßgebend blieb. Besonders schwer fiel es

¹⁵ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 675 „Entwurf einer neuen Wege-Ordnung“.

¹⁶ Ebd., „Verzeichnis der in dem Regierungs-Bezirk Marienwerder vorhandenen Landstraßen“.

den Behörden, die Lieferung von Baumaterialien für die Chausseen bei den dazu verpflichteten Grundbesitzern durchzusetzen. Die entsprechende Akte der Regierung Marienwerder enthält eine Fülle von Rechtsstreitigkeiten zu diesem Gegenstand¹⁷. So beschwerte sich der Gutsbesitzer von Czarnowski über die angeblich widerrechtliche Wegnahme von Steinen aus seiner Feldmark, die zum Chausseebau verwendet würden. Er benötige die Steine selbst, um damit neue Hofgebäude auf seinem Gut Adlig Neukirch zu errichten. Nach Abschluß der vom zuständigen Landratsamt Konitz durchgeführten Untersuchung, die erbracht hatte, daß in der Gemarkung von Neukirch neben zu Gebäudefundamenten geeigneten Feldsteinen eine Menge dazu nicht brauchbarer kleinerer Steine vorhanden war, verfügte die Marienwerdersche Regierung die Abfuhr der letzteren an die Chausseebaustellen¹⁸.

Aufschluß über den tatsächlichen Zustand der Verkehrsverhältnisse vermitteln die Wegekataster, die ab 1833 von den Kreisen angelegt und jährlich an die Regierung geschickt werden mußten. In diese Verzeichnisse wurde in jedem Frühjahr die jeweilige Beschaffenheit von Wegen und Brücken nach der Befahrung durch die Landräte eingetragen¹⁹. Als Beispiel sollen die Wegekataster des Kreises Deutsch Krone von 1840 und 1846 betrachtet werden²⁰. Bei Deutsch Krone ist hier aufgeführt:

1. Poststraße nach Märkisch Friedland. Länge innerhalb der städtischen Gemarkung 1.500 Ruten. Unterhaltung durch die Stadt Deutsch Krone, das Rittergut Krone und die Malzmühle. Ist vor 9 Jahren reguliert und mit Seitengräben versehen worden. 600 Laubbäume an der Straße. Eine massive Brücke in gutem Zustand. In den Jahren 1841/42 sind die Vertiefungen ausgefüllt und 78 Bäume nachgepflanzt worden. 1846 sind zwei Brücken vorhanden und weitere 80 Laubstämme gepflanzt worden.
2. Poststraße nach Tempelburg. Länge innerhalb der Gemarkung 900 Ruten. Unterhaltung wie in Nr. 1. Regulierung vor 9 Jahren. 400 Bäume an der Straße. Eine Brücke in gutem Zustand. 1841/42 sind 210 Bäume nachgepflanzt worden. 1846 sind weitere 100 Laubstämme gepflanzt worden.
3. Verbindungsweg nach Schneidemühl. Länge 1.200 Ruten. Unterhaltung wie in Nr. 1. Ist im gegenwärtigen Jahr infolge der Separation neu reguliert und mit Seitengräben eingefaßt worden. 450 Bäume. Von 1841–1846 sind zahlreiche Bäume nachgepflanzt, die Seitengräben geräumt und der Weg in guten Stand gesetzt worden.
4. Verbindungsweg nach Wittkow. Länge 700 Ruten. Unterhaltung wie in Nr. 1. Regulierung vor 9 Jahren. 320 Bäume. Eine Brücke. Im Herbst 1842 ist vermerkt: „Ist im

¹⁷ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 512 „Die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Hergabe der Materialien bei Chausseebauten“.

¹⁸ Ebd., 12. 6. 1838.

¹⁹ Mies (wie Anm. 5), S. 120.

²⁰ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 705–706 „Wege-Kataster, enthaltend die Post- und Landstraßen sowie die Communications-Wege im Kreise Deutsch Krone“. Zu den Verkehrsverhältnissen im Kreis Deutsch Krone vgl. Schultz (wie Anm. 2), S. 166 ff., und Pfeilsdorff, Heimatbuch des Kreises Dt. Krone, Dt. Krone 1922, S. 195 f.

fahrbaren Stande bis auf die massive Brücke, mit deren Verlegung im nächsten Frühjahr vorgegangen werden soll“.

5. Poststraße nach Rosenfelde. Länge 1.500 Ruten. Ist vor einigen Jahren neu reguliert, gerade gelegt und bepflanzt. 510 Bäume. 1846 sind 135 Bäume nachgepflanzt worden.

6. Verbindungsweg nach Dyck. Länge 1.800 Ruten. Unterhaltung wie in Nr. 1. Regulierung vor 9 Jahren. Die Straße führt über einen sehr steilen Lehmburg. 446 Bäume. 1841 wird der Weg, weil er gar nicht zu passieren ist, auf Kosten des Kreises planiert. 1846 sind die tiefen Stellen ausgefüllt und 80 Bäume nachgepflanzt worden.

7. Verbindungsweg nach Quiram und Arnsfelde. Länge 700 Ruten. Unterhaltung wie in Nr. 1. Eine Brücke. 1846 heißt es: „Die beiden zusammenhängenden Wege sind im Stande, ebenso auch die Brücke; 65 Laubstämme sind nachgepflanzt“.

Hier zeigt sich, daß die Straßen und Verbindungswege in Deutsch Krone um 1840 in verhältnismäßig gutem Zustand waren. Aufschlußreich ist die Bepflanzung der Straßenränder mit Bäumen. Ein ähnliches Bild ergibt sich für die Stadt Jastrow, wo der Zustand der Straßen gleichfalls überwiegend als „gut“ bezeichnet wird. Bei den adligen Ortschaften des Kreises, wo die jeweilige Gemeinde oder das „Dominium“ für die Unterhaltung der Wege verantwortlich war, findet sich dagegen häufiger der Vermerk: „In diesem Frühjahr nichts gethan“ oder „Nichts geschehen“. Bei Borkendorf heißt es: „Auf diesem Wege sind nur die Löcher zugemacht“. Vorteilhaft hob sich davon der Zustand der Straßen und Wege in den königlichen Ortschaften ab. Daraus ergibt sich, daß die adligen Grundbesitzer die Instandhaltung ihrer Straßen und Wege bisweilen mit geringerer Sorgfalt als die königlichen Städte und Gemeinden betrieben. Mit großer Wahrscheinlichkeit dürfte das auch auf die anderen Kreise des Regierungsbezirks Marienwerder zutreffen.

Bis etwa 1850 spielten die Chausseen gegenüber den Landstraßen und Wegen im Verkehr des Regierungsbezirks Marienwerder nur eine untergeordnete Rolle. Danach trat allerdings in wenigen Jahrzehnten eine völlige Verschiebung ein. Daß sich der Chausseebau schon vor der Jahrhundertmitte auf einem hohen technischen Niveau befand, geht aus den darauf bezüglichen Akten der Regierung Marienwerder hervor. 1839 wurden Inventarien der Staatsstraßen im dortigen Regierungsbezirk eingeführt, die erkennen lassen, daß die Planung und der Bau von Chausseen nach gleichem Schema erfolgten²¹. Dieses erstreckte sich sowohl auf die Festsetzung der Chausseebreite als auch auf die Anlage der Seitengräben, Böschungen, gepflasterten Rinnen und Banketts. Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die Baumpflanzungen, Sicherheitsanlagen und Warnungstafeln gerichtet. Die Führung der Inventarien oblag den Wegebaumeistern, die jeweils für einen bestimmten Distrikt zuständig waren. Jeder Wegebaumeisterdistrikt war in verschiedene Chausseeaufseherbezirke eingeteilt. Chausseebezirke bildeten u. a. die Straßen von Hochzeit nach Ruschendorf, von Ruschendorf nach Schneidemühl, von Ruschendorf nach Landeck und von Kurzebrack nach Marienwerder. Als Wegebaumeister sind

²¹ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 522 „Inventarien der Staatsstraßen im Regierungsbezirk Marienwerder“.

damals Schröder, Thiele, Laacke und Erdmann bezeugt. In ihren Händen lag u. a. die Führung des Vermessungsregisters der Chausseen ihres Bezirks. Die Chausseestrecke von Landeck bis Schwarzwasser war in vier Aufseherdistrikte unterteilt, von denen jeder etwa 5.000–6.000 Ruten umfaßte²². Die Arbeit an den Kunststraßen erfolgte zumeist mit manuellen Geräten wie Hacken, Spaten, Schippen und Äxten. Daneben wurden aber schon Walz- und Rammaschinen eingesetzt.

Wichtige Quellen sind die Berichte über den Zustand und Fortschritt des Chausseebaus im Regierungsbezirk Marienwerder. Im Rapport für das 4. Quartal 1840 ist zu lesen, daß in diesem Zeitraum an Chausseebaubeamtenegehältern 3.617 Taler angewiesen wurden, die Besoldungen und Kleidergelder der Chausseeaufseher 2.889 Taler betragen, die älteren Wegewärter insgesamt 1.974 Taler erhielten, ein Reichstaler und 20 Silbergroschen an Disziplinar-Strafgeldern eingezogen und für die gewöhnliche Instandsetzung der Chausseen 22.200 Taler veranschlagt wurden. Hier waren die Anschaffungskosten für drei neue Walzmaschinen inbegriffen. Aufschlußreich ist der Hinweis auf die Überschreitung der Unterhaltungskosten der Straße von Ruschendorf bis Schwarzwasser, weil diese wegen der Reise des Königs nach Königsberg im September 1839 überall reguliert werden mußte. An der Straße von Ruschendorf über Konitz nach Dirschau waren für den Bau von Zoll- und Wärterhäusern 960 Taler aufgewendet worden. Von Interesse ist die Information über den Abschluß des Baus der Straße am linken Weichselufer bei Kurzebrack bis zur Verbindung mit der Bromberg-Danziger Straße²³.

Neben den Staatschausseen gab es bereits 1842 im Regierungsbezirk Marienwerder zwei Privatchausseen, die der Chausseegelderhebung unterworfen waren²⁴. Dabei handelte es sich um Teilstücke der Straßen von Thorn nach Graudenz und Bromberg mit einer Länge von ca. 4.000 Ruten, die von der Stadt Thorn unterhalten wurden. Hier ist der erste Ansatz für den Bau nichtstaatlicher Chausseen im Regierungsbezirk zu erkennen, der später infolge der Eigeninitiative von Privatpersonen, Kommunen und Kreisverbänden rasche Fortschritte machen sollte. 1837 wurden Meilensteine an den Staatschausseen eingeführt²⁵. Besondere Bedeutung wurde dem Übergang der Chausseen von einem Regierungsbezirk in den anderen beigemessen, weil sich hier die Wegebaukompetenzen änderten. Die Berlin-Königsberger Straße passierte die Grenze zwischen den Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder auf der Brücke über das Schwarzwasser. Die Unterhaltung der gesamten Brücke fiel aber in den Bereich des Danziger Regierungspräsidiums, weil das zu ihrer Reparatur erforderliche Holz am ehesten aus dem zu dessen Sprengel gehörigen Oekonomschen Forst genommen werden konnte.

Alle Hauptstraßen 1. Klasse in Preußen hatten ihren Nullpunkt in Berlin. Bei den Hauptstraßen 2. Klasse befand sich der Nullpunkt in der Regel in den Verwaltungssitzen der Regierungsbezirke. Bei den Verbindungsstraßen lag der Nullpunkt an der Stelle, wo

²² Ebenda.

²³ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 570, 18. 3. 1841.

²⁴ Ebd., „Verzeichnis der am Schlusse des Jahres 1842 der Chausseegeld-Erhebung unterworfenen Privat-Chausseen im Regierungs-Bezirk Marienwerder“.

²⁵ GStAPK, XIV. HA Rep. 181, Nr. 519 „Die Setzung der Meilensteine auf den Chausseen“.

sie sich von den Hauptstraßen trennten oder wo sich mehrere Chausseen „gleichsam in einem Stern“ vereinigten. Außer den Meilensteinen gab es Nummernsteine, die im Abstand von 20 Ruten voneinander gesetzt wurden. Daraus ergab sich, daß jeder Meilenstein „auf einen Hunderter der Nummernsteine traf“, z. B. der erste Meilenstein auf den Nummernstein 100, der zehnte auf die Nr. 1.000²⁶.

1852 gab es im Regierungsbezirk Marienwerder 58,4 Meilen Staatschauseen, während – wie bereits erwähnt – 1829 etwa 40 Meilen vorhanden waren. Dieser Vergleich verdeutlicht das verhältnismäßig langsame Tempo des Chausseebaus in diesem Bezirk in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. 1859 gab es dagegen im Regierungsbezirk 62,7 Meilen Staats- und 70,6 Meilen Aktien-, Kommunal- und Privatchausseen, was die großen Aktivitäten von Kommunen, Kreisverbänden und Privatpersonen im Chausseebau nach der Jahrhundertmitte veranschaulicht²⁷. Die von ihnen in kurzer Zeit gebauten Chausseen überragten an Länge die staatlichen Kunststraßen. 1868 waren im Regierungsbezirk Marienwerder insgesamt 213,5 Meilen Chausseen vorhanden, d. h. mehr als das Fünffache des Bestands von 1829²⁸. Hieraus ist zu ersehen, daß die eigentliche verkehrsmäßige Erschließung des Regierungsbezirks erst nach 1850 stattfand. Es sollten allerdings noch mehrere Jahrzehnte vergehen, bis die Provinz Westpreußen am 27. September 1905 eine neue Wegeordnung erhielt, die viele Unklarheiten des früheren Wegerechts beseitigte. Nun hatten sowohl die für den Bau und die Unterhaltung der Straßen und Wege verantwortlichen Institutionen als auch die einzelnen Verkehrsteilnehmer eine Richtschnur an der Hand, die für ihr Verhalten maßgebend war.

²⁶ Ebd., „Anleitung der Benummerung der Staatschausee“.

²⁷ C. F. W. Dieterici, Handbuch der Statistik des preussischen Staats, Berlin 1861, S. 642ff.

²⁸ Topographisch-statistisches Handbuch für den Regierungsbezirk Marienwerder, bearb. von E. Jacobson, Danzig 1868, S. 31f.

Buchbesprechungen

Georg Michels: *Zur Wirtschaftsentwicklung von Passenheim im Ordensland und Herzogtum Preußen bis 1619* (Schriftenreihe Nordost-Archiv, Heft 31 = Veröffentlichungen aus dem Projektbereich Ostdeutsche Landesgeschichte an der Universität Bonn, Heft 1), Lüneburg, Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk, 1988, 147 S.

Das 1386 von Hochmeister Konrad Zöllner von Rotenstein gegründete Passenheim, die älteste Stadt Masuriens, ist eine typische Ackerbürgerstadt, wie sie Ostpreußen in so großer Zahl kannte. G. Michels hat es unternommen, die wirtschaftliche Betätigung der Städter in den verschiedenen Wirtschaftszweigen und deren Entwicklung in der Zeit der Herrschaft des Deutschen Ordens und der Herzöge in Preußen zu analysieren, wobei er den Schwerpunkt mehr auf die herzogliche Zeit legt. Knapp werden die geographischen Voraussetzungen, die Grundzüge der Stadtgeschichte bis 1525 sowie Zahl und soziale Schichtung der Bevölkerung dargestellt. Im 3. Kap. werden dann für den gesamten Untersuchungszeitraum die städtischen Wirtschaftsgrundlagen beschrieben, die Landwirtschaft mit Ackerbau und Viehzucht, die nichtlandwirtschaftlichen Betriebszweige wie Fi-

scherei und Waldwirtschaft, die Gewerbe mit Mühlen, Brauerei, Handwerksbetrieben. Die Bürger verfügten alle über Grundbesitz. Die landwirtschaftliche Produktion diente vornehmlich der Selbstversorgung, der wirtschaftliche Wohlstand wurde durch Handel und Gewerbe für den lokalen Umkreis erreicht.

Im 4. Kap. geht Michels der in der Herzogszeit sich verändernden Stellung der städtischen Wirtschaft im territorialen Rahmen nach und sucht die Gründe für die wirtschaftliche Stagnation des 17. und 18. Jhs. aufzuspüren, wobei es ihm in glücklicher Weise gelingt, sein methodisches Ziel zu erreichen, nämlich die lokalen Geschehnisse durch den Bezug auf die allgemeine Entwicklung im Herzogtum einzuordnen und zu erklären. Passenheim verlor den landesherrlichen Rückhalt, den es zur dauernden Behauptung seiner alten Marktprivilegien gegen neue Konkurrenten im Umfeld gebraucht hätte. Es wurde mehrfach und langdauernd an einzelne Adlige verpfändet, der zuständige Amtshauptmann von Ortelsburg war daher mehr daran interessiert, den wirtschaftlichen Aufstieg seines Amtssitzes, der Lischke Ortelsburg, zu fördern. Der Landadel strebte im Zuge des Ausbaus seiner **Großgrundherrschaften** danach, die wirtschaftlichen Tätigkeiten von der Stadt abzuziehen und in seinen eigenen Einflußbereich zu verlagern, etwa trotz der städtischen Privilegien eigene Krüge zu errichten und fremde Handwerker anzustellen. Es verdient allgemeine Beachtung, daß gerade die ständisch, nicht landesherrlich dominierte Politik die Städte an den wirtschaftlichen Rand trieb.

So sinnvoll und nützlich es ist, daß Michels im Anhang zwölf Quellen aus dem Zeitraum 1386 bis 1611 zum ersten Mal veröffentlicht, so stellt doch die Art und Weise der Edition ein einziges Ärgernis dar, weil hier die üblichen wissenschaftlichen Ansprüche nicht eingehalten worden sind. Es fehlt überall an einem vernünftigen Kopffregest, stattdessen werden, auch für die mittelalterlichen Urkunden, Aktentitel gebraucht, die zumindest teilweise buchstabengetreu ihren Vorlagen entnommen sind. Die Vorlagen sind in ihren äußeren Merkmalen nicht beschrieben, kein Hinweis auf die Entstehungsstufe und Entstehungszeitraum findet sich. Die Schreibweise ist nicht etwa entsprechend den Richtlinien von Johannes Schultze normalisiert, Doppelkonsonanz nicht beseitigt. Bei der ersten Quelle, der städtischen Handfeste von 1386, summieren sich die Fehler. Daß der Ostpreußische Foliant 382 ein Abschriftenband aus dem Jahre 1717 ist, kann man noch dem Quellenverzeichnis entnehmen, aber aus welchem Jahrhundert die Abschrift im Etats-Ministerium stammt, wird nicht mitgeteilt. Außer den hier aufgeführten Abschriften gibt es übrigens noch weitere aus der frühen Neuzeit. Und vor allem: Die Erneuerung der (inserierten) Handfeste durch Konrad von Erlichshausen 1448 ist in einer gleichzeitigen Abschrift überliefert (Ordensfoliant 97, f. 187v–189r; es folgt f. 189r–190r die bei Michels unter Nr. 2 nach der Abschrift von 1717 gedruckte Urkunde Heinrichs von Plauen von 1412), so daß hier gerade die beste Grundlage für die Edition nicht berücksichtigt worden ist; aus ihr ergibt sich (neben der Verbesserung vieler Lesarten), daß der Schultheiß *Tyle Schüyenpflug* hieß. Michels Textabdruck folgt anscheinend der Interpunktion der frühneuzeitlichen Abschrift, er hat nicht gemerkt, daß an zwei Stellen Sätze an verkehrten Stellen durch Punkte voneinander **getrennt** sind. Auch sonst müßte man die Zeichensetzung zum Zwecke eines besseren Verständnisses modernisieren. Es ist bedauerlich, daß der an sich positive Eindruck der Arbeit durch die editorischen Mängel beeinträchtigt wird. Klaus Neitmann

Joseph Kohlen: *Theodor Gottlieb von Hippel. Eine zentrale Persönlichkeit der Königsberger Geistesgeschichte. Biographie und Bibliographie* (Schriftenreihe Nordostarchiv. 14). Lüneburg: Verlag Nordostdeutsches Kulturwerk 1987. 313 S., 20 Tf.

Anzuzeigen ist der biographische Versuch eines an der Universität Nancy tätigen Luxemburger Germanisten, der sich mit dem älteren Theodor Gottlieb von Hippel (1741–1796), einer zwar interessanten, aber von der Quellenlage her nicht gerade begünstigten Persönlichkeit zugewandt hat, da der Ausgang des Zweiten Weltkriegs zu erheblichen Verlusten geführt hat. Das gilt insbesondere für manche Korrespondenzen, so mit seinem gleichnamigen Lieblingsneffen, mit Johann George Scheffner, Ludwig Ernst Borowski und anderen vor allem Königsberger Persönlichkeiten. Die frei-

maurerische Überlieferung war nicht mehr zugänglich, verschiedene Archive im heutigen sowjetischen Machtbereich blieben dem Vf. verschlossen. Diese Lage skizziert er nur knapp im zweiten Teil des Buches: Hippel-Bibliographie, S. 249ff. Das Verzeichnis erhaltener Manuskripte nennt lediglich 16 Schriftstücke, zumeist Briefe, darunter vier in Weimar und drei in der Universitätsbibliothek Dorpat. Erheblich günstiger sieht es mit den gedruckten Werken aus, bei deren Verzeichnung Erstaussagen, andere Ausgaben sowie Anthologien und Übersetzungen gesondert werden. Die Bibliographie zu Hippels Leben und schriftstellerischem Werk füllt über 40 Seiten.

Vieles hiervon findet sich unter den Nachweisen zur eigentlichen Biographie, die in 15 Abschnitten das in mancher Hinsicht zwiespältige „Phänomen Hippel“ (so die Überschrift des Einleitungsabschnittes) in chronologischer Folge von den Vorfahren bis zu den Auseinandersetzungen um sein Andenken unmittelbar nach seinem Tode schildert, wobei schließlich das Wort Kants wesentlich zur Ehrenrettung des Freundes beiträgt. Schwerpunkt der Arbeit sind die Darlegungen über das von Hippel verbreitete „Schriftstellergeheimnis“, also seine an sich zeittypische Neigung, anonym zu veröffentlichen, dann seine Zeit in höchsten Stellungen der Königsberger Justiz und Verwaltung, insbesondere als Dirigierender Bürgermeister. Den Beziehungen zu Hamann und Kant wird ein eigener Abschnitt gewidmet. Die Darstellung bietet vor allem eine Wirkungs- und Beziehungsgeschichte einer Persönlichkeit, die in verschiedenen Bereichen literarisch erfolgreich gewesen ist. Die Texte selbst werden nicht untersucht. Da Hippel im späten 18. Jahrhundert auch durch seine amtlichen Stellungen im Zentrum des öffentlichen Lebens der Pregelmetropole gestanden hat, wird zugleich ein lebendiges Bild des gesellschaftlichen Lebens dieser Stadt entworfen.

Bernhart Jähnig

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 28/1990

ISSN 0032-7972

Nr. 1

INHALT

Jarosław Wenta, Zur Verfasserschaft der sog. Chronik des Johann von Posilge, S. 1 – Klaus Bürger, Ernst August Hartmann, S. 10 – Buchbesprechungen S. 12 – Nachrichten S. 16.

Zur Verfasserschaft der sog. Chronik des Johann von Posilge

Von Jarosław Wenta

Die in ihrem ersten Teil dem Johann von Posilge, Offizial von Riesenburg, zugeschriebene Chronik wurde bisher zweimal ediert. Zum ersten Mal haben sie Johannes Voigt und Friedrich Schubert im Jahre 1823 veröffentlicht. Beide Gelehrte haben zugleich die erste Analyse des Inhalts, der inneren Struktur sowie der Abhängigkeiten der Chronik von anderen, vorwiegend annalistischen Quellen durchgeführt. Ihnen verdanken wir auch die bis in die Gegenwart geltenden wissenschaftlichen Auffassungen über die Verfasserschaft¹.

Voigt und Schubert haben den Text grundsätzlich in zwei hinsichtlich der Autorschaft zu unterscheidende Teile gegliedert. Nach ihnen soll der erste Teil von Johann von Posilge und der zweite Teil durch spätere, unbekannte Fortsetzer verfaßt worden sein. Ihre Auffassung beruhte darauf, daß die Chronik nach der Art ihrer Darstellung annähernd zeitgleich mit den dargestellten Ereignissen niedergeschrieben worden sein muß und

Kommissionsverlag: Elwertsche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
Reitgasse 7/9, 3550 Marburg (Lahn)

Einsendung von Manuskripten erbeten an
Dr. Stefan Hartmann oder Dr. Klaus Neumann
Archivstr. 12–14, 1000 Berlin 33

Articles appearing in this journal are abstracted and indexed in
HISTORICAL ABSTRACTS and AMERICA: HISTORY AND LIFE.

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates

Herstellung: Karlheinz Stahinger, 3557 Ebsdorfergrund 6

¹ Jahrbücher Johannes Lindenblatts oder Chronik Johannes von der Pusilie Officials zu Riesenburg, hg. v. J. Voigt, F. W. Schubert, Königsberg 1823. – Über Johann von Posilge vgl. K. Lohmeyer, Johannes von Posilge, in: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 26, Berlin 1888, S. 458–459; Z. Ivinskis, Posilge, in: Lietuviu Enciklopedija, Bd. 23, Boston 1963, S. 338–339. – Die Auffassungen Voigts und Schuberts wurden von M. Toepfen übernommen und wiederholt in seinem Werk: Geschichte der preussischen Historiographie von Peter von Dusburg bis auf K. Schütz, Berlin 1853, S. 35–36. Vgl. U. Arnold, Studien zur preussischen Historiographie des 16. Jahrhunderts, Bonn 1967, S. 20–23, 88, 108.